Die obrigkeitlichen Lehrgotten im alten Bern

Ein Beitrag zur Schulgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Betätigung der Frau im öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Ida Somazzi
aus **Porza** (Kt. Tessin)

1925

Von der philosophischen Fakultät
auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Tobler angenommen.

Bern, den 14. Juli 1919. Der Dekan:
Prof. Dr. Otto Schulthess.

Die obrigkeitlichen Lehrgotten im alten Bern

Ein Beitrag zur Schulgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Betätigung der Frau im öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Ida Somazzi
aus **Porza** (Kt. Tessin)

Von der philosophischen Fakultät
auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Tobler angenommen.

Bern, den 14. Juli 1919.

Der Dekan:
Prof. Dr. Otto Schulthess.

Ostermundigen / Buchdruckerei F. Dürig / 1925

Für die Anregung der vorliegenden Arbeit und für mannigfache Förderung fühle ich mich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Gustav Tobler, und dem verdienten Erforscher der bernischen Schulgeschichte, Herrn Dr. h. c. Ad. Fluri, zu großem Dank verpflichtet.

Ida Somazzi.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung 7

II. Die obrigkeitlichen Lehrgotten bis zur Errichtung der Mädchenlehr 1561—1596 9

III. Die Mädchenlehr von 1596—1657 17
A. Errichtung 17
B. Die Lehrgotten der Mädchenlehr bis 1657 20

IV. Die beiden Mädchenlehren des mittleren Stadtquartiers von 1657—1798 27
A. Teilung der Mädchenlehr in obere und untere Lehr . . . 27
B. Die Lehrgotten der beiden Lehren 30

V. Die beiden Lehren im obersten und untersten Stadtquartier von 1725—1798 56
A. Errichtung 56
B. Die Lehrgotten 62

VI. Schluß und chronologische Übersicht 77

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549620_0068

I. Handschriftliche Quellen:

Rats-Manuale = R. M.	Staatsarchiv Bern
Venner-Manuale = V. M.	» »
Seckelschreiber-Protokolle = S. S. P.	» »
Schulrats-Manuale = S. R. M.	» »
Schulcommissions-Manuale = S. C. M.	» »
Seckelmeister-Rechnungen = S. R.	» »
Stift-Rechnungen = St. R.	» »
Tauf- und Toten-Rödel	» »
Polizei-Bücher = Pol. B.	» »
St. Johannser-Rechnung	» »
Frienisbergerhaus-Rechnung	» »
Interlakerhaus-Rechnung	» »
Schulseckel-Rechnung = S. S. R.	» »
Rechnung des Bauherrn vom Rath = B. R. R.	» »
Rechnung des Bauherrn von Burgeren = B. B. R.	» »
Teutsch-Missivenbücher = T. M. B.	» »
Responsas prudentum = Resp. prud.	» »
Teutsch-Spruchbücher = T. S. B.	» »
Kirchen-Convents-Manuale = K. C. M.	» »
Instruktionenbuch = I. B.	» »
Cahier über die Verbesserung der Lehren und Hinterseß-Schuhlen der Haubtstadt de 1787 = Cahier	» »
Instruktionenbücher des Bauherrn = B. R. I.	Stadt-Archiv »
Groß-Spital-Rechnung	Burgerspital-Archiv »
Ehe-Rödel	Burgerrats-Archiv »
Burger-Kammer-Manuale = B. C. M.	» » »
Manual des Chorgerichts des obersten Stadtquartiers = Ch. M.	Münster-Archiv
Helfer-Protokoll des Mittleren Quartiers = H. M.	» Bern
Helfer-Ordnung	Staats-Archiv »
Manual der oberen Gemeind	Stadt-Archiv »
Manual der Kirchen-, Schul- und Armenkommission seit 1804	» »
Reformationskammer-Erkanntnuß-Manual	Staatsarchiv Bern
Testamentenbücher	» »
Gruners Genealogien. Miss. hist. helv.	Stadt- und Hochschulbibliothek Bern
Munizipalitätsrechnung der Stadt Bern	Stadt-Archiv Bern
Manual des Stadtrates von Bern	» »

II. Literatur:

J. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz 1887.
E. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen.
U. Ernst, Geschichte des zürcherischen Schulwesens 1879.
R. Fetscherin, Geschichte des bernischen Schulwesens.
Ad. Fluri, Die bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation. Berner Taschenbuch 1893/94.
Ad. Fluri, Beschreibung der deutschen Schule zu Bern. Einleitung. Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern, Bd. XVI, Heft 3, Bern 1902.

Ad. Fluri, Kurtze und einfaltige beschreibung, wie, wenn und auß was anlaß die reformierte teutsche Schul allhier zu Bern ihren Anfang genommen habe. Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern, Bd. XVII, Heft 1.

Ad. Fluri, Die erste gedruckte bernische Landschulordnung von 1628. Nebst einer Einleitung über die Entstehung unserer Volksschulen. Schweiz. Evangelisches Schulblatt, 32. Jahrgang, Nr. 22 (1897) bis 27, 33, 37, 39, 40.

Ad. Fluri, Beiträge zur Geschichte der bernischen Volksschulen im XVI. und XVII. Jahrhundert. idem 1898 Nr. 5 und 27.

Ad. Fluri, Die bernische Schulordnung von 1591 und ihre Erläuterungen und Zusätze bis 1616. Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 12 (1906).

Ad. Fluri, Die Berner Schulpfennige und die Tischli-Vierer. 1910.

Ad. Fluri, Pierre Mercier und der Hugenottenteppich in der Berner Ratsstube. Berner Taschenbuch, Jahrgang 1916.

F. Haag, Beiträge zur Bernischen Schul- und Kulturgeschichte. 1900.

A. Haller, Daniel Müsli, Selbstbiographie eines bernischen Landgeistlichen aus dem Ende des XVII. und Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Berner Taschenbuch 1857.

Fr. Heinemann, Das sogen. Katharinenbuch vom Jahre 1577, Freiburg 1896.

O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule. 1881.

J. J. Kummer, Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern, 1874.

K. F. Lohner, Die ref. Kirchen u. ihre Vorsteher im eidg. Freistaate, Bern 1863.

P. Meyer, Die Staldenschule. Neujahrsblatt der lit. Ges. Bern, 1905.

J. Mösch, Die Solothurnische Volksschule von 1830. Mitteilungen des hist. Vereins des Kts. Solothurn, Heft 5—7, 9, 1910; 1913; 1914; 1918.

F. Schärer, Geschichte der öffentl. Unterrichtsanstalten des deutschen Teils des ehemaligen Kantons Bern, 1829.

E. Schneider, Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts, Archiv für schweiz. Schulgeschichte, Bd. 1, Heft 1, Bern 1905.

Fr. Trechsel, Samuel Huber, Berner Taschenbuch 1854.

Fr. E. Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, XIV, 516.

Fr. E. Welti, Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1902.

I. Einleitung.

Neben den Lateinschulen des ausgehenden Mittelalters bestanden schon früh Privatschulen, wo Kinder und Erwachsene im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet wurden. Da sie den Bedürfnissen der breiten Schicht des Bürgerstandes besser entsprachen als die Lateinschulen, nahmen sie rasch zu und wurden so recht eigentlich zur Volksschule[1]. Sie wurden *deutsche Lehren* genannt, und wurden von Lehrern und Lehrerinnen geführt, die sich dazu aus irgend einem Grunde veranlaßt fühlten, aber ohne jede Vorbereitung blieben[2]. Da sie vorerst rein praktische Fertigkeiten vermittelten, war dem Publikum die Kontrolle möglich, und die freie Konkurrenz besorgte von selbst die Ausscheidung untüchtiger Elemente, die einfach weniger Schüler bekamen, während sie tüchtigen Kräften zuströmten. Knaben und Mädchen besuchten die Lehren gemeinsam. Sie entrichteten für den Unterricht ein Schulgeld von wechselnder Höhe. Dies war das Einkommen der Lehrerschaft, aus dem auch die Kosten für das Schullokal bestritten werden mußten, das ein Teil der Privatwohnung war. Erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts begann der Rat durch Geld- und Naturalien-Geschenke die Lehrer zu unterstützen[3]; später wies er ihnen eigene Schulhäuser an und unterstellte sie seiner Aufsicht, und als die Gratifikationen alljährlich und regelmäßig wiederkehrten und sich dadurch zur Besoldung entwickelten, wurden die deutschen Lehren ihres privaten Charakters entkleidet und wurden zur *öffentlichen* Schulanstalt. Zur Unterscheidung von den Lehrern der Lateinschule, die allein den Titel *Schulmeister* führen durften, wurden die Lehrer der deutschen Lehren *Lehrmeister*, die Lehrerinnen *Lehrfrauen* oder *Lehrgotten* genannt[4]

[1] Ad. Fluri, Die erste gedruckte bernische Landschulordnung von 1628. Evangel. Schulblatt 1897, Nr. 22/276. Ad. Fluri, Beschreibung der deutschen Schule zu Bern. Archiv des histor. Verein XVI, 499.

[2] ebenda, auch U. Ernst, Geschichte des zürcher. Schulwesens. 1879, S. 163.

[3] Ad. Fluri, Beschreibung der deutschen Schule zu Bern. S. 504.

[4] ebenda, S. 499. Die Bezeichnung Lehrgotte für Lehrerin ist heute noch auf dem Lande gebräuchlich. Sie taucht schon früh auf, so in einer Urkunde von Rheinfelden aus dem Jahre 1406: «Anna von Louffen, der Kinder von Rheinfelden lergott», und 1436 «Gutta, der Meitlin lergotte». (Clara Müller, Geschichte des aargauischen Schulwesens vor der Reformation. S. 36). Sie wird von dem kirchlichen Brauch hergeleitet, daß die Paten — Gotte und Götti — angehalten wurden, die Täuflinge die Hauptstücke des Glaubens zu

Den ersten Beweis für das Bestehen einer solchen Lehre in der Stadt Bern gibt der Tell-Rodel des Jahres 1389[5], wo unter den Steuerpflichtigen eine

Katharina, die lerfrauw,

verzeichnet ist. Zum erstenmal erscheint damit in den bernischen Urkunden eine Lehrperson mit Namen und zum erstenmal eine Lehrerin. Katharina ist die erste, urkundlich bezeugte und mit Namen genannte Lehrerin der Stadt Bern. Erst 1474, fast hundert Jahre später, begegnet uns der Name eines Lehrmeisters, des Paulus Heiden aus Baden[6]. Die Lehrfrau Katharina wohnte und lehrte « an der kilchgassen sunnenhalb» und versteuerte das bescheidene Vermögen von 70 Pfund[7]. Mehr weiß man nicht von ihr. Ihre Persönlichkeit, die Art ihres Unterrichts und die Einrichtung ihrer Lehre liegt ganz im Dunkel, wie auch Leben und Namen ihrer Nachfolgerinnen. Daß es solche gab, beweist die Erwähnung von .

ungenannten Lehrmeisterinnen

in der Spend-Ordnung vom 23. April 1449[8]. Es hatte sich der Übelstand eingeschlichen, daß Schüler und Lehrkinder das Spendbrot ihren Lehrern brachten[9], sei es an Stelle des Schulgeldes, sei es, um sich eine Gunst zu erwirken. Der Rat versuchte dagegen einzuschreiten und verbot dem Spendmeister, «weder schulern noch lerkinden, die des nit notdürftig syen», Spendbrot zu geben und verlangte: «daz welhe armen heimisch oder frömde schuler oder lerkind an die Spende gand, daz ouch denen semlich spendbrot belibe, daz niessen und bruchen, und daz nit iren schulmeistern und *lermeistrinen* geben». Deutlich wird hier unterschieden zwischen Schülern und Lehrkindern, d.h. zwischen Schülern der Lateinschule und Lehrkindern der deutschen Lehren[10]. Auffallen muß, daß nur von Lehrmeister-

---

lehren. (Idiotikon II, 526.) So ließ schon Karl der Große durch seine Bischöfe das Volk ermahnen, Glauben und Unservater zu lernen, damit jeder seinen filiolus (Patenkind) darin unterrichten könne. (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler.)

[5] Fr. E. Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389. Archiv des histor. Vereins, XIV, 516, Nr. 179.

[6] Ad. Fluri, Beschreibung der deutschen Schule zu Bern, S. 501.

[7] Fr. E. Welti, Tellbücher.

[8] Satzungenbuch der Stadt Bern. Herausgegeben von Fr. E. Welti in den Rechtsquellen des Kantons Bern, I, 136, Aarau 1902.

[9] Auch Gabriel Hermann erzählt, daß den Lehrmeistern «etwan von Kindern, als sie zu gwonlicher stund mit einanderen ihr abendbrot verzeuget und ihnen etwas übergebliben, den lehrmeisteren gut willens geben». Ad. Fluri, Beschreibung der deutschen Schule, S. 27.

[10] 1681 entschuldigen sich die Lehrmeister auf Vorwürfe wegen Lärm in der Kirche: «es seyen nit die *lehrknaben,* die solches ergerlich geläuff treibind... es seyen mehr *schulerknaben*». Ad. Fluri, Beschreibung S. 113.

innen und nicht auch von Lehrmeistern die Rede ist. Es läßt die Vermutung zu, daß die damaligen ständigen deutschen Lehren in Bern von Lehrerinnen geführt wurden, wohl weil der Lehrmeister noch ein unstät «wandernder Geselle», die Lehrerin aber eine «hushäblich» niedergelassene Burgerin der Stadt war. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß die Lehrerin so viel früher urkundlich erwähnt wird als der Lehrer.

In einem Steuerrodel des letzten Jahrzehntes des 15. Jahrhunderts[11], «in Peter Bomgartners, des Venners Vierteil» steht auch eine Lehrerin verzeichnet: «*Ulrich Beken seligen wib die lerfrow* 1 Pfund», und in einem Ratsprotokoll von 1526 ist dann von allen drei Lehrerkategorien die Rede, von «schulmeyster, frouwen und lermeyster»[12]. Im Übrigen fehlen besondere Nachrichten über die Lehrerinnen bis 1561, da die Quellen reichlicher zu fließen beginnen, weil der Rat seine Schulaufsicht auch auf die Lehrgotten ausdehnt und ihnen wie den Lehrmeistern Gratifikationen gewährt.

II. Die obrigkeitlichen Lehrgotten bis zur Errichtung der Mädchenlehr 1596.

Als erste von der Obrigkeit anerkannte und bald auch besoldete Lehrgotte tritt uns in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

1. *Katharina Schaller*

entgegen. Am 26. Mai 1561 beschloß der Rat, es sei «Cathrini Schaller erloupt, kinder ze leeren»[1], und am 1. September desselben Jahres beauftragte er die Prädikanten, «das sy Cathrini Schallers leerkind am kinderbricht verhören und examinieren»[2]. Danach unterrichtete die Lehrmeisterin, wie die Lehrmeister, die Kinder auch im Katechismus und unterstand der Aufsicht der Pfarrherren. Am 3. April 1562 wurde ihre fronfastliche Besoldung auf einen halben Gulden und einen halben Mütt Dinkel festgesetzt, mit dem üblichen Zusatz: «so lang es m. h. gfellig»[3], also so lange es dem Rat beliebte, sie sollte keinen rechtlichen Anspruch auf die Besoldung erheben können. Am 2. September 1562 wurde ihr der halbe Mütt nochmals zugesichert[4], und bis in den Sommer 1563 erscheint ihre

---

[11] Gütige Mitteilung des Herrn Morgenthaler, Lehrer, Bern.

[12] R. M. 209/113 vom 29. März 1526. «Nach Ostern die schulmeister, frouwen und lermeyster har.»

[1] R. M. 256/319.

[2] R. M. 357/404.

[3] R. M. 360/10.

[4] R. M. 361/59.

Besoldung in den Seckelmeister-Rechnungen mit vierteljährlich 1 Pfund. In den Fronfastenlisten zu Herbst und Weihnachten erscheint bloß ihr Name, ohne nähere Bezeichnung und ohne Zahl. Der Rat muß mit ihrer Arbeit zufrieden gewesen sein, da er am 3. August 1563 nicht nur die Besoldung verdoppelte, auf fronfastlich 1 Mütt Dinkel und 1 Gulden, sondern auch den Hauszins übernahm[5], was eine beträchtliche Erhöhung der Besoldung bedeutete. Am 4. Januar 1564 beschenkte er sie mit einem Mütt Dinkel[6], worauf ihr Name aus den Ratsmanualen verschwindet.

Über ihr Leben ist uns nichts bekannt. Wohl findet sich im Ehe-Rodel[7] der Jahre 1564/81 die Eintragung «Rud. Messer und Catrini Schaler, 20. Sept. 1572»; aber ob die sich vermählende Katharina Schaller mit unsrer Lehrgotte identisch sei, war nicht festzustellen.

Bedeutsam ist, daß sie nicht nur die erste vom Rate besoldete Lehrgotte war, sondern wahrscheinlich auch die erste Lehrerin, der der Katechismus-Unterricht anvertraut wurde; denn vorher ist nur von «lerern» oder Lehrmeistern die Rede, nicht aber von Lehrgotten[8].

Zu gleicher Zeit wie Katharina Schaller amtete in Bern eine zweite, vom Rate ermächtigte Lehrgotte,

2. *Frau Magdalena Wyß-Göldli,*

die ein Vierteljahr nach Katharina Schaller «zu einer leerfrouwen uf und an genommen» wurde, mit der die Wahlfreiheit der Obrigkeit schützenden Bedingung, «so lang sy sich eerlich und wol haltet»[9], eine Wendung, die häufig bei Wahlen und Aufnahmen ins Bürgerrecht wiederkehrt. Aber während Katharina Schaller schon von 1562 an eine Besoldung bezog, blieb Magdalena Wyß bis 1581 auf das Schulgeld der Kinder angewiesen. Da erst erhielt sie eine «be-

[5] R. M. 363/74.

[6] R. M. 364/41.

[7] Ehe-Rodel S. 40.

[8] So in der dem Katechismus vorgedruckten Promulgation vom 6. Dezember 1537, wodurch Schultheiß und Kleiner und Großer Rat der Stadt Bern «allen Pfarherren, predicanten und *lerern*» anbefehlen, «das sy ein mündig und im gleichen Bruch nach dieser form die jugendt in Statt und Landen underweysend und lerend»; auch im Beschluß des Rates vom 14. Februar 1541 (R. M. 375/185), daß «die *lermeister* sich der fragen halb mit den hälfern besprächen» sollen. Nach dem Schulmeister-Eid vom 29. Dezember 1546 waren die beiden Schulmeister der Lateinschule und des Kollegiums zu Barfüßern gehalten, auf «die tütsche *lermeyster* ze achten, ze merken und ze losen», während 1592 die Pfarrhelfer nicht nur die Lehrmeister, sondern «die tütschen *Lehren*» visitieren sollten (R. M. 424/359).

[9] R. M. 357/377.

lohnung» von fronfastlich 1 Mütt Dinkel und 2 Pfund Geld[10], und im folgenden Jahre gar eine «besoldung» von 2 Mütt Dinkel und 5 Pfund[11], die ihr bis 1591, da sie die Stelle niederlegte, unverändert ausgerichtet wurde.

Das Leben dieser Lehrgotte war sehr abwechslungsreich und zum Teil schwer. Sie war die Frau des durch seine Schreibkunst berühmten Urban Wyß, der seit 1551 deutscher Lehrmeister in Bern war[12], und stammte aus Zürich, wo sie am 12. Februar 1544 im Großmünster getraut worden war, und wo im folgenden Jahre, am 22. April 1545 ihre erste Tochter Katharina getauft wurde, welcher der Meister Jakob Ruff, der berühmte Chirurg und Dramatiker, und Katharina von Zimmern, die letzte Äbtissin am Fraumünster, zu Gevatter standen[13]. Von Zürich zog Urban Wyß mit seiner Familie nach Bern, wo er 1551 als Nachfolger des nach Interlaken fortziehenden Isaak Zinkenberg zum deutschen Lehrmeister gewählt wurde[14]. Er wünschte sich hier dauernd niederzulassen und trat in eine Zunft ein, was ihm der Rat am 19. März 1552 erlaubt hatte[15]. Er muß eine angesehene Stellung eingenommen haben und verdiente sie auch durch seine rastlose Tätigkeit; denn er war nicht nur Lehrmeister, sondern auch Schreibmeister, Holzschneider und Drucker. Auch seine Frau Magdalena fand genügend Arbeit: Sie hatte für mehrere Kinder zu sorgen[16] und war ihrem Manne überall behilflich, so daß ihr der Seckelmeister 2 Pfund «Trinkgeld» zuwies, als er Urban Wyß für die Erneuerung der Totentanz-Inschriften bezahlte[17]. Vor allem wird sie wie andre Lehrmeistersfrauen ihrem

---

[10] R. M. 402/528 vom 26. Oktober 1581. «Magdlen Wyßin, der lehrfrouwen im Gerberngraben zu belohnung fronfastlich verordnet 1 mt dinkel und i j Pfund ß.

[11] V. M. 2 a/62.

[12] Ad. Fluri, Beschreibung der deutschen Schule zu Bern, S. 540 bis 548. Urban Wyß, Schulmeister zu Bischofszell, 1544 in Zürich, 1551 dt. Lehrmeister in Bern. «In Bern wirkte Urban Wyß nachweisbar bis 1556. Neben seiner Tätigkeit als Lehrmeister schrieb und schnitt er in Holz zwei größere Werke für den Schreibunterricht, die er selber druckte; im Auftrage des Rates druckte er ein Münzmandat und erneuerte die Sprüche am Manuelschen Totentanz.» Siehe auch neues Berner Taschenbuch 1901, S. 138 bis 148.

[13] Kirchbuch des Großmünsters in Zürich, zitiert nach Ad. Fluri a. a. O. S. 541.

[14] R. M. 317/313 vom 29. Juni 1551. Ad. Fluri, a. a. O. 542.

[15] R. M. 319/20 vom 19. März 1552. «Urban Wyß erloupt, ein stuben zekouffen.

[16] Ad. Fluri, a. a. O. S. 562: «Von ihren Kindern sind uns folgende bekannt geworden: Katharina, geboren in Zürich und dort am 22. April 1545 getauft, Hans, in Bern geboren und am 11. August 1551 getauft, Magdalena (7. April 1553) und Hans (8. Juni 1554)».

[17] S. M. 1554 (I).

Manne im Schuldienst geholfen haben, was ihr die Fähigkeit verschaffte, später selbst eine Lehrstelle zu übernehmen. Es ist möglich, daß der Tod ihres Mannes sie dazu veranlaßte, dessen Name seit 1556 aus den Ratsmanualen verschwindet. Sie hielt Schule von 1561 bis 1591, zuerst ohne Besoldung, nur auf das Schulgeld ihrer Schüler angewiesen. Dennoch nahm sie sich 1563 hilfreich einer armen fremden Person an und lief dadurch Gefahr, von der Obrigkeit bestraft zu werden[18]. Ihren Bemühungen war es wohl zu verdanken, daß der «frömbden person» der Aufenthalt in der Stadt gewährt wurde[19].

Am 9. Februar 1581 beschloß der Rat: «Madlen Wyß ist zu einer Stattsäßen so lang sy sich erlich und woll halten wird, uff und angenommen, doch mit gedingen, ds sy irem erbieten nach die juged, doch allein die *meitlin* underwysen und leerhalten sölle»[20]. Sie sollte also Mädchen-Lehrgotte werden. Es war der erste Schritt zu der einige Jahre später unter Sarah Schürer mit Entschiedenheit durchgeführten Trennung in Knaben- und Mädchenschule, die z. B. in Zürich schon vor 1549[21], in Solothurn seit 1541[22] und in Freiburg seit 1577[23] bestand. Wenn früher schon auch in Bern von einer Sonderung der Knaben und Mädchen die Rede war, wie z. B. 1535: «in der statt soll man in leren die meitli von den Knaben sünderen»[24], bedeutete das nur, daß Knaben und Mädchen an gesonderten Tischen oder in zwei verschiedenen Lehrstuben unterrichtet werden sollten. Hier aber sollte die Trennung eine vollständige sein. Wir wissen nicht, ob und wie weit sie durchgeführt wurde. Am 13. August 1591 wurde Magdalena Wyß pensioniert und erhielt als Leibgeding das Doppelte ihrer bisherigen Besoldung, — weil das Schulgeld ausfiel — nämlich fronfästlich 10 Pfund und 2 Mütt Korn, wozu jährlich noch 2 Saum Wein kamen[25]. So war die Lehrgotte in ihren alten Tagen vor Not geschützt. Nicht aber vor Sorgen und

---

[18] R. M. 362/9 vom 7. Januar 1563: «Grichtschryber soll Urban Wyßen frouw, umb das sy ein frömbde person beherberget und inzogen, berechtigen.»

[19] R. M. 362/11 vom 8. Januar 1563: «Die Silberkrämeri, so alhie by Magdlen Wyßin sitzt, alhie ze kindbetten erloupt. Der Grichtschryber soll gedachte Magdlen ungerechtfertigt lassen».

[20] R. M. 401/178.

[21] U. Ernst, Geschichte des zürcher. Schulwesens. Winterthur 1879. S. 163.

[22] Joh. Mösch, Die soloth. Volksschule von 1830. Solothurn 1910. S. 15. Mitteilungen des histor. Vereins des Kts. Solothurn, Heft 5.

[23] Franz Heinemann, Das sog. Katharinenbuch vom Jahre 1577. S. 167. Freiburg 1896.

[24] R. M. 252/181 vom 19. Juli 1535.

[25] R. M. 422/34 (mit der Verschreibung: Madlen Suther, statt Madlen Wyß. Siehe Fluri a. a. O. Anmerkung S. 563.

Kümmernissen schlimmer Art, in die sie durch ihren Schwiegersohn gestürzt wurde.

Dieser, Samuel Huber, der Sohn Peter Hubers, des Pfarrers von Mühleberg, hatte sich am 25. August 1569 mit ihrer Tochter Katharina in Bern verheiratet, wo er als Provisor tätig war, bis er 1570 die Pfarrei Büren erhielt. Von 1576 bis 1581 war er Pfarrer in Saanen, worauf er nach Burgdorf gewählt wurde und zum Stellvertreter des Dekans vorrückte. Hierher schickte ihm die Lehrgotte 1585 einigen Hausrat, wofür ihr der Rat Zollbefreiung erteilte[26]. Er war ein gelehrter, leidenschaftlicher Theologe[27]. Durch persönliche Abneigung gegen Abraham Müslin, Sohn des um Bern verdienten Wolfgang Müslin, sowie auch durch seine heftige Ablehnung der Calvinischen Lehre ward er Urheber eines langjährigen, unerquicklichen Kirchenstreites, der 1588 zu seiner Amtsentsetzung führte, die noch durch Verbannung aus dem bernischen Gebiete verschärft wurde. Von Tübingen aus, wo er beim Herzog von Württemberg Zuflucht fand, veröffentlichte er mehrere Verteidigungsschriften, in denen er angesehene Berner, ja zuletzt die Regierung selbst, angriff[28]. Der Handel machte großes, Bern unliebsames Aufsehen, so daß der Rat an Zürich schreiben konnte, er hoffe, «Gott der Herr werde Mittel finden, dadurch diesem Lästermaul der Hals verstopft und also der ganze Handel zu guter Ruhe gebracht werde»[29], und er ließ Hubers Schriften von allen Kanzeln herab bei schwerer Strafe verbieten[30]. Die arme, alte Lehrgotte sollte aber noch Schlimmeres erleben: Samuel Huber hatte ihr einige Exemplare seiner «Antwort» zugesandt, und die empörte Regierung verlangte von ihr die Herausgabe dieses «faltsch schmach schrybens»[31], das ihr Tochtermann «wider min Hern usgan lassen, ... oder sy wellind sya nit allein mit Zuckung des lybdings, sonders auch am lyb straffen»[32]. Sie wird wohl gehorcht haben, da die Rats-

---

[26] R. M. 410/244 vom 23. September 1585. «Zedel an hr. Anthoni von Graffenried, sölle die Lehrgotten, Urban Wyssen säligen gewesne husfrouw mit dem husrat, so sy irer tochter gan Burgdorf schickt, zollfry abfaren lassen.»

[27] Über den ganzen Streit s. Pfr. Fr. Trechsel: Sam. Huber, im Berner Taschenbuch 1854 und E. Blösch, Geschichte der schweiz. reformierten Kirchen I, 256 ff.

[28] ebenda, 1590 lateinische Schrift, 1591 «Bericht» 1592 «Antwort». Huber ward in diesem Jahr als Prof. der Theologie nach Wittenberg berufen, geriet auch hier und später in Tübingen in Streit, ward verbannt und starb nach langen Irrfahrten 1624.

[29] M. B. P. P. f. 14 vom 23. Mai 1593.

[30] T. M. B. 778 vom 28. August 1592.

[31] R. M. 425/409 vom 22. Mai 1593.

[32] R. M. 425/478 vom 22. Juni 1593.

manuale von keinen weitern Verfügungen berichten. Über das Ende der Magdalena Wyß wissen wir nichts; sie wird nach 1593 nirgends mehr erwähnt.

Eine Zeit- und Amtsgenossin war

3. *Martha Ougenweyd.*

Sie war die Tochter des ausgezeichneten deutschen Lehrmeisters Hans Ougenweyd von Zug, der 1535 als Glaubensflüchtling von Solothurn her nach Bern gekommen war[33], wo er zwischen 1541 und 1543 die deutsche Lehre übernahm und bis 1576 führte. Kurz bevor er starb, am 30. Juni 1576, übertrug der Rat die Lehre «Hans Ougenweyds *frouwen*». Im Herbst desselben Jahres aber wurden laut Seckelmeister-Rechnung «Hans Ougenweyds säligen *tochter*, leergotten, 4 Pfund» ausgerichtet. Ob «frauw» oder «tochter» eine Verschreibung ist, oder ob, was möglich wäre, Mutter und Tochter gemeinsam die Lehre führten, ist nicht zu entscheiden. Selbst wenn man bedenkt, daß Hans Ougenweids Frau bei Übernahme der Lehre eine Siebzigerin sein mußte, wäre ihre Wahl keine Unmöglichkeit, wie der spätere Fall der Änneli Galli beweist[35]. Ist aber «Frouw» eine Verschreibung und ist die Lehrgotte «Hans Ougenweyds säligen *tochter*», so handelt es sich hier um Martha Ougenweyd, verwittwete Frau Schürer, das zweitälteste seiner 4 Kinder[36]. Am 12. März 1556 hatte sie sich mit Ulrich Schürer in Bern verheiratet, der schon 1564, nach 8jähriger Ehe, starb. Die junge Witwe kehrte mit ihrem Kinde, der am 6. Februar 1564 getauften Sarah Schürer, der spätern «Großen Lehrgotte», ins Vaterhaus, zu Hans Ougenweyd, zurück, wie auch ihre im selben Jahre verwitwete Schwester Maria, Frau Pfarrer Hermann von Rohrbach, mit ihren 4 Söhnen[37]. — Eine schwere Last für den alternden Lehrmeister! Trotzdem die Regierung für-

---

[33] Ad. Fluri, Beschreibung der deutschen Schule zu Bern, S. 534 ff. Solothurn schickte ihn weg mit der Begründung: «das er sich miner herren mandat ungehorsam erzeigt des gloubens halb und einem jungen kindlin, so todes abgangen, dehein lybfal halten wollen.»

[34] R. M. 392/32.

[35] R. M. 263/156 vom 1. September 1698. Siehe Seite 34.

[36] Maria, *Martha,* Ursula Samuel, die zwei letzten in Bern getauft (25. April 1535, 19. April 1537). Ad. Fluri a. a. O. S. 535.

[37] Maria Ougenweyd heiratete am 2. April 1544 Andreas Hermann, den Prediger am Siechenhaus in Bern, welchen wir 1548 in Gottstatt, 1552 in Nidau und 1553 in Aarau treffen. Hier wurde Gabriel Hermann, der nachmalige Lehrmeister und Verfasser der Aufzeichnungen am 25. April 1556 getauft. Im Jahre 1564 zog Andreas Hermann nach Rohrbach, wo er gleich nach seiner Installation an der Pest starb.» Ad. Fluri a. a. O. S. 537.

sorglich den Quästor anwies «eine fürsächung ze thund»[38], hatte der Lehrmeister sicher Mühe, die auf 9 Köpfe[39] angewachsene Familie vor Not zu schützen, und es gab sich von selbst, daß nach schon bestehender Gewohnheit[40] seine Frau ihm in der Lehre half, wofür die Regierung verständnisvolle Anerkennung zeigte durch die Gewährung von täglich einem halben Maß Wein, ausdrücklich für beide[41]. Auch die Töchter arbeiteten mit, ja sogar die Enkel, vor allem Sarah Schürer und Gabriel Hermann[42], die sich hier unter der Anleitung ihres tüchtigen Großvaters die pädagogische Ausbildung und den Arbeitsernst holten, der ihr späteres Wirken so fruchtbar gestaltete. So konnte das Amt leicht in der Familie bleiben, und es gab sicherlich keine große Veränderung, als Martha Ougenweyd-Schürer die Stelle ihres Vaters als obrigkeitlich bestellte Lehrgotte übernahm. Sie wird nie Frau Schürer, sondern mit ihrem Mädchennamen genannt und erscheint in den Rechnungen auch als Lehrgotte Ougenweidina. Zum letzten Mal wird ihre Besoldung in der Seckelmeister-Rechnung der ersten Hälfte des Jahres 1592 erwähnt. Da der Rat ihr am 9. Dezember 1591[43] jährlich 2 Saum welschen Weins «ires *allters* und übelmögenheit wegen», und am 8. September 1592 einen halben Saum guten Weins wieder der *«allten* Ougenweidinen»[44] verordnete, worauf ihr Name aus den Ratsmanualen verschwindet, müssen wir annehmen, daß sie bald darauf gestorben sei. Sie hinterließ ihrer Tochter Sarah das kleine Gut von 200 Pfund, wie aus dem Tellrodel des Jahres 1590 ersichtlich ist, wonach sie 1 Pfund zu vertellen hatte. Am 2. Oktober 1592 wählte der Rat zur Nachfolgerin ihre Tochter Sarah Schürer, verwitwete Fischer[45].

---

[38] R. M. 366/4 vom 4. Januar 1565. «Ougenweyd ein zedel an quästorem und tribunos, so er harnach zu underhaltung siner beiden tochtermannen seligen ime ufgevallenen Khinden etwas mangels haben wurde, ime fürsächung ze thund.»

[39] Als 1571 infolge der unerhörten Teuerung in der ganzen Stadt kein Brot mehr feil war, ließ die Regierung die Bevölkerung zählen. Der Feuergschauer des Metzgernviertels gab an: «der leermeyster Ougenweid is selbs nündt». Etat der Bevölkerung vom 26. Nov. 1571, S. 92. Siehe Ad. Fluri, a. a. O. S. 538.

[40] Gabriel Hermann a. a. O., S. 32. Die Helfer fanden es 1596 selbstverständlich, daß ein «jeder lehrmeister dieselben (die Mädchen) daheimen in seinem haus durch sein weib söll instituiren.»

[41] R. M. 390/224 vom 21. November 1575: «Hans Ougenweid und siner husfrauen ....»

[42] Deutscher Lehrmeister in Bern von 1594 bis 1631. Ad. Fluri a. a. O. S. 592.

[43] R. M. 422/238.

[44] R. M. 424/169.

[45] R. M. 424/227.

4. *Sarah Schürer.*

In ihr tritt uns eine überragende Lehrerpersönlichkeit entgegen, die als Inhaberin der «großen Lehre» den Beinamen der «großen Lehrgotte»[46] erhielt. Am 6. Februar 1564 wurde sie in Bern getauft[47] als Tochter des Ulrich Schürer und der Martha Ougenweid, und wuchs, nach dem im gleichen Jahr erfolgten Tode ihres Vaters, im Hause ihres Großvaters, des Lehrmeisters Hans Ougenweid, auf. Es mag eine temperamentvolle Schar gewesen sein, die das ernste, sorgenvolle Haus des Lehrmeisters belebte, da zu gleicher Zeit auch Sarahs Tante mit 4 Söhnen in das Haus eingezogen war. Weder Sarah noch ihr Vetter Gabriel Hermann werden, was sie im spätern Leben bewiesen, des Temperamentes, der Energie und der Wirkenslust gemangelt haben, und die 3 andern Vettern[48], Emanuel, Hans und Joseph, werden als Studente auch nicht grad Sauertöpfe gewesen sein. Es war allerdings auch Obhut genug da: Mutter, Tante, Großvater und Großmutter. Schon mit 16 Jahren[49], am 9. Mai 1580, verheiratete sich Sarah Schürer mit Jakob Fischer, Provisor zu Brugg, späterem Pfarrer von Birrwil und von Seeberg (1588), wurde aber schon 1590 Witwe und kehrte mit ihren 3 Töchtern und einem Sohne nach Bern zurück ins großväterliche Haus, wo ihre Mutter, Martha Ougenweid, als amtliche Lehrgotte Schule hielt. Sie half der alten, kränkelnden Mutter in ihrem Dienst, und es war für sie wohl nur Fortsetzung einer gewohnten Arbeit, als ihr der Rat am 2. Oktober 1592[50] die Schule übertrug. Sie erhielt nur die fronfastliche Besoldung von 4 Pfund und 2 Mütt, wie ihre Mutter seit Beginn ihrer Amtszeit im Jahre 1576, im übrigen mußte sie sich mit dem unregelmäßig und unsicher einlaufenden Fronfastengeld der Schulkinder begnügen. Umso willkommener wird ihr das Geschenk des Rates von 5 Pfund an Geld und 1 Mütt Dinkel gewesen sein, das ihr am 2. Dezember 1595 zugewiesen wurde[51], und im folgenden

---

[46] R. M. 53/18 und U. P. 18, Nr. 22.

[47] Ad. Fluri, a. a. O. S. 579.

[48] Emanuel, geb. 1550, Helfer zu Nidau 1575, Hans, geb. 1551, Helfer zu Nidau 1576. Joseph, geb. 1553, Helfer in Herzogenbuchsee 1577, Gabriel, geb. 1556, Säckler, dann 1594 deutscher Lehrmeister.

[49] «Nach der Chorgerichtssatzung durften die Mädchen mit 14, die Knaben mit 16 Jahren, sofern die Eltern die Einwilligung gaben, heiraten.» Ad. Fluri, a. a. O. Anmerkung S. 579.

[50] R. M. 424/227: «Sara Schüreri ist an statt irer mutter zu einer lehr gotten angnommen und bestättiget. Zedel an Seckelmeister Megger, sölle ira fürbas die jährliche bsoldung an gelt ußrichten. Zedel an Kornherrn, sölle ira ouch die bsoldung an korn, wie irer mutter von alter har ußgricht worden, gvolgen lassen, Sonst sy ires begärens, ira den wyn so wol als die übrige bsoldung werden zlassen, abgwisen.»

[51] Gabriel Hermann, Kurtze und einfaltige beschreibung . . .» S. 25, herausgegeben von Ad. Fluri, im Archiv des hist. Verein XVII, 1. Heft.

Jahre wurde ihre Besoldung auf mehr als das Doppelte erhöht[52]. Am 14. September 1596 erhielt sie wiederum 1 Mütt Dinkel aus dem St. Johannserhaus[53] und am 16. März 1597 10 Pfund zu einer Badenfahrt zugesprochen, diesmal unter dem Namen Sara Ougenweid[54], dem Namen ihrer Mutter, wie auch im folgenden Jahre einmal[55]. Gar freundlich mutet das Geschenk von 10 Pfund an, das ihr der Rat 1602 «zum gutten jar» anwies[56].

Das Jahr 1596 ward besonders bedeutsam für die deutschen Lehren, für den Mädchen-Unterricht und für die Lehrgotten, durch die Einführung einer neuen Ordnung, die für das 17. und 18. Jahrhundert grundlegend blieb. Wie in Zürich im Jahre 1586[57], fand nun auch in Bern eine Zusammenfassung der deutschen Lehren zu einer Knabenlehr statt, was die Errichtung einer Mädchenlehr notwendig machte.

III. Die Mädchenlehr.

A. Errichtung.

Bisher hatten Lehrmeister und Lehrgotten von einander unabhängig in der eigenen Wohnung Schule gehalten, und Knaben und Mädchen waren in diesen Lehren gemeinsam unterrichtet worden. Die Ordnung der Schulen vom 6. März 1596[1] brachte hierin grundlegende Änderungen. Einen Anstoß dazu gab Gabriel Hermann, der in seiner Bittschrift[2] an die «Gestreng, edel, ehrenvest, fromm, fürnemm, fürsichtig, ehrsam und weis, hochgeacht ihr, mein gnädig herren und oberen!» nicht nur um Besoldungserhöhung, sondern um eine neue Ordnung der Schulen bat, da die Selbständigkeit der einzelnen deutschen Lehren und die Abhängigkeit der Lehrer vom Fronfastengeld der Schüler eine strenge Zucht der disziplinlosen Jugend unmöglich machte. Diese Übelstände betrafen auch die Lehren der Lehrgotten.

---

[52] V. M. 3 b/167 vom 10. Februar 1596.
[53] V. M. 3 b/180.
[54] R. M. 433/141.
[55] R. M. 433/324 vom 29. Juni 1597.
[56] R. M. 3/17 vom 14. Januar 1602.
[57] Gabriel Hermann a. a. O. S. 32: «Es hand euwere eydtgnoßen von Zürich vor wenig jahren grad von gleichen ursachen wegen von Grund auff ein neuwe teutsche schul erbauwen,» usw.
U. Ernst, Geschichte des zürcherischen Schulwesens, S. 166.

[1] Pol. Buch Nr. 2, S. 110. Abschrift Gabriel Hermanns in seiner Chronik: Kurtze und einfaltige beschreibung .... S. 33 bis 36.
[2] vom 16. septembris 1595. Gabriel Hermann a. a. O. S. 20. 21.

In einem gemeinsamen Schreiben vom 16. Dezember 1595[3] wiederholten die 3 Lehrmeister ihre Klagen über «die ungehorsame der jugend ins gemein, daß dieselb also verrücht, böß und gottlos ist, dergstalt, daß sie ihre Zeit in unseren lehren nur mit unützem, unabläßigem geschwätz und geschrey, halsstarrigem widerbäfftzen und allem mutwillen zeverschleißen begehren und ihnen sölliches keines wegs wehren, noch sich einicher gstalt straffen laßen wöllend.» Sie schlugen zur Abstellung der Übelstände vor, alle Lehren zu vereinigen und die Pacem[4] abzuschaffen, «die eben aus dem mangel herkon sind, der noch heut by tag by uns auch ist, namlich von geringfüge wegen der besoldung».

Die Pfarrherren reichten daraufhin dem Rate am 5. Februar 1596[5] ein Gutachten über die Verbesserung der deutschen Lehren ein, worin sie die Begründungen und die Vorschläge der Lehrmeister aufnahmen und eine Besoldungserhöhung und die Vereinigung der Lehren in einem einzigen Lehrhaus befürworteten. Der Lehrgotten wurde mit keinem Worte gedacht. Wohl stieg den Pfarrherren die Frage auf: «wenn man nun für die knaben ein schul anrichtete, wo mann denn mit den töchteren hin wölte, die auch manglend, daß sie glehrt werdind»[6]? Aber sie fanden leicht eine Lösung, die allerdings der Lehrgotte gar nicht passen konnte: «So viel die töchteren belanget, setzen wir es zu ew. gn. weißheit und erkantnus, sie in einem *bsonderen gmach in der Knaben-schul zu lehren,* oder ein jeder lehrmeister dieselben *daheimen* in seinem haus durch *sein weib* söll instituiren»[7]. Die Trennung von den Knaben wurde also als selbstverständliche Notwendigkeit betrachtet, und man wollte der damals allgemein herrschenden Meinung, daß der Mädchen-Unterricht in die Hand der Frau gehört, in der Weise entgegenkommen, daß ohne weiteres die Frauen der Lehrmeister diesen Unterricht übernehmen sollten, ohne Rücksicht darauf, daß ja dann alle Übelstände des bisherigen Schulbetriebes für die Mädchen weiter andauern mußten.

In diesem Punkte sahen Seckelmeister und Venner weiter. Sie

---

[3] Gabriel Hermann a. a. O. S. 25 ff. Es waren die drei Lehrmeister Gabriel Hermann 194—1631, Hans Jakob Wäber 1591—1640 und Enoch Wäber von 1591—1612.

[4] Pacem = ursprünglich Belohnungsmarken für gute Leistungen; sie sollten den Ehrgeiz anstacheln und die Handhabung der Disziplin erleichtern; mit der Zeit aber wurde arger Mißbrauch damit getrieben, indem kurzsichtige Lehrer sie gegen Geld oder Brot ihren Schülern verkauften, die sich des Pacem bedienten, um sich von Strafen loszukaufen.

[5] Gabriel Hermann S. 29 ff.

[6] ebenda S. 32.

[7] ebenda.

bestimmten in ihrer Schulordnung vom 6. März 1596[8], daß «die Knaben sonderbar von den töchteren abgesönderet sein und zesamen in die alte lateinische schul gan» sollten, daß «die pacem, dadurch alle disciplin zu grund gerichtet und ein unordenlicher quest mit den Kindern triben worden, allerdingen nit allein by den Knaben, *sonders auch by den töchteren abgestellt* und die lehrkinder under zimlicher gebührlicher straff der ruthen umb die unzuchten, laster und ungehorsame, so sie in der lehr und auf der gaßen begahn, sein und verbleiben ... So viel aber die *töchteren* belangt, dieweil erforderlich, daß sie auch nit hin und wider an vielen orthen in der statt zerstreuwt, sonders in einer kömmlichen behausung by einanderen under guter zucht und ghorsame seyen, ist die behausung, darinn jetzunder Abraham Zeender, der rotgießer, wohnet, und *Sara Schürer* dahin zu einer lehrgotten verordnet und ira zu einer besoldung geschöpfft auß dem großen spittal außzerichten, namlich fronfästlich:

an pf. . . . . X Pf.
dinkel . . . . . II mt.

Thut ein jahr lang:

an pf. . . . . X L Pf.
dinkel . . . . . VIII mt.

Und von jeder tochter für holtz und belohnung hievor gedachtes Fronfastengeld (3 bz).»

Es war dies die gleichhohe Besoldung, wie die Venner am 10. Februar desselben Jahres für sie festgesetzt hatten[9]. Sie betrug etwas mehr als die Hälfte der zu gleicher Zeit den Lehrmeistern gewährten Besoldung von fronfästlich 20 Pfund Geld und 3 Mütt Dinkel.

Diese Schulordnung ward am 1. April 1596[10] vom Rate bestätigt, aber ohne den letzten Punkt, der die Mädchenlehre betraf. Nur die Besoldung ward auf dem festgesetzten Fuße anerkannt, auffallender Weise nicht «de*r* lehrgotte», sondern in der Mehrzahlform «den lehrgotten», zugewiesen[11]. Ob hier der Vorschlag der Pfarrherren[12], die Mädchen durch die Frauen der Lehrmeister unterrichten zu lassen, aufgenommen wurde? Auf jeden Fall wehrte sich nun die Lehrgotte mit aller Kraft. Sie erreichte, daß ihr der Rat am 23. April 1596 alle Mädchen zusprach[13], und verhinderte da-

[8] Polizeibuch Nr. 2, S. 110, 111 und Gabriel Hermann a. a. O. S. 33—36.
[9] V. M. 3 b/167 vom 10. Februar 1596.
[10] R. M. 431/190 vom 1. April 1596.
[11] ebenda: «Und den lehrgotten an pf. X Pf., dinkel 2 mt. Darumb zedel an großen spittalmeister.»
[12] Gabriel Hermann a. a. O. S. 32.
[13] ebenda S. 36—38.

durch eine Zersplitterung des Mädchen-Unterrichts. Aber ihr großer Erfolg, die Errichtung einer einzigen Mädchenlehr unter ihrer alleinigen Führung, blieb nicht unbestritten. Die Lehrmeister nahmen trotz der Verfügung Mädchen in ihre Knabenlehre auf; denn sonst verloren sie einen Teil des Einkommens durch das ausfallende Fronfastengeld der Schülerinnen; auch sahen sie in ihnen den leichter erziehbaren Teil ihrer Schülerschar, da die Mädchen «allwegen etwas tugendsamer und ärtiger und beßer zezeuchen dann die knaben, und thuend auch allweg mehr ab worten, dan die knaben ab streichen»[14].

Sarah Schürer wandte sich klagend an den Rat. Er entschied zu ihren Gunsten und warnte die Lehrer nachdrücklich davor, der getroffenen Ordnung zuwider zu handeln, verbot auch ihren Frauen Mädchen zu unterrichten, sonst würde man sich nach andern Lehrmeistern umsehen und sie von der Stelle weisen[15]. Diese Drohung half, und nun kam eine so stattliche Schar von Schülerinnen zusammen, daß der Rat die Anstellung einer zweiten Mädchenlehrgotte erwog und dem Seckelmeister Auftrag gab, sich mit Sarah Schürer zu besprechen, welche von den andern Lehrgotten hiefür die tauglichste wäre[16]. Warum die Wahl unterblieb, ist nicht ersichtlich. Vielleicht fand Sarah Schürer, sie sei stark genug, die ungeteilte Arbeit zu bewältigen, vielleicht auch gaben finanzielle Rücksichten des Seckelmeisters den Ausschlag. Auf jeden Fall ist es nicht zum wenigsten der Klugheit, Umsicht und Energie der Sarah Schürer zu verdanken, daß die Mädchenlehr zustande kam und sich behauptete, bis ihr Bestand durch die Tradition gesichert ward.

B. Die Lehrgotten der Mädchenlehre bis 1657.

Es waren ihrer nur zwei, Mutter und Tochter, die über ein halbes Jahrhundert lang die Mädchenlehr versahen und deren persönliches Schicksal eng verknüpft war mit dem Stand der Schule. Vor allem trat die Mutter,

I. *Sarah Schürer,*

hervor, die ein so großes Verdienst an der Errichtung der Mädchenlehre hatte. Voll Verantwortungsgefühl stand sie in ihrer Arbeit und erkannte wie Gabriel Hermann den großen Übelstand des Fronfastengeldes. 3 Jahre, nachdem der Rat die Aufhebung desselben in der Knabenlehre befohlen und die Lehrmeister für den Ausfall mit

---

[14] Gabriel Hermann a. a. O. S. 14.
[15] R. M. 433/141, 311, 324; R. M. 434/94.
[16] R. M. 431/225.

einer mehr als doppelten Erhöhung der Besoldung entschädigt hatte[1], wandte sich auch die Lehrgotte in einer dringlichen Bittschrift an den Rat, wies auf die große Arbeit hin, die sie mit Hilfe ihrer drei Töchter und ihres Sohnes zu leisten habe und betonte, daß das Einkommen ohne Nebeneinnahmen zum Leben nicht genüge. Sollte sie aber zu diesem Mittel greifen müssen, «so ist mir vor Gott ehrlicher und besser, ich nehme den bettelsack an halß»[2].

Der Rat überwies am 13. August 1602 diese Supplikation den Vennern mit dem Auftrag «darin erlütterte beschwerd und klagpunkten» zu untersuchen und ein Gutachten einzureichen, ob, wie in der deutschen Knabenlehre, das Fronfastengeld aufzuheben und der Lehrgotte statt dessen eine «gwüsse fronfastliche besoldung von ir gnaden» zu gewähren sei[3]. Die Antwort erfolgte am 6. September 1602[4]: «in ansehen viler beschwärden, müy und arbeyt, so sy haben muß,» und auch, weil ihr oft das festgesetzte Fronfastengeld, besonders von armen Kindern, entging, sprachen ihr Seckelmeister und Venner eine fronfastliche Besoldung von 1 Mütt Dinkel und 30 Pfund pf. zu, also jährlich 4 Mütt und 120 Pfund. Das Fronfastengeld aber sollte wie in der Knabenlehr aufgehoben sein, sofern es nicht als Geschenk gegeben wurde.

Damit war die Besoldung der Lehrgotte auf die gleiche Höhe gestiegen wie die ihrer Kollegen, der Lehrmeister, nämlich auf 200 Pfund in Geld und 20 Mütt Dinkel, in der Weise verteilt, daß sie hinfort[5]:

«us dem großen almusen an gelt 120 Pfund
und ab der stifft » » 40 » an Dinkel 12 mütt,
us dem großen spital » » 40 » an Dinkel 8 mütt

beziehen sollte. In dieser Besoldung war ihre Pension als Pfarrerswitwe inbegriffen, die sie mit 40 Pfund und 12 Mütt von der Stift erhalten hatte. Eigentlich hätte sie nun 24 Mütt Dinkel erhalten sollen, da die Ablösung des Fronfastengeldes auf 120 Pfund *und 4 Mütt* festgesetzt worden war. Vielleicht wurde diese Abrundung nach unten, zu Ungunsten der Lehrgotte, aus Gründen der Gleichstellung mit den Lehrmeisterbesoldungen gemacht, vielleicht auch wurden die 4 Mütt vom Ratsschreiber einfach vergessen, da sie laut

---

[1] V. M. 4 a/63 v. 4. Februar 1599 und R. M. 437/135 v. 3. März 1599.

[2] Abgedruckt bei Ad. Fluri, Beschreibung der deutschen Schule zu Bern. S. 582—584. Original im Polizei-Buch II, 190. Leider sind beim Einbinden Unterschrift und Datum weggeschnitten worden.

[3] R. M.

[4] V. M. 4 b/101 und S. S. P.

[5] R. M. 4/125 vom 8. September 1602.

Stiftrechnung von 1604/05 doch ausgerichtet wurden[6]. Schlimmere Folgen hatte eine andere Unterlassung: Wie schon bemerkt, war in die Lehrgottenbesoldung die Pension als Pfarrerswitwe einbezogen worden, die zum erstenmal in der Rechnung des Stiftschaffners von 1600/1601 unter «Lybgedinge us gnaden verordnet. Sara Schürerin des predicanten uffem Seeberg seligen witwen und kinden für ein jar 40 Pfund, 12 mt», erscheint. Es war nun unterlassen worden, deutlich zu bemerken, daß das Leibgeding damit aufgehoben und ein integrierender Bestandteil der Lehrgottenbesoldung geworden sei[7]. Als im Jahre 1609 die Leibgedinge der Pfarrerswitwen vermindert wurden, reduzierte man auch die Leistung an Sarah Schürer, verminderte damit also ihre Besoldung. Sie wehrte sich und richtete neuerdings eine Bittschrift[8] an den Rat, voll Klarheit und stolzen Selbstbewußtseins, mit der damaligen langen Anrede: «Edle, ehrenveste, fromme, fürnemme, wyse, hoch und wohl geehrte, gnedige, liebe herren vetter und oberen!»

Der Rat behandelte diese Angelegenheit am 23. August 1609 und gab Seckelmeister und Vennern den Auftrag, die Klagen der Lehrgotte zu untersuchen[9]. Der Entscheid muß zu ihren Gunsten gelautet haben, da 1611/12 in der Stiftrechnung eingetragen ist: «Sara Schürerin, der lehrgotten für ein jar mit der besserung 40 Pfund, 16 mütt;» aber auf das Begehren um Lohnerhöhung und ihre Erwartung «von üw. gn. ettwan ein zimlichen nottürftigen trunck wyn zuerwerben, damit ich die große müh desterlenger möchte ußstan,» trat er nicht ein. Es scheint, daß der Stiftschaffner trotz dieses Entscheides noch Schwierigkeiten machte; denn am 19. Februar 1610 erging an ihn ein Ratszedel mit dem bestimmten Befehl, der Lehrgotte die verfallene Herbst- und die laufende Frühjahrsbesoldung an Geld und Korn *unvermindert* auszuzahlen, aber nur «biß uf vernern bscheid und entladnus»[10]. Man war bemüht, das Geld aus einer andern Kasse flüssig zu machen, um die Stiftskasse zu entlasten[11], wie der Auftrag an die Venner zeigt: «jr bedencken stellen, wz gestalt die stift des orths zu entladen und andern hüsern ufzelegen» sei. Dafür kam in erster Linie der große Spital in Betracht, aber da auch dieser schon sehr belastet war, wurde «der lehrmeister und lehrgotten besoldung translation in großen Spital ....

---

[6] Stiftrechnung 1604/05: «Sara Schürerin, von wegen sy lehr haltet, für ein jar 40 Pfund, 16 mütt.»

[7] Nur 1604/05 «von wegen sy lehr haltet.»

[8] Unnütze Papiere 18/9, abgedruckt bei Ad. Fluri, Beschreibung usw. a. a. O. S. 586—589.

[9] R. M. 18/128 vom 23. Aug 1609.

[10] R. M. 19/108 vom 19. Februar 1610.

[11] ebenda.

noch dißmalen bis uf andere glegenheit ingstellt und dz sy verner ab der stifft söllen versoldet werden»[12]. Nun endlich fügte sich der Stiftschaffner, und die Besoldung wurde von nun an ohne Hindernisse ausgerichtet.

1612 übertrug der Rat der Lehrgotte die Sorge um die Bewirtung einer Gesandtschaft, wofür «Sara Schürerin, der leergotten, um drü dotzet platten mit meyen muß p. jede 1 batzen, umb einen korb voll modelküchli 25 batzen, umb ein schouwessen, zusambt dem maler bezalt und für andere müy, so sy gehept in gasthaltung der fürstlichen marggräffischen und eydtgnossischen Ehrengsanten im Rhatthus lut und vermog irs zedels 38 Pfund»[13] bezahlt wurden. Im folgenden Jahre beschenkte sie der Rat mit einem Saum Wein, dem schon seit ihrer Bestallung ersehnten «zimlichen nottürftigen trunk», aber ausdrücklich nur für einmal[14].

Schlimm erging es der Lehrgotte im Jahre 1617, bei Anlaß einer Pasquillgeschichte[15]. Der Rat von Brugg hatte sich durch eine besondere Gesandtschaft bei der bernischen Regierung beklagt, daß von Bern aus «ein paßquill und schmachgedicht wider sy ußgangen». Da sie überzeugt waren, niemand Ursache gegeben zu haben, «sy söllcher gestallt verachtlich, spottlich und groblich Irer Eheren halb anzetasten unnd ze tadlen,» baten sie die bernische Obrigkeit «zu bewahrung Irer Eren umb schutz, schirm und fürsechung» und um Nachforschung nach dem Verfasser. Es gelang nicht, ihn ausfindig zu machen, wohl aber ward bekannt, daß die Schrift «us der Lehrgotten Sara Schüreri hus hinab gschickt worden» sei nach Brugg, wohl an Bekannte aus der ersten Zeit ihrer Ehe, da ihr Mann hier Provisor gewesen war. Sarah Schürer ward verhört, und da sie «den authoren nitt namhafft machen» konnte oder wollte, hatte sie die strenge Strafe allein zu tragen, da man sich nach der Meinung der Obrigkeit solcher Schriften «weder wenig noch vil ... annzenemmen, dieselben nit zekhouffen, ze habenn noch ze läsen»[16] habe. Sie wurde zu öffentlicher Abbitte, Gefängnis und Bezahlung der Gefängnis- und der Gesandtschaftskosten derer von Brugg verurteilt[17], wie das Ratsprotokoll sich ausdrückt: «Die

[12] R. M. 19/308 vom 25. Mai 1610.

[13] S. R. vom 12. September 1612.

[14] R. M. 25/53 vom 2. Februar 1613.

[15] R. M. 33/24 vom 14. Februar 1617.

[16] T. M. B. 778 Verbot der Huberschen Schriften 1592, Aug. 28.

[17] R. M. 33/24 und auch T. Sp. B. 184. «Wir haben .... die persohn, von deren söliche schmachschrift hinab ins Ergöuw geschickt worden, darum erforschen laßen, welche glychwohl den Authoren nitt namhafft machen können, wyll aber sy mitt anmaßung sölchen schrifft und ußpreitung derselben verfälet, an statt sy dise schrifft an gepürende orth übergeben söllen, mit gefangenschafft gestrafft und dahin erkhend, daß sy ihren Fähler bekhennen» soll.

Lehrgotte soll uf morn zum ofen gestelt werden[18] um im bysin deren von Brugg die bekantnuß thun, dz sy verfält habe und von jenen nüt dan Ehren, liebs und gutts wüße. Sie sol ouch allen Costen, so wol denen von Brugg als dem Hüpscher (?) wie auch den loch costen abtragen und es hiemitt ein usgemacht dingen verblyben laßen», d. h. es sollte der Lehrgotte deshalb nichts nachgetragen werden, die Angelegenheit wurde damit erledigt erklärt. Immerhin waren die guten Zeiten für die Lehrgotte vorbei. Eine Bitte um Besoldungserhöhung im Jahr 1620 wurde kurz und kalt abgewiesen[19]. Von da an schwiegen die Ratsmanuale von ihr; sie erneuerte also ihr Gesuch nicht mehr und suchte sich auf andere Weise zu helfen. Ein Beweis für ihre sehr bedrängte Lage ist der Umstand, daß die einst so stolze, arbeitsernste Frau zu dem früher von ihr verachteten Mittel der «finantzen»[20] und Pacem griff und die Kinder zu Geschenken und zum Kauf von Büchern und Papier veranlaßte[21]. Trotz der Hilfe ihrer verheirateten Tochter Martha Krus vermochte sie die Schule nicht mehr in gewohnter Ordnung zu halten. Sie starb Ende des Jahres 1626 oder Anfangs 1627, nach 35 Jahren amtlichen Schuldienstes. Ihrer Tüchtigkeit und ausdauernden Energie in entscheidender Zeit, getragen von einem stolzen Selbst- und Kraftbewußtsein, war es zu verdanken, daß eine obrigkeitliche Mädchenlehre entstand und daß den Frauen auch im amtlichen, nicht nur im privaten, stadtbernischen Schuldienst ein Arbeitsfeld geöffnet wurde, das ihnen bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Auch in den Besoldungsverhältnissen gelang es ihr, einen großen Schritt vorwärts zu tun, indem sie die Gleichstellung mit ihren Kol-

---

[18] Im Sinne von Abbitte leisten vor versammeltem Rat. So beschlossen Rät und Burger am 11. Dezember 1728, daß Herr Helfer Dünki und Herr Impositionarius Brunner wegen mißfälligen Äußerungen über die Anbringung von Bildern an der neuen Münsterorgel «auf einen von Mgh. Consul ihnen ansetzenden Tag auf das Rathaus citiert, volglich in die Stuben beruffen, neben den Ofen gestellt und dann wegen ihres hitzigen und unbesonnenen, auch zugleich ohn vorsichtigen Fehlers eine angemessene Remonstranz ertheillt werden solle,» und am 1. Dezember 1730 wurden zwei Waadtländer-Offiziere im Berner-Regiment Goumoëns vor den Rat beschieden, neben den Ofen gestellt und vom Herrn Schultheissen getadelt (Ad. Fluri, Pierre Mercier und der Hugenottenteppich in der Berner Ratsstube. Berner Taschenbuch 1916, S. 122). Auch politische Unbeliebigkeiten konnten zu dieser Strafe führen, wie die Notiz verrät: R. M. 182/159—167 vom 30 April 1744: Nach der Bestrafung der Urheber des Memorials über die Burgerbesatzung wurde von den übrigen Unterzeichnern «eine mit heilsamem Balsam zugerüstete Censur gelaßenlich angehört und mit Aufmerksamkeit aufgefaßet, auch zu ihrer vollkommenen Wiedergenesung alles wohl erinnerlich nach Hauß getragen.»

[19] R. M. 39/13 vom 8. Januar 1620.

[20] P. B. II, 190. Supplication von 1602.

[21] V. M. a, 444 und U. P. 18/22.

legen erreichte, ein Erfolg, den die spätere Zeit — mit Ausnahme weniger Jahre nach 1787 — vernichtete. Mit Bedauern sieht man diese charaktervolle, großgestaltete Frau verfallen und dahingehen. Sie ist die erste und für lange Zeit einzige bernische Lehrgotte, deren Persönlichkeit in so bestimmten Umrissen aus den Urkunden erkennbar ist.

Nachfolgerin wurde ihre verheiratete Tochter

2. *Martha Krus-Fischer,*

die schon von Jugend an der Mutter als Gehilfin zur Seite gestanden hatte[22] und worauf sie sich in ihrer Anmeldung auch berief mit der Betonung, daß sie «ir best und wegstes gethan habe»[23]. Die gnädigen Herren, die «hochnotürfftig befunden, daß an der abgestorbenen Großen lergodten statt ein andere tugendliche persohn geordnet und bestätiget werde»[24], gelangten am 15. Januar 1627 an die Herren Geistlichen, sie möchten «m. gn. h. berichten und ire opinion geben, ob Martha Fischerin, der alten Lehrfrauen seligen Tochter der Dienst der Underweysung der jungen Döchteren zuvertruwen seye und wie sy sich vor disem in der Institution verhalten, damit Ir. Gn. sych dem nach zu verhalten wüssind»[25]. Gleichzeitig beauftragten sie die Venner, eine Schulordnung für die künftige Lehrgotte aufzustellen, damit der Unordnung, die unter der alten Lehrgotte eingetreten war, ein Ende gemacht werde.

Die neue Schulordnung wurde am 1. März 1627 von den Vennern aufgestellt und der unterdes gewählten Lehrgotte mitgeteilt[26]: «Martha Fischer, der nüwen an statt irer muter seligen geordneten leergotten, uf ein rhat zedel sub dato 21. jenner. Nachdem mgh. gespürt, daß bishar grose unordnung yngerißen und des gutzlens gegen den Kindern viel gesyn, ist geraten, daß ira ein strenger befelch werde, sich inskünftig solches gutzlens und pacem gebens zemüsigen und allein irer besoldung vernügen, ouch kein underscheid der leerkhinden haben, die einen den anderen vorzezüchen, sondern sie glichlych sowol der underrichtung als der promotion halb one ansechen der person halte. Was aber ira von den Kinden elteren gutwillig möchte verert und vergabet werden, soll und mag sie wol mit danckbarkeit von jedem empfachen. Inen kein papir noch bücher ufdringen.»

Man sieht: diese «Ordnung» bestand nur aus Verboten; die

---

[22] Supplication 1602, P. B. II, 190.
[23] Unnütze Papiere 18 Nr. 22.
[24] ebenda.
[25] R. M. 53/18 und U. P. 18/22.
[26] V. M. 7 a/444.

Venner begnügten sich damit, statt den Ursachen der Übelstände nachzugehen.

Die Wahl der Martha Fischer ist im Ratsmanual nicht eingetragen; sie war auf die Empfehlung der Herren Geistlichen erfolgt, «daß sie bißhar der leer flyßig vorgestanden und hierin der Juget nutz und frommen wol gefürderet» habe[27]. Von Verboten begleitet trat Martha Krus-Fischer den amtlichen Schuldienst an. Im nächsten Jahre hatte sie die schwere Zeit der Pestilenz zu durchleben. Auch ihr Eheleben scheint ihr viel Schweres gebracht zu haben, bis der Rat einschritt und sie von ihrem Eheherrn zeitweise befreite, indem er den «unrüwigen und mit schweren und flüchen der nachbarschafft eusserst überlegenen Ehmann Hans Anthoni Krus» als Pfründer nach Interlaken schickte[28]. Aber der Herr Hans Anthoni Krus entlief bald dieser Versorgung, wurde in Nidau eingefangen, brach wieder aus, floh nach Biel, und da erging der Ratsbefehl an den Amtmann von Nidau, ihn von Biel herauszufordern und nach Bern zu schaffen, «damit er vermog rhatsschlags vom 10. hinswiderumb gan Interlacken gsaumet werde»[29]. Ob er wirklich erwischt und versorgt wurde, ist nicht ersichtlich. Man möchte es der Lehrgotte wohl wünschen; denn sie hatte wohl genug Sorgen, sich und ihr Kind Martha, das am 12. August 1631 getauft worden war[30], in der immer schwerer werdenden Zeit des 30jährigen und bald auch des Bauernkrieges durchs Leben zu bringen. Zwar erhöhte der Rat ihre Naturalien-Besoldung um 12 Mütt und 4 Saum Wein, wie aus der Festsetzung der Besoldungen ihrer Nachfolgerinnen zu schließen ist[31]; aber diese «Verbesserung» genügte wahrscheinlich nicht, sodaß die Lehrgotte dem alten und verbreiteten Brauche folgte und Nebeneinnahmen zu erzielen suchte. So berichtet W. Lutz, der Fortsetzer der Schulchronik Gabriel Hermanns[32], «wie ich von alten männern ghört, der eint oder ander lehrmeister mithin, nach dem byspil der Fr. lehrgotten Martha Krus, mit ihren Lehrknaben ein spaziertag oder osterten[33] gehalten, und deßwegen alsdann von jedem 1 bz ostergelt geforderet.» Die Lehrgotte ist nicht Erfinderin dieses Brauches, der für die Kinder eine Erquickung war, doch wäre

---

[27] U. P. 18/22.

[28] R. M. 101/179 vom 19. Oktober 1648.

[29] R. M. 102/53 vom 22. Januar 1649.

[30] Tauf-Rodel.

[31] V. M. XV, 176 vom 4. August 1657.

[32] Gabriel Hermann a. a. O. S. 80. W. Lutz, geb. 29. Dez. 1633, deutscher Lehrmeister in Bern 1665—1708 †.

[33] Die Osterte war ein zur Osterzeit unternommener Spaziergang, der gewöhnlich mit einem Schmaus verbunden war. (Idiotikon I, 584.)

es möglich, daß sie den für die Lateinschule alten Brauch[34] auf die deutschen Schulen übertrug und die Gelegenheit zu einer Nebeneinnahme schuf. Genaue Nachrichten fehlen.

Martha Krus starb im Frühjahr 1657, nach 30 Jahre amtlichen Schuldienstes. Ihr überlebender Gatte, Meister Anthoni, bezog ihre Besoldung weiter bis zum Herbst; allerdings wurden ihm von den Herbstfronfasten für jede der beiden Nachfolgerinnen der Lehrgotte je «an gelt 1 Krone, an Dinkell 1 mt 4 mes, und vom großen allmusen 1 Krone 3½ bz» abgezogen, «weilen Jede Lehr Götten 4 wuchen vor den herpstfronfasten 1657 yngetretten»[35].

Mit der Lehrgotte Martha Krus, die auch unter ihrem Mädchennamen als Martha Fischer[36] oder kurz als Frau Lehrgotten Martha[37] oder gar mit dem Mädchennamen ihrer Mutter als Martha Schürerin[38] in den amtlichen Urkunden erscheint, endet die Lehrerdynastie Hans Ougenweyds, die mehr als ein Jahrhundert lang, von 1541 bis 1657, zum Teil in hervorragender Weise, ihre Kraft dem amtlichen Schuldienste der Stadt Bern gewidmet hatte.

Nach ihrem Tode sah sich der Rat vor die Aufgabe gestellt, wegen der «vile der Jugendt» die Mädchenlehre zu teilen und zwei Lehrgotten zu wählen.

IV. Die beiden Mädchenlehren des mittleren Stadtquartiers bis 1798.

A. Teilung der Mädchenlehr in obere und untere Lehr 1657.

Nach dem Tode der Martha Krus sah sich der Rat nach einer Nachfolgerin um, doch ohne sich sehr zu beeilen. Es zeigte sich, daß die Mädchen-Lehre überfüllt gewesen war, und daß daher die Anstellung einer zweiten Lehrgotte notwendig wurde. Die Venner verschoben ihr Gutachten darüber «biß zu nechster besichtigung der wehren, ... da dann by sollichem umbgang alle lehrtüchtige kind sollen uffgeschriben, und darüber verners deliberiert werden, was für Lehrgotten darzu nohtwendig seyen»[1]. Am 8. Juli erhielten sie vom Rat den Auftrag, diese Besichtigung und Aufschreibung der Jugend durch die Feuergschauer verrichten zu lassen, die das

[34] «für die Lateinschule ist er bezeugt durch eine Stelle der Schulordnung von 1591. Wir lesen nämlich in § 20 der «gemeinen Satzungen: So man nach altem bruch in d'ruten, oder gan osteren gaht ...» Fluri a. a. O. 634.

[35] V. M. XV, 215 b vom 27. November 1657.

[36] R. M. 53/18, V. M. 7 a/444, U. P. 18/22.

[37] V. M. XVII, 178 b/2.

[38] Stiftrechnung 1646—1658.

[1] V. M. XV, 143 vom 29. Mai 1657.

Verzeichnis den Vennern einreichen sollten[2], worauf sogleich die Bestellung der Lehrgotten vorzunehmen sei. Dies geschah am 27. Juli 1657[3]. «Uff mhh. der Helferen, durch Herrn Steck widerbrachte befindnus der lergotten halb, habend mgh in ansechen der vile der Jugendt, sich uff zwo entschloßen, der besoldung halb aber gutfunden, daß dieselbe durch mhh. T. Q. u. T. uffgesetzt und uff den alten fuß, wie selbige vor der der fr. Martha fischer s. gethanen verbeßerung gewesen, gereguliert werde. Maßen hier mit zur besatzung geschritten und zu lehrgotten verordnet worden, und hiemit also, daß eine in dem oberen, und die andere im undern teil der Stadt sein solle: *Margreht Zur Kinden,* die selbs ein Hauß in der underen Gemeind haben soll, so für den Anfang genug sye, und durch mittel deß der schul zufallenden haußes davon ira ein mehreres nit verschaffet werden kann, undt *Margreht Wyß,* des Überrüters Fätscheryns Frauw, die hiemit sitz in der obern Lehr nemmen werde. Zedel deswegen an mh. T. Q. u. T., dise besoldungen uffzesetzen und uff den alten fuß, wie die selbige vor der der lehrgotten s. gethane verbeßerung gewesen ze regulieren.»

Die Frage der *Besoldung* spielte eine große Rolle. Man wollte die Ausgaben so niedrig wie möglich halten und verfiel auf den sehr einfachen Weg, die Besoldung der früheren einen Lehrgotte auf die zwei neugewählten Nachfolgerinnen zu verteilen[4], so daß jede nur eine halbe Besoldung bezog; wahrscheinlich ging man dabei von der Erwägung aus, daß ja auch die Arbeit geteilt werde. Die Venner beauftragten am 4. August 1657 den Seckelmeister, nachzusehen, wie hoch die Besoldung der verstorbenen Lehrgotte gewesen sei, «damit den zweyen jüngst geordnetenLehrgotten Ihre bestallung könne geordnet und gesetzt werden»[5]; denn der Rat hatte deutlich geboten[6], daß bis dahin und bis ein zweites Lehrhaus gefunden sei, «weder die eine noch die andere ins obere hauß ziehen» sollte. Am 24. August[7] wurde dann «uff belieben Ir Gn. geordnet, daß eine jede der beiden nüwen Lehrgotten haben solle: für Ihre besoldung an ℔ = 100 Pfund, an dinkel 16 Mt. und 2 söum wyn, alles für ein ganz jahr und ist diß aber der halbe theill deßen, so die alte fr. Lehrgotten sel. gehabt.» Davon sollte die obere Lehrgotte 12 Kronen und 16 Mütt von der Stift, die untere Lehrgotte ebensoviel vom untern Spital beziehen, während der Hauptteil der Geldbesoldung, 18 Kronen, beiden aus dem großen Almosen und der Wein vom welschen Wein-

[2] R. M. 129/77 vom 8. Juli 1657.
[3] R. M. 129/232 vom 27. Juli 1657.
[4] R. M. 130/4 vom 3. August 1657.
[5] V. M. XV, 176 vom 4. August 1657.
[6] R. M. 130/4 vom 3. August 1657.
[7] V. M. XV, 201 vom 24. Oktober 1657.

schenk entrichtet werden sollte[8]. Beide erhielten im Herbst außerdem je «1 Krone, an Dinkel 1 Mt. 4 Mes und vom großen Almusen 1 Krone 3½ bz»[9], weil sie ihre Arbeit schon vier Wochen vor Fronfasten angetreten hatten. Dieser Betrag wurde dem alten Anthoni Krus abgezogen[10].

Man kann sich die Enttäuschung der Lehrgotten über diese Halbierung der erhofften Besoldung denken! Sie reichten 1661 dem Rat eine gemeinsame Bitte um Besoldungserhöhung ein, da «die Zahl der Kinder durch Gottes Gnad jeh mehr und mehr zunemme, ouch Ihnen selbige sehr jung in die Lehr geschickt werde, dahero ouch Ihre mühewartung desto größer wurde». Die Venner gewährten eine Erhöhung von 5 Mütt und 2 Saum Wein[11]. 1674 gelangten die Lehrgotten abermals mit einem «pittlichen begeren» an den Rat[12], aber die Venner gaben zu bedenken, daß die beiden Lehrgotten eine «feine Besoldung» hätten, Wohnung, 30 Kronen Geld, 21 Mütt Dinkel und ein Faß Ryffwein, ferner Geschenke der Kinder, Holz- und Kerzengeld; ausserdem seien die Stadtfinanzen «sehr geschwecht und zerschmoltzen»; darum befürworteten sie trotz der wirklich großen Arbeit der Lehrgotten nur ein Geschenk von 2 Saum Wein «zu einer ergetzung»[13]. Das war nun selbst dem Rat zu wenig, und er ersetzte den Wein durch 8 Mütt Dinkel aus dem Interlaknerhaus, aber auch nur als Geschenk, sodaß die Besoldung blieb, wie sie 1661 festgesetzt worden war. Und so blieb sie mehr als 100 Jahre lang bestehen, bis zur großen Besoldungs-Neu-Ordnung von 1787. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts lieferte der Rat in jede Lehre jährlich 10 Klafter Holz als Schulholz, das natürlich auch der Lehrgotte zu gute kam. Diese Stabilität der Besoldung war nur möglich, weil der Großteil in Naturalien entrichtet wurde und weil der Weg zu Nebeneinnahmen durch den Unterricht offen blieb. Über zeitweilige Schwierigkeiten half der Rat mit Gratifikationen hinweg.

Nicht so einfach wie die Regelung der Besoldung ließ sich die Frage der *Schulhäuser* lösen. Die «obere» Lehrgotte, so genannt, weil der obere Teil der Stadt ihren Kreis bildete, erhielt das bisherige Lehrhaus am Graben zugewiesen, das aber sehr baufällig war, sodaß 1664 das Haus des Hans Daniel Spätig an der Brunngasse gekauft und repariert wurde, aber weiterhin reparaturbedürftig blieb[14]. 1766

[8] V. M. XV, 215 b vom 27. November 1657.
[9] ebenda.
[10] V. M. XV, 215 b.
[11] V. M. XVII, 178 b.
[12] R. M. 172/63.
[13] S. S. P. A. S 18 vom 1. September 1674.
[14] R. M. 149/230.

zog die Graben-Lehre an die obere Metzgergasse Schattseite um, dann wieder zurück in das Haus Nr. 66 der heutigen Brunngasse, oder Nr. 3 der Grabenpromenade, das bis heute Schulzwecken diente[15].

Weniger Umzug erlebte die «untere Lehr», da der Rat das dem Guardian Wyß gehörende neue, wohlgebaute und währschafte Haus an der Hormannsgasse (der heutigen Postgasse) kaufte und ihr zuwies[16]. Erst 1739 mußte es, weil «bauwfellig» repariert werden[17], und blieb bis 1835 Schulhaus, da dann der Burgerrat die ehemaligen Posthäuser ankaufte und als Schulhäuser verwendete[18]. Mehr Kosten als das Haus verursachte der Abhang zur Aare hinunter, weil Rutschungen kostspielige Mauerbauten notwendig machten[19].

B. Die Lehrgotten der beiden Lehren des mittleren Stadtquartiers von 1657 bis 1798.

a) Die Lehrgotten der obern Lehr (Grabenlehr).

Am 27. Juli hatte der Rat neben Margreth Zurkinden als zweite Lehrgotte

1. *Frau Fetscherin-Wyß*

gewählt[1], und hatte ihr im Herbst, wahrscheinlich nach dem Kauf des dem Guardian Wyß gehörenden Hauses an der Hormannsgasse[2], die obere Lehre zugewiesen. «Margreth Wyß, des Überrüters Fätscheryns frauw», führte die Grabenlehre bis zu ihrem Tode im Jahre 1681. Sie hatte sich am 8. Juni 1646 zu Brugg mit Samuel Fätscherin verheiratet[3], der 1652 Statt Reuter wurde, und dem sie 8 Kinder schenkte[4]. Das älteste, Susanna, wurde ihre Nachfolgerin in der Lehr; von einem Sohne wissen wir, daß er Provisor zu Brugg und Pfarrer zu Äfligen wurde, wo er 1770 starb, während ein anderer, der Buchbinder war, mit seinen 4 Söhnen nach Preußen auswanderte[5]. Der Sorgen und Mühen hatte Frau Fetscherin also sicher genug; dennoch führte sie auch die schwere Arbeit in der Lehre in

---

[15] H. M. II, 28.
[16] V. M. XV, 178 vom 11. August 1657.
[17] R. M. 156/39 und Bauherren-Rechnung 1739.
[18] Manual der obern burgerlichen Gemeindsbehörde Nr. 6/318.
[19] Bauherren-Rechnung vom Rath 1688, 9. Juni.
[1] R. M. 129/232 vom 27. Juli 1657.
[2] V. M. XV, 178 vom 11. August 1657.
[3] Eherodel.
[4] Gruners Genealogien XVII, 15.
[5] Ebenda. S. 5.

ausgezeichneter Weise. Einer ihrer Schüler, Daniel Müslin, nennt sie in seiner Selbstbiographie[6] die «alte, ehrbare, fleißige Frau Lehrgotten in der obern Lehr an der Brunngaß, da sie auf den Graben geht», und auch die Behörden geben ihr das Zeugnis, daß sie ihre «heilige und schwäre arbeit . . . mit rycher Erbauung, lob und ruhm» über die 25 Jahre unverdrossen verrichtet habe[7].

Sympatisch berührt, daß sie in dem Streben nach Erhöhung der Besoldung nicht allein, sondern gemeinsam mit der untern Lehrgotte vorging. Wenn sie sich 1660 nur für sich wehrte, als sie sich um einen Garten bemühte, lag dies darin, daß der untern Lehre der Abhang zur Aare als Garten diente. Sie erhielt einen solchen unten an der Hohliebe, der heutigen Schanze, zugesprochen[8], mit dem ausdrücklichen Vermerk, «daß er by der lehr verblyben und nit etwan zu künfftigen Zeiten wider hingeben und verkoufft werden söll». Dies geschah zwar später dennoch; wie und warum und wann ist unbekannt; auf jeden Fall hatte sich ihre Tochter 1687 neuerdings darum zu bemühen[9]. Einen Beweis entwickelten Standesbewußtseins legte sie 1665 durch ihre Bitte an den Rat ab, ihr im Münster einen eigenen Stuhl, einen Lehrgottenstuhl anzuweisen, was ihr am 4. März gewährt wurde[10]: «uff der oberen Lehrgotten gebührendes anhalten, laßind mgh. ihnen belieben, daß jra ein stul in der großen Kirchen in der Michel Capelle verzeigt werde, darin ir sitz zehaben, so lang sie lehrgotten und in jr Gn. dienst sein wirt, also daß derselbig als ein stull mgh. mit dem Bären bezeichnet werden solle.»

Hier mochte die Lehrgotte nun in Ruh die sonntägliche Predigt genießen und sich freuen, ihrem Lehrgottenstande ein Zeichen gesellschaftlicher Anerkennung errungen zu haben. Sie starb am 4. Juli 1681[11], und ihr folgte ihre älteste Tochter

2. *Frau Susanna Steiner-Fetscherin*

im Lehramte. Auf den Vorschlag der Helfer, die durch Ratszedel vom 8. Juli 1681[12] angewiesen worden waren, «diejenigen weibspersonen, so hiezu ihren dienst anerpieten,» zu examinieren, wählte der

---

[6] Berner Taschenbuch 1857. Daniel Müsli, Selbstbiographie eines bernischen Landgeistlichen aus dem Ende des XVII und Anfang des XVIII Jahrhunderts, mitgeteilt von A. Haller.

[7] Tauf Rodel X.

[8] R. M. 138/272 vom 16. April 1660.

[9] R. M. 208/360 vom 3. Juni 1687. Sie erhielt statt dessen eine jährliche Entschädigung von 12 Kronen (R. M. 216/239 vom 19. April 1689).

[10] R. M. 150/247 vom 4. März 1665.

[11] Tauf Rodel X.

[12] R. M. 192/19.

Rat am 13. Juli 1681 «Frau Fätscherin, H. Jonas Steiners, praeceptoris in der andern Class Ehefrauw» zur obern Lehrgotte[13]. Das Urteil lautete, daß sie «sehr fruchtbarlich gearbeitet» habe. Von ihrem privaten Leben wissen wir, daß sie im Juli 1685 einem Knaben Friedrich das Leben schenkte, und außerdem noch eine Tochter hatte, die sich später mit Abraham Baumgartner verheiratete und Schwiegermutter der spätern untern Lehrgotte, Frau Johanna Baumgartner-Sulzberger (1737—1758) wurde. Ihr Mann war seit dem 16. Dezember 1680 Kantor in Bern[15] und nahm eine angesehene Stelle ein. Von ihrer Lehre berichtet W. Lutz, daß sie 1687 von 307 Kindern besucht war[16]. Wahrlich Arbeit genug! Im selben Jahre bat sie durch ihren Mann den Rat, ihr den entzogenen Garten an der Hohliebe, der 1660 der Lehre unter ihrer Mutter zugesprochen worden war, wieder zuzuweisen. Augenscheinlich war seine Zugehörigkeit zur Lehre vergessen worden. Wenn auch der Rat die Venner beauftragte, dies Begehren des Kantors «in Consideration zezeuchen undt darüber dasjenige walten zelaßen, was recht und billich seyn wird», ward doch die Hoffnung auf Entschädigung oder Rückgabe des Gartens gering durch den Nachsatz: «aber in alle weg auf eine solche weise, wan Er Hr. Steiner genugsamb gegründet erfunden wurde, daß ihme nicht etwan auß Ihr Gn. Mitlen ersetzung bescheche»[17]. Damit blieb die Sache ohne weitern Entscheid liegen. Im Winter 1688 gelangte der Kantor abermals an den Rat, diesmal mit der dreifachen Bitte um Reparatur der Lehrstube, Erweiterung der Wohnung und Gewährung eines Gartens beim Zeughaus. Herr Bauherr May wurde angewiesen, die Lehre in Augenschein zu nehmen, und dem Rat zu berichten «wie etwa noch ein Stuben mit minsten Kosten, für den H. Kantoren zuwegen zu bringen» und ob der Zeughauswart, der den gewünschten Garten besaß, zur Abtretung zu bewegen sei[18]. Das war allem nach nicht der Fall, und auch der Besitzer eines Gartens beim Zuchthaus war nicht geneigt, ihn zu Gunsten der Lehrgotte abzutreten[19]. Als endlich ein Stück daneben gefunden wurde, «so der Fr. Lehrgotten könnte vergonnt werden,» paßte es ihr aus irgend einem Grunde nicht[20], und sie reichte kurz entschlossen im Frühling 1689 dem Rate ihr

---

[13] R. M. 192/27.

[14] Ausburger-Tauf Rodel: 1685. Juli 16.

[15] R. M. 190/31. Ad. Fluri: Anmerkung zu Gabriel Hermann a. a. O. S. 97 und 111.

[16] Gabriel Hermann a. a. O. S. 134.

[17] R. M. 208/360 vom 3. Juni 1687.

[18] R. M. 215/19 vom Dezember 1688.

[19] R. M. 215/286 vom 18. Januar 1689.

[20] R. M. 215/496 vom 22. Februar 1689.

Entlassungsgesuch ein, das sie mit «der schlechten Bewohnung und geringen besoldung» begründete. Der überraschte Rat besprach die Angelegenheit am 23. März 1689, und «Ihr Gnaden reflectierten ... über und über, daß diese Frau samt ihrem Hrn. in dieser Lehr sehr fruchtbarlich gearbeitet, und dieselbe schwärlich wiederum so wohl werde versehen werden können»; deshalb waren sie bereit, ihr Haus reparieren zu lassen, die Besoldung zu erhöhen und ihr den Hohliebe-Garten zuzusprechen[21]. Dagegen hatte aber der Seckelmeister gewichtige Bedenken. Er mußte zwar die «fruchtbarliche Arbeit» der Lehrgotte auch anerkennen, bemerkte aber, sie habe sowieso schon die größte Besoldung, und mit der Verleihung des Hohliebe-Gartens entgehe der Stadtkasse der jährliche Zins von 15 Kronen. Überhaupt hätten weder er noch die Räte «den gwalt ... einiche besoldung außzurichten oder die alte zu verbeßern». Darum und wegen «besorgender consequenz, daß andere Diensten auch umb Verbeßerung ihrer bestallungen hierdurch anzuhalten verlocket werden möchten», soll sich die Lehrgotte «mit ihrer bereits habenden besoldung vernüegen» oder halt der Stelle entlassen werden. Er war nur bereit, dem Bauherrn nochmals zu befehlen, mit der Reparatur des Hauses nicht länger zu zögern[22].

Etwas günstiger entschieden am 19. April 1689 die Rät und Burger[23], denen der Kleine Rat die Entscheidung überwiesen hatte[24], daß für den Garten eine Entschädigung von 12 Kronen in Zukunft als Teil der Besoldung auszurichten sei[25]. Da auch die Reparatur des Hauses sofort und gründlich in Angriff genommen wurde[26], gab sich das Steiner'sche Ehepaar zufrieden, und die Lehrgotte behielt ihren Dienst bis 1698. Eine Unannehmlichkeit brachte ihr und der untern Lehrgotte, wie auch der Stümplilehrgotte Änneli Galli, das Jahr 1695. Sie wurde vor die Reformationskammer geladen[27], weil «bei ihren gehabten Osterten sehr viel excessen an jungen Kindern und Töchteren in ansechen allerlei gehabten Coiffüren, über die Maßen vielen überflüssigen Rybandts (rubans) etc. observieret» worden seien. Sie wurden ermahnt, die Obrigkeit in ihrem Streben nach einfacherer Kleidung zu unterstützen[28]. Aus dieser Stelle geht auch hervor, daß die 1686 beabsichtigte Aufhebung des Osterspaziergangs nicht durchgeführt worden war, von der W. Lutz

[21] R. M. 216/186 vom 23. März 1689.
[22] S. S. Prot. F. 1688, S. 337 vom 4. April 1689.
[23] R. M. 216/339 vom 19. April 1689.
[24] R. M. 216/237 vom 6. April 1689.
[25] S. R. 1690.
[26] Bauherren-Rechnung vom Rath 1689/90.
[27] Reformationskammer-Erkanntnuß-Manual.
[28] Gabriel Hermann, a. a. O. S. 82.

spricht: «den töchteren (ist) ihre osterten a° 1686 abgestellt worden. Aber die töchteren habens nit wöllen thun».

Im Sommer 1698 reichte Frau Steiner ihre Demission ein und bat «demütig umb Abnemmung» ihrer Stelle, was ihr in Rücksicht auf ihren erschütterten Gesundheitszustand gewährt wurde[29]. Sie lebte nicht mehr lange; denn nachdem die Besoldung für 1698 ihr als der *gewesenen* Lehrgotten ausgerichtet worden war, wurde sie schon 1699 vollständig der oberen Lehrgotte Frau Eyenen entrichtet. Eine Notiz im Ratsmanual vom 17. Februar 1701 spricht von ihr als der *verstorbenen* Lehrgotte[30], und zwar verlangte der Rat, daß Herr Predikant Steiner in Krauchthal verhört werden solle, «wegen jenigen Gartens, oder Stuck Erdtrichs, so seiner Fr. der alten Lehrgotten hievor verzeigt, und verkoufft worden sein soll». Man erinnerte sich des ganzen Handels nicht mehr, was der Nachfolgerin insofern zum Vorteil gereichte, daß auch ihr die 40 Pfund anstatt des Gartens ausgerichtet wurden, die doch Frau Steiner seinerzeit ausdrücklich nur «für ihre Person, so lang sy lebt und am dienst bleibt, auch ohne Consequenz für Ihre Nachfahren» zugesprochen worden waren[31].

Nachfolgerin wurde am 7. September 1698

3. *Frau Johanna Elisabeth Greber,*

Meister *Eyens,* des Sporers Eheweib[32]. Ihre Wahl erfolgte nicht ohne Anstände von Seiten des Rates. Als ihm nämlich die Helfer ihre Vorschläge zur Wiederbesetzung der oberen Lehrgottenstelle einreichten, erinnerte er sich, «daß die bekandte Änneli Galli sich auch by Mngh nit nur dißmahls, sondern schon in früwrigen Zeiten angemeldet habe; undt wie nun dieses eine persohn, die mit derglichen institution der jugendt schon lange Jahr zu gutem Vernügen der burgerschaft umbgangen undt zweifelsohne annoch itzundt nit die Unberechtigste sein werde», so verlangte er von den Helfern, sie sollten ihm « ihrer Capacitet halb» Bericht geben oder ihre Gründe gegen ihre Wahl eröffnen[33]. Auf die Auskunft hin, daß Änneli Galli als fast Siebzigjährige[34] «imbecillitteten» habe und sich auch keinem Examen mehr unterziehen wolle, mußte der Rat trotz seiner augenscheinlichen Sympathie auf ihre Wahl verzichten[35]. Wohltuend berührt, daß der sonst so sehr sparsame Rat

[29] R. M. 263/65 vom 16. August 1698.
[30] R. M. 1/495 vom 17. Februar 1701.
[31] R. M. 216/339 vom 19. April 1689 «durch das Handmehr ....»
[32] R. M. 263/180 vom 7. September 1698.
[33] R. M. 263/156 vom 1. September 1698.
[34] Tauf-Rodel 1630, September 19.
[35] R. M. 263/180 vom 7. September 1698.

den Seckelmeister anwies, der alten Stümplilehrgotte «zu bezeugung Ihr gn. Vernüegens wegen ihrer bißharigen angewendten müehe und fleisses mit Underweisung der Kinder ... ein pro Semel,» d. h. ein einmaliges Geschenk zukommen zu lassen, eine freundliche Anerkennung privater Schultätigkeit und eine Versüßung der Nicht-Wahl, die man in heutiger Zeit wohl umsonst sucht.

Von Frau Eyen-Greber verraten die amtlichen Urkunden fast nichts, trotzdem sie 33 Jahre «alß ein getreuwe Lehrgotten in der Schul gestanden»[36]. Sie hatte sich am 5. Dezember 1704 in zweiter Ehe mit Herrn Jakob Frisching verheiratet[37] und starb am 21. April 1731, im Alter von 66 Jahren[38]. Nach Gruner war sie Mutter zweier Mädchen, wovon das eine, Maria Elisabeth, ganz jung starb[39].

Auch von ihrer Nachfolgerin, der

4. *Jungfrau Catharina Weyß,*

sind wenig Nachrichten vorhanden. Ihre Wahl fand erst mehr als einen Monat nach dem Hinschied der Frau Frisching-Greber statt, nachdem erst am 25. Mai 1731 der Befehl des Rates an die Helfer ergangen war: «weilen eine Lehrgottenstell vacant, ... die sich darum angebenden zu examinieren undt dann Ihr Gn. den Bericht ihrer Capacitet halb auf die Besatzungszeit abzustatten»[40]. Am 7. Juni 1731 ward dann Jungfer Catharina Weyß durch Ballotenmehr gewählt[41]. Sie hatte eine so schlechte Handschrift, daß sich im November 1741 eine Frau Anna Catharina Fischer, geborne Herport, um die Stelle der Vorschreiberin an der Grabenlehr bewerben konnte. Der Seckelmeister war zwar der Errichtung einer neuen Stelle, die wiederum den Standesseckel beschweren würde, abhold, «weilen aber die dißmählige Lehrgotten Wyß nit im Stand ist, Ihren Lehrtöchteren vorzuschreiben, kan solches an Ihrer Statt durch die Frau Fischeren beschehen, welche freylich bekanntermaßen einen trefflich schönen Buchstaben hat»[42]. Er schlug vor, ihr dafür ein Pro Semel zu sprechen, aber bei künftiger Besetzung der Lehrgottenstelle sollten nur solche Bewerberinnen gewählt werden, die im Schreiben zu unterrichten fähig wären. Im folgenden Jahre gewährte ihr der Rat «zu Ihrer Erquickung zwantzig

[36] Toten-Rodel.
[37] Ehe-Rodel: 1704, Dez. 5. Cop. zu Köniz: Jacob Frisching und Elisabeth Greber.
[38] Toten-Rodel. Tauf-Rodel: 1664, Nov. 19. Elisabeth.
[39] Gruners Genealogien XVII, 15/23.
[40] R. M. 131/206.
[41] R. M. 131/441.
[42] S. S. Prot. 401 vom 8. Dezember 1741.

Thaler»[43]. Schon 1745 wählte er «an der *abgestorbenen* Jungfer Weiß Stell zur Lehrgotten in der oberen Lehr ... durch Ballotenmehr»

5. *Jungfrau Maria Magdalena Weiß*

und gab den Helfern Befehl, die «neue Lehrgotte üblichermaßen ihren anvertrauenden Kindern vorzustellen»[44]. Die jährlichen Examenberichte der Helfer, die uns von 1748 bis 1766 im Helfer-Manual[45] erhalten sind, lauten durchweg anerkennend[46], und doch war die Arbeit in dieser großen Lehre, in der meist 200 Kinder «von allerhand Alter» zu unterrichten waren, schwer genug. 1754 hielt sie im Beisein der Helfer Examen, «dabey Jungfer Wyß alles selbsten mit grosser Fertigkeit und glücklichem Erfolg verrichtete,» 1755: «da die Lehrmeisterin Jungfer Wyß über den Namen Jesu eine geschickte und wohlgesetzte Underweisung gehalten,» 1759: da die Jgfr. Wyß durch ihre Catechisation ... das bißharige gute lob erhalten hat», und 1762: «das Examen war wie gewohnt gut, so dass die Jgfr. Wyss ihr bisheriges Lob auch dieses Jahr behielt»[46]. Am 16. Juni 1757 gewährten ihr die Venner 8 Kronen und einen Saum Wein zu einer Badenfahrt[47], und als eine Feuersbrunst am 4. Oktober 1759 das ihr und ihrem Bruder, dem Sattler, gehörende Haus an der untern Metzgergasse zerstörte, sprach ihnen der Rat eine Brandsteuer von 100 Thalern «aus mitleiden» zu[48]. Sie starb am 10. Juni 1766[49], im Alter von 59 Jahren[50], nach 21 Jahren amtlichen Schuldienstes. Der Bericht der Helfer über Examen und Wahl der Nachfolgerin lautet folgendermaßen[51]: «1766. den 10. Brachmonat 1766 ist die Jgfr. Maria Magdalena Wyß, Lehrmeisterin in der Obern Lehr bey dem Graben in dem Herrn entschlafen. 8 Tage darauf ist der Archidiacon zu Ihr Gn d.Herrn Amtsschultheiss v. Erlach zur Audienz gegangen, u. hat ihme zu Handen Mrgnhh die durch diesen Tod vacant gewordene Stelle kund gethan, u. Ihne zugleich befragt, ob er von sich selbst, ohne Mnghh zuerst part darvon zu geben, erlauben wolle, dass die Helfere diese Vacanz bekantmachen, die Proben von denen sich für diese Lehr bewerbende Töchteren anhören, u. Mnghh diese Wahl

[43] R. M. 175/563 vom 21. August 1742.
[44] R. M. 184/463 vom 18. Januar 1745.
[45] Im Besitz des Herrn Dr. Ad. Fluri.
[46] H. M. II, S. 6—14.
[47] V. M. 144/81.
[48] R. M. 248/284 vom 20. Dezember 1759.
[49] Toten-Rodel 1766, Juni 10., Jgfr. Maria Magdalena Wyß, Lehrmeisterin in der Lehr bei dem Graben, alt 59 Jahre.
[50] Tauf-Rodel 1708, Nov. 4., Maria Magdalena.
[51] H. M. II, 25. 26.

gewohnter Weise vortragen könne, welches auch von Ihr Gn ist gebilligt worden. Daraufhin haben die H. Helfere den Entschluß gefasst, die Proben nach derjenigen Einrichtung anzustellen, wie sie oben (H. M.) pag. 10 aufgezeichnet ist. Indeßen haben sich für diesen Lehrdienst folgende Personen angemeldet, welche auch in folgender Ordnung ihre Probe abgelegt haben. Jgfr. Mar. Magd. Gryff, ihres Alters 52 J., Lehrmeisterin in der untern Lehr an der Hormatsgaße. Diese hat man dispensiert, ihre Probe abzulegen, weil sie in ihrem jährlichen Examen Beweisthümmer genug von ihrer Treu und Wissenschaft abgelegt hat. Frau Wyss, geb. Leemann, welche schon seit verschiedenen Jahren in der ob. Lehr bey dem Graben als Gehülfin mit aller Treue gearbeitet hat, hat ihre Probe abgelegt den 24. Juni über die 77. Frag von dem Nachtmahl und seiner Einsatzung mit vortrefflichem Succeß. Jgfr. Barb. Elisabeth Wolf, welche eine Monat-Lehre haltet, hat an eben demselben Tag, nemlich den 24. juni eine Probe abgelegt über die 56. Frage von der Vergebung der Sünde. Kurz, einfältig und gründlich. Jgfr. Kuhn, welche ebenfahls eine Monatlehr haltet, hat den 26. Juni eine Prob abgelegt über die 117. Frag von den Eigenschaften des Gebätts, und hat viel judicium gezeigt. Jgfr. Niehans, die Brustschneiderin, hat an eben demselben Tag eine Probe abgelegt über die 21. Frage. Sie ist die jüngste von allen, hat aber an Geschicklichkeit die übrigen alle übertroffen. Jgfr. Meley hat an eben demselben Tag eine Probe abgelegt über die 26. Frag, welche sehr unglücklich abgeloffen, so dass sie aussert der grossen Lust zu dem Schuldienst keine andere Eigenschaft besitzet. Darauf hin haben die H. Helfere in einem schriftlichen Vortrage Ihre Urtheile über die abgelegten Examina den 3. Juli durch Herrn Pred. Bondeli, der ohnedem die Wahl für die Pfarrey Walkringen vorzutragen hatte, Mngnhh überreichen lassen, u. in diesem Vortrag haben sie die Jgfr. Gryff für die Obere Lehr, und an deren Platz die Frau Wyss, geb. Leemann für die untere Lehr anrecommandiert, worauf diese beyde Personen zu Lehr-Meisterinnen sind erwehlt worden.»

Am 3. Juli 1766 wurde «an Platz der verstorbenen Jungfrau Wyß zu einer anderwärtigen Lehrgotten der obern Lehr . . .

6. *Jungfrau Gryff*

gewählt, «welche bis anhin die Undere Lehr bedienet»[52]. Es ist dies «Maria Magdalena Gryff, des Zollners Tochter beym Marzilithor,» die am 24. Januar 1758 zur untern Lehrgotte gewählt worden war[53]. Hier hatte sie so gut gearbeitet, daß man sie vom Wahlexamen dis-

[52] R. M. 281/300 vom 3. Juli 1766.
[53] R. M. 238/428.

pensierte[54]. Sie stand eben im Alter von 52 Jahren[55], wagte sich aber dennoch an die schwere Arbeit dieser großen Schule und führte sie in vorzüglicher Weise bis zu ihrem Tode im Jahre 1787. Kurz nach ihrem Amtsantritt mußte sie mit ihrer Schule in «das oberste Hauß an der oberen Metzgergaß Schattseiten» umziehen[56], da an dem alten Lehrhaus am Graben «in dem gantzen Tachstuhl und der Vorderen Face gegen der Brunngaß sich so viele Defect erzeigen, daß dieses ehebaldest wieder zu erbauen nöhtig»[57]. Nachdem sie es wieder bezogen hatte, geriet sie in Konflikt mit der Polizeikammer, weil sie während den Schulstunden den öffentlichen Durchgang, der durch das Schulhaus führte, schließen ließ. Sie wandte sich durch die Helfer an den Rat, der «aus genugsamen Gründen» verfügte, «daß für die Zukunft während den Lehrstunden diese Tür beschlossen gehalten und der Durchgang nicht geöffnet werden» sollte[58]. Er hob die gegenteilige Verfügung der Polizeikammer auf «mit beyläufigem Vermelden, daß Hochdieselben sich über Ihre Mrhwh gemachte Veranstaltung gewundert haben»[59].

Die alternde Lehrgotte ward 1783 von schwerer Krankheit heimgesucht. «Auf ihre eingelegte dehmühtige Supplication wie auch wegen ihrem hohen Alter und dißjähriger außgestandener schwährer Krankheit» gewährten ihr die Venner eine Gratifikation von 30 Kronen, die ihr der Kassier auf ihr Anmelden hin ausrichten sollte[60]. Drei Jahre später erhielt «die 73 jahr alte» Lehrgotte wieder ein Geschenk, diesmal von 20 Kronen[61], und im folgenden Jahre gar von 60 Kronen «aus vorwaltenden günstigen Betrachtungen»[62].

Jungfrau Gryff nahm unter den Lehrgotten der Stadt wegen ihrer Tüchtigkeit die angesehenste Stelle ein und blieb trotz Alter und Krankheit in ihrem Amte unangefochten. Das benutzte Jungfer Lupichius, die gleichzeitige Lehrgotte im obersten Stadtquartier, geschickt zur Abwehr der gegen sie gerichteten Absetzungsgelüste: «Meine Gesundheit und Alter kommen noch lange nicht in Vergleichung mit der bald 80jährigen Jgfr. Gryff, die seit etlichen Jahren ihre Stelle fast ganz durch jemand anders versehen läßt, ohne daß sie jemand, so viel ich weiß, dieselbe abzutreten nöthigt»[63].

[54] H. M. II, 25.
[55] Tauf-Rodel 1713, Dezember 20., Maria Magdalena.
[56] H. M. II, 28.
[57] R. M. 282/434 vom 17. September 1766.
[58] R. M. 297/296 vom 7. August 1769.
[59] ebenda.
[60] V. M. 203/36 vom 13. November 1783.
[61] R. M. 382/303 vom 20. Hornung 1786.
[62] R.M. 388/219 vom 13. Martij 1787.
[63] Ch. M. 1785.

Durch die Eingabe der Helfer an den Rat vom Jahre 1787[64] vernehmen wir, daß die Grabenlehr in dieser Zeit von 130 Kindern besucht wurde, wovon 40 Unterweisungskinder waren. Gegenüber früheren Zeiten bedeutete das einen großen Rückgang, da im Zeitraum von 1749 bis 1766 die Schülerzahl 180 bis 224 betrug[65]. Der Grund lag darin, daß die ökonomisch besser gestellten Burger immer mehr anfingen, ihre Kinder aus den öffentlichen Lehren wegzunehmen und in Privatlehren zu schicken, um sie nicht mit den weniger gut gestellten Hintersäßenkindern, die sich zu den Lehren drängten, zusammenkommen zu lassen. Sie folgten hierin dem Beispiel der patrizischen Kreise, die sich von den Burgern abzuschließen bestrebten und daher das Hauslehrerwesen pflegten. Auf den selben Standpunkt ausgeprägten Kastengeistes stellten sich auch Rat und Helfer, die von den Lehrgotten offiziell verlangten, «daß die Kinder wie bis dahin bey jeder Lehr in zwei verschiedenen Zimmern unterrichtet werden, von welchen das einte den Burgerskindern bestimmt, das andere aber denen Kinderen von Bauren und geringerem Stand angewiesen werden solle»[66]. Die Absicht der Helfer ging sogar dahin, für die Hintersäßen-Mädchen der Grabenlehr, — 1780 waren es ihrer 68[67] — eine eigene Lehre einzurichten, um so die Trennung vollkommen zu machen[68], die sie als «eine nothwendige Absönderung der säuberlicheren und vermöglicheren Kinderen von den andern betrachteten[69].

Die Wahl an die Grabenlehr galt allen Lehrgotten als Beförderung, war sie doch nicht nur die älteste und die im besten Rufe stehende Schule, sondern auch die am besten besoldete Lehrstelle. Außer dem für alle Lehrgotten gleichen Grundgehalt von 30 Kronen in Geld, 21 Mütt Dinkel, 4 Saum alten Ryfweins und 10 Klafter Schulholz, bezog Jungfer Gryff noch weitere 10 Klafter Buchen- und 1 Klafter Tannen-Holz, 4½ einfache Fuder Turben und, wie ihre Vorläuferinnen an der Grabenlehr seit Susanna Steiner, 12 Kronen Gartengeld. Sodann waren die Nebeneinnahmen durch Einstand- und Heizungsgeld, Unterweisungs- und Privatschul-Geld ganz bedeutende. Sie betrugen 1787[70], sicher niedrig geschätzt, 126 Kronen, gegen 80 Kronen der doch auch noch gutgestellten untern Lehre.

[64] Cahier über die Verbeßerung der Lehren und Hintersaß-Schuhlen der Haubtstadt de 1787.
[65] H. M. II, S. 2—23.
[66] Cahier, und Gutachten der Venner, S. S. Prot. F. 4, S. 103 ff.
[67] S. C. M. 1/180.
[68] S. R. M. 14/236 vom 23. November 1786.
[69] Cahier und H. M. II, 52 und Ch. M. 1787.
[70] Cahier.

Darum war aber auch die Einbuße bei der unglücklichen Besoldungsreform vom 8. Dezember 1786[71], nach der das Gehalt für alle Lehrgotten gleichmäßig auf 130 Kronen gesetzt und der Privatunterricht verboten sein sollte, für die Grabenlehr die bedeutendste und empfindlichste. Auf die eindringlichen Vorstellungen der Helfer hin erließ der Große Rat am 6. Juli 1787[72] eine neue Besoldungsordnung, die die Lehrer- und Lehrgottenbesoldungen gleichmäßig auf 200 Kronen festsetzte, wovon der Jungfer Gryff 53 Kronen in Geld, das übrige, wie gewünscht, in Naturalien ausgerichtet wurde. Außerdem durfte sie den Privatunterricht auch ferner noch erteilen und erhielt die größte Erleichterung dadurch, daß ihr für jede Gehilfin, — und sie hatte ihrer drei — 25 Kronen Besoldung ausgerichtet wurden.

Aber die Lehrgotte konnte sich dieser so beträchtlich erhöhten Besoldung nicht lange erfreuen. Sie starb am 27. September 1787 im Alter von 74 Jahren[73], wovon sie 30 Jahre im amtlichen Schuldienst verbracht hatte. Sie hinterließ ein vom 20. Christmonat 1774 datiertes Testament[74], worin sie zur Haupterbin ihrer «zeitlichen Verlassenschaft» ihr Taufpatenkind, die Base Jungfer Salome Gryff, die Tochter des Pfarrers von Guggisberg, einsetzte, mit der Bitte, die angegebenen Legate an die übrigen Verwandten und an die Zunft zum Affen auszurichten. Das Testament lautet[74]: Mein *Magdalena Gryff,* Burgerin und verordneter Lehrgotte der Stadt Bern testamentliche Verordnung.

In Gottes Nahme Amen!

Ich Magdalena Gryff, Burgerin der Stadt Bern und verordnete Lehrgotte in der mitleren Lehr, tue kund hiermit: demnach ich die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens, und daß ich nichts gewissers als den Tod zu gewarten habe, die Stund meines Hinscheids aber aus dieser irdischen Welt dem Allerhöchsten allein, auf den ich mein stätes Zutrauen setze, bekannt seye, mir öfters christlich zu gemüht geführt; daß in schuldiger betrachtung dessen und wegen meines anruckenden alters ich mich entschlossen, über mein weniges zeitliches Vermögen, alldieweil ich noch [:Gott sey gedanket:] bey gesundem Leib, guten Sinnen und Vernunft bin, mein Testament und letzten Will ganz wohlbedacht, frey und ungezwungen, mit Autorisation, handen und gewalt des wohlgeehrten Herrn Abrahams,

---

[71] R. M. vom 8. Dezember 1786, auch Cahier und H. M. II,42 und Pol.B. 18/351—358.

[72] R. M. vom 6. Juli 1787, auch Cahier und Pol. B. 18/486—496.

[73] Toten-Rodel 1787, Sept. 27., Jgfr. Maria Magdalena Gryph, Lehrgotte, 74 Jahr.

[74] Testamentenbuch Nr. 33/496 vom 1. Oktober 1787.

Hartmanns, Burgers und Steinmetz Meisters der Stadt Bern als meines mit hoher Bewilligung Ihro hochwohlgebohren Gnaden Herren Amtsschultheissen Sinners, laut beyliegender Weibels Zeugsame von Meister Anthoni Grätz de dato 12 [1] dis Monats hinzu formlich gebottenen Herrn Vogts, und Vermög der schon unterm 6. April 1750 von Mnghh den Räten erlangten angeschlossenen Testierensfreiheit, zu errichten, wie andurch geschiehet. Vor allen Dingen empfehle ich jetzt und bey meinem Gott beliebigen Hinscheid meine theure Seele in die erbarmende Gnade des Allmächtigen, dreyeinigen Gottes, und in die treue Händ meines eintzigen Heilands und Erlösers Jesu Christi, meinen Leib aber seiner Mutter der Erde zu christlicher Begräbd.

Meine zeitliche Verlassenschaft dann betreffend so ist mein Will, daß meine vernamsete Haupterbin daraus alsobald folgende Legat und geschenk entrichte.

1° Auf meine Ehrende Gesellschaft zum Affen fünfundzwanzig Kronen.

2° Meinem lieben Taufgötti, Samuel Galey dem jüngern Kupferschmid, nebst meiner Sackuhr, fünfundzwanzig Kronen.

3° Meinen lieben Basen Jungfer Margaritha und Jungfer Marianna Gryff, weiland Herrn Pfarrer Gryffen von Guggisberg hinterlassenen Töchtern, alle meine Kleider so auf meinen Leib gehören, ohne ausnahme.

4° Soll sie, die Haupterbin, auch in Treuen dasjenige an die Personen ausrichten, worauf ihre addresse und Namen geschrieben seyn werden.

Endlich setze und vernamse zu meiner wahren Haupt Erbin meine liebe Taufgotte Jungfer Salome Gryff, bemelten Herrn Pfarrer Gryffs von Guggisberg sel. hinterlassene Tochter, als welcher ich zu dem wenigen so ihr übrigbleiben wird, den himmlischen Segen samt allem Zeitlichem und ewigen Wohlseyn von Herzen wünsche.

Das ist nun mein wohlbedachtlicher freyer, liebster und letzter Will, dardurch alle meine ehemaligen Verordnungen aufgehoben seyn sollen, doch behalte mir auch vor, diese gegenwärtige machenschafft auf belieben und nach den Umständen der Zeit verenderen oder völlig aufheben zu können.

Ehrbarlich und ohne Gefehrde! In Kraft dieser meiner Testamentlichen Verordnung, ist solche durch Endsunterzeichneten Not. publ. auf mein Begehren und angeben hin unter seiner gewohnten Signatur also formlich ausgefertigt und von meinem Herrn Vogt und mir der Testatorin, vor Endsunterschriebenen darzu berufenen

Herren Gezeugen eigenhändig signiert, und mit unsern Pittschafften verwahrt und beschlossen worden.

Beschehen zu Bern, den 20. Christmonat 1774 (SS) Signiert Magdalena Gryff als Testatorin, SS. Signiert Abraham Hartmann, als gebottener Vogt, Anthony Bitzius, Not. Gerichtsubstitut.

Wir zu End Unterschriebene bescheinen hiemit, daß Jungfer Magdalena Gryff, die oberkeitlich bestellte Lehrgotte, vor uns ihren darzu beruffenen Zeugen, bey gesundem Leib, guten Sinnen und Vernunft sich verständlich erklärt, diese gegenwärtige Schrift enthalte ihren freyen, ungezwungenen, letzten Willen und testamentliche Verordnung und daß sie auch solche nebst ihrem Herrn Vogt hiervor unter unseren Augen eigenhändig unterschrieben habe. Solches bezeugen wir auf begehren zu Bern, den 20. Christmonat 1774. (sig.) Samuel Müller, als berufener Gezeug, Joh. Jakob Bigler, Not. als berufener Zeug.

Mein Wille ist:

Daß nach meinem Absterben, dem Herr Lauterburger die Fäßli im Keller, und die Porträt in der Stuben sollen gegeben werden; wen noch Wein in den Fäßlenen seyn wird zur Zeit, wenn die Haushaltung aufgegeben wird, so gehört er darzu.

Gleichfalls ist mein Wille, daß dem Maria Baumgartner von Lyss, als meiner Magd, die mir seit A° 72 treulich gedient, das Bett, in dem es geschlafen hat samt allem Zubehör, solle gegeben werden.

SS:) Signiert Maria Magdalena Gryff.

Also vor MnGnH den Räten abgelesen, und unter gewohntem Vorbehalt bestätigt, den 1. octob. 1787.

Cantzley Bern.

Am 1. Oktober 1787 kam «die testamentliche Verordnung der Magdalena Gryff, Burgerin und Lehrgotten in der Mittlern Lehr allhier, samt einem beygefügten, von ihr unterschriebenen und versiegelten, doch offenen Zedel», zur Verlesung vor dem Rat, der sie homologierte[75] und sogleich die 3 Helfer des Großen Münsters anwies, «die durch den Hinscheid der Jgfr. Gryff verledigte Lehrgottenstelle in der mittlern Lehr bekannt zu machen, die dafür sich anmeldenden Aspirantinnen zu prüfen, und zu Wiederbesatzung dieser Stelle MnGnH ein Wahl einzugeben»[76]. Darauf wurde auf den Vorschlag der Helfer am 18. Oktober 1787

---

[75] R. M. 391/408 vom 1. Oktober 1787.

[76] R. M. 391/409 vom 1. Oktober 1787.

7. «*Jgfr. Maria Elisabeth Sprüngli,*

hochobrigkeitliche Lehrgotten an der Matten»[77], zur Nachfolgerin gewählt. Sie war die Tochter des Goldschmieds Rudolf Sprüngli und war am 21. Dezember 1745 getauft worden[78], stand also bei Übernahme der Grabenlehr im Alter von 42 Jahren. Sie war eine ausgezeichnete Lehrerin. Als sie 1804 durch beginnende Taubheit und Erblindung zur Demission gezwungen wurde, befürwortete die Schulkommission ihre Bitte um ein Leibgeding aufs wärmste mit dem Zeugnis: «Es ist über diese Lehrerin nur eine Stimme, nehmlich, daß sie sich stets durch ihren unermüdeten Fleiß, durch Gewissenhaftigkeit in Besorgung ihres so beschwerlichen Lehrdienstes, gleichwie durch ihre Geschicklichkeit ausgezeichnet und mit diesen seltenen Eigenschaften ungemein viel Gutes gewirkt hat»[79]. Der Stadtrat gewährte ihr ein Leibgeding von jährlich 180 Taler, — die von der Besoldung der Nachfolgerin abgezogen wurden, — und die Schulkommission richtete das folgende ehrende Schreiben an sie[80]:

An Jgfr. Sprüngli, Lehrerin an der Mädchen-Schule der Münster-Gemeine.

Die Schul- und Armenkommißion entledigt sich des von dem Stadtrath erhaltenen Auftrages vom 3. dieß, und communiciert Ihnen, wertheste Mitburgerinn, seine Verfügung, in Betreff des Ihnen, für die eben so geschickte als gewißenhafte fünf und zwanzig jährige Bekleidung der Stelle einer Lehrerinn in der Mädchen Schule an der Matten und des Münsterquartiers, zum Zeichen seiner ganz besonderen Zufriedenheit, als eine wohlverdiente Belohnung, zugesprochenen Leibgedings, das auf ihrer bisherigen Besoldung von 500 Taler erhoben, und abgezogen werden soll, und das sie vierteljährlich mit 45 Taler erheben können.

Sowohl es die Schul- und Armencommission freut, Ihnen, wertheste Mitburgerin, solches bekannt zu machen, so sehr bedauert sie, dass die jene Schule besuchende weibliche Jugend nunmehr eine Lehrerin verlieren soll, die sich stets durch ihre vorzüglichen Talente zum Lehrdienst rühmlichst ausgezeichnet hat. Nur die Überzeugung, daß die Abnahme Ihres Gesichts und Gehörs es Ihnen unmöglich machen würde, sich fernerhin dem Unterricht zu wiedmen, kann daher Mehh bewegen, Ihnen, wertheste Mitburgerinn!

---

[77] R. M. 392/45 vom 18. Oktober 1787.

[78] Tauf-Rodel.

[79] Manual der Kirchen-, Schul- und Armenkommission I, 172 vom 14. August 1804.

[80] Manual der Kirchen-, Schul- und Armenkommission I, 176 vom 5. September 1804.

die anverlangte Entlassung von einer Stelle zu erteilen, in welcher Sie des Guten so viel gestifftet haben.

Indem Wohldieselben Sie also von nun an Ihrer daherigen Pflichten entladen, wünschen sie, daß die forthin zu geniessende Ruhe wohlthätig auf Ihre Gesundheit wirken möge.»

Kaum zwei Jahre lang konnte die Lehrgotte ihre Ruhe genießen: Schon am 24. Mai 1806 raffte sie der Tod dahin[81].

b) Die Lehrgotten der untern oder Hormannsgaß-Lehr.

Über die erste Lehrgotte der untern Lehre, die am 27. Juli 1657 gewählte

1. *Margreth Zurkinden-Arn*

berichtet Gruner[1], daß sie sich kurz nach ihrer Wahl zur obrigkeitlichen Lehrgotte mit Johannes Arn (auch Arnd), einem Buchbinder, verheiratete und ihm in rascher Folge 10 Kinder schenkte[2]. Da sie deshalb die Schule öfters aussetzen mußte, übernahm der Mann die Vertretung und erhielt dafür die wohlanmutende Bezeichnung Lehrgötti[3], die uns hier zum ersten und einzigen Mal begegnet, ein seltenes Beispiel, daß der Mann, in Umkehr des Gewohnten, nach dem Berufe seiner Frau genannt ward. Urheber dieses Beinamens werden wohl die Schülerinnen gewesen sein.

Nur unter dreien Malen begegnet uns die Lehrgotte in den Ratsmanualen; zweimal gemeinsam mit der oberen Lehrgotte, da sie um Erhöhung ihrer Besoldung bitten[4], und ein drittes Mal, da sie 1684 den Rat um ihre Entlassung und um eine Gewährung einer Gratifikation «für so lang (27 Jahre) verrichter arbeit und ausgestandener mühe,» bittet[5]. Die Entlassung wurde ihr gewährt, aber sie trat nicht, wie erwartet werden könnte, in den Ruhestand, trotz ihrer 58 Jahre[6], sondern eröffnete sogleich eine sehr besuchte Privatschule an der Keßlergasse. Was sie zur Demission bewog, ist weder aus den amtlichen noch den privaten Nachrichten ersichtlich; vielleicht die gar beschwerliche Arbeit mit den 200 bis 300 Lehrkindern, vielleicht auch die geringe Besoldung. Daß sie eine sehr geschätzte Lehrgotte war, beweist der Bericht von W. Lutz[7],

[81] Toten-Rodel «1806, Mai 24., Jgfr. Maria Sprünglin, gew. Lehrerin an der Brunngasse, alt 60½ Jahr».

[1] Gruners Genealogien XVII, 64/27.
[2] Tauf-Rodel.
[3] ebenda.
[4] V. M. XVII, 178 b v. 29. Mai 1661 u. R. M. 172/63 v. 29. August 1674.
[5] R. M. 198/702 vom 28. Januar 1684.
[6] Tauf-Rodel vom 27. August 1626, auch Gruner Gen. XVII, 67/175.
[7] Gabriel Hermann a. a. O. S. 135.

wonach sie als Privatlehrerin viele Geschenke erhielt und großen Zulauf hatte, trotzdem sie das hohe Schulgeld von monatlich 1 Pfund verlangte. Dabei kam sie allerdings weiter als in der kärglich besoldeten amtlichen Schulstelle. Außerdem besaß sie das hübsche Vermögen von 20 000 Pfund, wie W. Lutz erzählt[8], das auf jeden Fall nicht vom Einkommen herrührte.

Am 2. Februar 1684[9] wählte der Rat zu ihrer Nachfolgerin

2. *Frau Johanna Rosina Bachmann, eine geborne Pretelliussin.*

Sie stand der Lehre während 23 Jahren vor, dennoch begegneten wir ihr nur zweimal in den Ratsmanualen: bei ihrer Wahl und bei der Wiederbesetzung ihrer Stelle. Über ihre privaten Verhältnisse gibt uns Gruner[10] einige Auskunft. Danach war sie am 6. Oktober 1664 als siebentes Kind des Hans Jacob Pretelli, des Schuhmachers, geboren, der «als wohlbemittlet das Handwerck bei Seite» hatte legen können und das erste Haus «underhar der Wäberen» besaß. Drei Jahre vor ihrer Wahl zur obrigkeitlichen Lehrgotte hatte sie sich mit dem Glaser Bachmann verheiratet und war Mutter dreier Kinder[11]. Nach dem Tode ihres Mannes verheiratete sie sich in zweiter Ehe mit Herrn Rudolf Füchsli, Cantor und Provisor classicus in Bern, dem sie ebenfalls 3 Kinder schenkte[12]. Er brachte Sorge und Beschämung ins Haus durch sittliche Fehltritte, die 1704 zu seiner Absetzung führten[13]. W. Lutz berichtet: «Im herpstcensur 1704 hat man den h. cantor Füchsli der 5. claß und seines cantordiensts priviert, daß er sich zum 2. mal vertrabet». Allem Anschein nach lebte die Lehrgotte in guten ökonomischen Verhältnissen, was dazu beigetragen haben mag, daß die Ratsmanuale nichts von ihr berichten. Unter ihrer Leitung wuchs die Schülerzahl. Wenn W. Lutz 1687 die Schülerzahl mit 202 angibt[14], wobei er erklärend zufügt, «weil die alte Fr. lehrgotthen Arnenen[15] an der Kesslergassen .... ihra grossen abzug thuhe,» so sah sich 1707 der

[8] ebenda.

[9] R. M. 198/728 und Helfer Ordnung S. 43; Pretellius ist die latinisierte Form von Bröttli (B. Studer) Beiträge zur Geschichte der stadtbernischen Apotheker, S. 10).

[10] Gruners Genealogien XVII, 6, 25 und 45; auch XVII, 7, 26.

[11] Ehe Rodel 1681, August 5., cop. zu Köniz. Ebenso v. Werdts Genealogien. Gruner, Genealogien XVII, 6/25.

[12] Ausburger-Tauf-Rodel 1698, April 15. Daniel Rudolff; 1701, April 5., Rosina; 1702, August 12., Maria Magdalena.

[13] Gabriel Hermann a. a. O. S. 172.

[14] ebenda S. 134.

[15] Frau Arn-Zurkinden, die ihr in der untern Lehre vorangegangen war, 1657—1684.

Helfer Delosea veranlaßt, dem Rat vorzuschlagen, mehrere deutsche Lehrmeisterinnen anzustellen, da die Schülerzahl immer mehr anwachse[16]. Es unterblieb, was nun viele Eltern bewog, ihre Kinder statt in die überfüllten obrigkeitlichen Lehren in Privatlehren zu schicken, was vor allem die Nachfolgerin der verstorbenen Frau Füchsli-Bachmann-Pretelli zu spüren bekam,

3. *Jungfer Margaretha Müller.*

Am 10. Dezember 1707 hatte der Rat die Helfer beauftragt, «für die undere ledig stehende Lehr tugentliche subjecta ußzesuchen und wan danenhariges examen bereits vorgangen, ihrer capacitet halb mgh künftigen Montag den Vortrag zuthun, fahls aber sothanes Examen annoch nit vorgangen were, selbiges sobaldt müglich zu erstatten und deßen Erfolg mgh alsobald hernach vorzutragen»[17]. Schon am 15. Dezember erfolgte durch das Ballotenmehr die Wahl der Jungfer Müller[18]. Es ist zum ersten Mal, daß bei einer Lehrgottenwahl Balloten zur Verwendung kommen, und auch zum ersten Mal, daß die Helfer den Befehl bekommen, die Gewählte in der Lehre vorzustellen und einzusetzen, was von nun an immer geschah. Sie ist auch die erste Lehrgotte, der der Rat Schulholz gewährt: «zu währmung der Lehrstuben zwey klafter Tannigs Holtz»[19], und auch die erste, deren Schulhaltung offensichtlich ungenügend war. Da die Helfer am 2. Juli 1712 Auftrag[20] erhielten, dem Rat Bericht zu erstatten über die Lehr und «der Lehrgotten *Leibconstitution»,* und da sie möglichst rasch Vorschläge zur Neubesetzung machen sollten, «weilen die undere Lehr bereits etwelche Zeith ohne Lehrgotten stillgestanden,» und da ihr ferner die Besoldung — auf Kosten ihrer Nachfolgerin — noch einige Zeit gewährt wurde, ist als sicher anzunehmen, daß sie durch Krankheit und nicht etwa durch Nachlässigkeit an der Erfüllung ihrer Aufgabe verhindert wurde. In der Helfer-Ordnung wird schon unter dem Datum des 7. Juli 1712 «von der *abgestorbenen* Jgfr. Müllerin» gesprochen[21]. Am selben Tage wählte der Rat durch Ballotenmehr die Nachfolgerin :[22]

---

[16] R. M. 30/143 vom 18. November 1707.
[17] R. M. 30/284.
[18] R. M. 30/316.
[19] R. M. 48/452 vom 29. September 1711.
[20] R. M. 52/257.
[21] Helfer Ordnung S. 45.
[22] R. M. 52/279 vom 7. Juli 1712.

4. Jungfer Anna Maria Gryff,
später *Frau Schor.*

Als sie amtliche Lehrgotte wurde, war sie dreissigjährig[23]. Vier Jahre später hielt sie in Bümpliz Hochzeit mit Josua Schor[24]. Schon 1724, nach nur 12 Jahren Schuldienst und erst 42jährig, mußte sie ihr Amt wegen andauernder Krankheit niederlegen. Der Rat gewährte ihr die Entlassung[25]; «weilen die undere Lehrgotten sich dergestalt in ihrer Arbeit abgemattet . . . und sich dabey . . an Kräfften und Gesundheit also erschöpfet» und gedachte ihrer mit aller Anerkennung. Er rühmte, daß sie der Lehr «mit aller Capazitet, Eiffer und Frucht vorgestanden» und wünschte, sie «wegen ihrer in vorigen Zeiten geleisteter treuwer Arbeit und vielfaltig geschaffetem Nutzen in ihrem dißmaligen kranken Zustandt zu begnädigen»; er fand sie auch «ihrer geringen mittlen halb bedenkens- und comißerationswürdig» und ersuchte die Venner nachzusehen, ob das Einkommen der unteren Lehre groß genug sei, daß ein Teil davon der Frau Schor «zu ihrer ehrlichen subsistenz» als lebenslängliche Pension zugesprochen werden könnte, natürlich wieder, wenigstens zum Teil, auf Kosten ihrer Nachfolgerin.

Am 31. März 1724[26] teilte der Rat dem Seckelmeister mit, daß der Frau Schor «zu betzeugung Ihr Gn. ob iren getreuwen diensten gefaßten gnädigen Gefallens» eine Pfrund im Kloster Interlaken im Betrage von 24 Kronen zugesprochen worden sei. Die Venner gewährten außerdem jährlich 4 Mütt Dinkel «auß der neuerwehlenden Lehrgotten-pension», und von nun an lebenslänglich einen Saum alten La Côte-Weines «zu besserem ihrem Unterhalt und Erquikkung»[27]. Auch der Teil ihrer Besoldung, der ihr 1712 beim Antritt ihrer Stelle zu Gunsten der kranken Jungfer Müller abgezogen worden war, wurde ihr nun zurückerstattet[28]. Alles das zeugt von der großen Wertschätzung, die Frau Schor als Lehrgotte genoß.

14 Jahre lang bezog sie dieses Leibgeding. Trotz der zerrütteten Gesundheit schleppte sie sich hin, aber in einem so hinfälligen Zustand, daß sie schon ein Jahr vor ihrem Tode totgesagt wurde. Das Gerücht drang bis zu den Behörden, und am 24. Juni 1737 übertrugen die Venner ihre Interlakner-Pfrund auf Frau Wyß geb. Wernier[29]. Als der gewohnte Zuschuß ausblieb, wird sich Frau

[23] Tauf-Rodel 1682, Februar 1.
[24] Ehe-Rodel 1716, Januar 24.
[25] R. M. 96/207 vom 16. Februar 1724.
[26] R. M. 96/363, 364.
[27] V. M. 93/43 vom 24. Juni 1737.
[28] R. M. 97/52, 53 vom 17. April 1724.
[29] V. M. 93/43.

Schor wohl gewehrt haben; denn am 15. Juli berichtete der Amtsstatthalter von Unterseen den Irrtum der Vennerkammer[30], worauf diese der Frau Schor den weitern Pfrundgenuß wieder zusprach und die Frau Wyß-Wernier auf die nächste erledigte Pfrund vertröstete[31]. Im nächsten Jahre starb Frau Schor dann wirklich, am 10. November 1738[32].

Nach ihrer Resignation war am 17. April 1724 zur untern Lehrgotte

5. *Frau Anna Margreth Schärer*

gewählt worden[33], eine Witwe, und der Rat hatte die Helfer angewiesen, sie in üblicher Form, d. h. im Beisein aller drei Helfer und mit einem Einführungswort des Archidiacons, der Lehre feierlich vorzustellen. Sie war schon 51jährig und führte die Lehre bis 1737, also während 13 Jahren. Getauft am 4. Mai 1673 als Tochter eines Herrn Niklaus von Grierz (Greyerz)[34], hatte sie sich am 21. Februar 1690 zu Bümpliz mit Herrn Anthoni Schärer trauen lassen[35], dessen Tod sie wahrscheinlich zur Übernahme der Lehrgottenstelle bewog.

Am 25. Februar 1729 beriet der Rat[36] ihr Gesuch um Verbesserung ihrer Besoldung, von der alljährlich 4 Mütt zu Gunsten der Frau Schor abgezogen wurden. Er empfahl sie den Vennern zur Ausrichtung eines Pro Semel, worauf diese am 26. März 1729 das Frienisbergerhaus anwiesen, ihr 5 Mütt Dinkel, und den dt. Weinschenk, ihr einen Saum Landwein zukommen zu lassen[37]. Die Lehrgotte war aber mit einem einmaligen Geschenk nicht zufrieden, sondern verlangte, daß ihr endlich einmal die volle Besoldung für ihre Arbeit ausgerichtet werde, was ihr 1731 endlich gewährt wurde, aber nur auf «ihr dehmühtiges nachwerben». Frau Schor sollte für die betreffenden 4 Mütt anderweitig entschädigt werden[38]. Aus irgend einem Grunde unterblieb aber die Auszahlung doch, so daß auf ihre erneute Bitte ein ausführlich begründender neuer Befehl an das große Spital abgehen mußte[39], was nun half. 1732 erreichte sie, daß verschiedene Reparaturen am Hause und das Einfrieden

---

[30] V. M. 93/82 vom 12. August 1737, unter der Aufschrift: «der falsch Tod geglaubten Frau Lehrgotten Schor die Pfrund wieder conferiert.»
[31] was am 22. Februar 1738 geschah. V. M. 94/128.
[32] Toten-Rodel.
[33] R. M. 97/52, 53.
[34] Tauf-Rodel.
[35] Ehe-Rodel.
[36] R. M. 121/89.
[37] V. M. 77/24.
[38] R. M. 131/442 vom 7. Juni 1731.
[39] V. M. 84/210 vom 24. Februar 1733.

ihres Gärtleins befohlen wurden[40]. Als 65jährige Frau starb sie am 27. Mai 1737[41] und hinterließ eine hilfsbedürftige Tochter Margaritha, der am 5. Mai 1738 eine Assistenz von 25 Kronen zugesprochen wurde[42].

Auf Frau Schärer-von Greyerz folgte nach bestandenem Examen

6. *Frau Johanna Baumgartner-Sulzberger,*

nicht, wie seit 1707 üblich, durch Ballotenmehr, sondern in offener Abstimmung durch Handmehr gewählt, am 20. Juni 1737[43]. Sie war am 25. Dezember 1693 als dritte Tochter des Hans Ulrich Sulzberger getauft worden[44]. Der Vater war der «fürtreffliche Musicant und gute Komponist,» der 1665 von St. Gallen hergewandert, zum ewigen Habitanten aufgenommen worden war mit der Bedingung, Burgerssöhne in der Music zu unterweisen»[45]. Von einer älteren Schwester, Anna Catharina, berichtet Gruner[46]: «sie lebt ledig und erhaltet sich mit underweisung junger Töchteren in einer Nebendschul»[47]. Hier mag die spätere amtliche Lehrgotte Fähigkeit und Neigung zum Lehrberufe erworben haben, der sie um so leichter nachgehen konnte, als ihre Ehe kinderlos blieb. Sie war am 19. Januar 1725 in Köniz mit Gabriel Baumgartner, dem Knopfmacher[48], getraut worden, der nach Gruner[49] «ein guter Musicant, ... Posaunenbläser und Zinkenist» war, wie sein Vater. Seine Mutter war die Tochter der ausgezeichneten obern Lehrgotte Susanna Steiner, und wie diese ward nun auch Frau Baumgartner-Sulzberger «eine sehr beliebte und geschickte Lehrgotten»[50].

Während 21 Jahren stand Frau Baumgartner treulich ihrer Lehre vor und schenkte vielen fremden, was sie nicht eigenen Kindern geben konnte: liebevolle Arbeit. Die Zeugnisse der Helfer lauten immer sehr anerkennend[51]. Die Examen verliefen öfters «wohl und zu allem Vernüegen»; die Lehrgotte wurde «wegen ihres Fleisses und getreuen Unterweisung billig gelobet»; in der Lehre

---

40 V. M. 83/260 vom 26. August 1732.
41 Toten-Rodel.
42 R. M. 158/187.
43 R. M. 155/10.
44 Tauf-Rodel.
45 Gruners Genealogien XVII, 70; R. M. 150/652 v. 6. Juli 1665, da steht nichts von der Bedingung.
46 ebenda.
47 Nebendschul = Privatschul, früher unter der Bezeichnung Stümplilehr.
48 Ehe-Rodel.
49 Gruners Genealogien XVII, 5/10.
50 ebenda.
51 H. M. II, 1—5.

war «alles wohl bestellet und man bezeugte den Lehrmeisterinnen über ihre Arbeit eine völlige Zufriedenheit».

Als am 20. März 1754 Frau Baumgartner wegen Krankheit ihr Examen nicht halten konnte, examinierte ein Helfer, «dabey die Töchteren ganz glücklich und fertig geantwortet». Im nächsten Jahre hielt dann die genesene Lehrgotte selbst «eine schöne Catechisation über die zwey articul von dem sitzen Christi zur rechten Gottes und von seiner widerkunfft zum Gericht», und alles verlief «zu völliger Zufriedenheit».

Bei ihrem Amtsantritt im Jahre 1737 war das Lehrhaus in so schlechtem Zustand, daß der Rat untersuchen ließ, ob es noch zu reparieren oder aber neu aufzubauen sei[52], was sich als notwendig erwies[53]. Während des Umbaues zog die Lehrgotte in ein Zinshaus, wofür ihr der Rat für die Jahre 1738 und 1739 einen Hauszins von je 233 Pfund, 6 bz, 8 ₰ gewährte[54], im letzteren Jahre mit dem Vermerk « zum letzten Mahl». Die Venner aber gewährten ihr am 22. März 1740 «wegen außgestandenen Ungemachs und Nachtheil bei Erbauung deß Schulhauses zwey Saum Landtwein zu einer Gratifikation» und außerdem, ohne Angabe eines bestimmten Grundes, noch 20 Kronen[55]. Das Wohlwollen der Behörden zeigte sich auch darin, daß, als ihr im selben Jahre nicht nur das Holz zu der nötigen Zäunung, sondern irrtümlicherweise auch der Macherlohn durch den Bauherrn bezahlt worden war, der doch sonst sehr sparsame Seckelmeister den Betrag nicht zurück verlangte[56].

Zu ernsten Auseinandersetzungen führte 1745 die Entdeckung, daß Frau Baumgartner, wie zwei andere Lehrgotten, — Jgfr. Weiß und Jgfr. Lupichius, — ihre Amtswohnung im Lehrhaus vermietet hatte, da sie mit ihrem Mann das von seinem verstorbenen Vater ererbte Haus in der obern Stadt bewohnte. Der Rat sah in dieser Weitervermietung nur eine Willkür der Lehrgotten und verbot «dergleichen Admodiationen für eins- und alle Mahl» mit der Drohung, im Wiederholungsfall die fehlbaren Lehrgotten einfach abzusetzen. Den Eheleuten Baumgartner wurden zwei Monate Zeit gegeben, wieder ins untere Lehrhaus umzuziehen, ansonst die Lehre anders besetzt würde[57]. Der Rat scheint eine Opposition erwartet zu haben, da er dem Befehl beifügte, daß man ihn benachrichtigen sollte, falls «nicht pariert würde».

---

[52] R. M. 156/39 vom 11. Oktober 1737.
[53] R. M. 159/306 vom 4. September 1738.
[54] S. R. 1738/39.
[55] V. M. 99/139 vom 22. Martij 1740.
[56] V. M. 100/64 vom 12. September 1740.
[57] R. M. 186/188 vom 31. Mai 1745 und Instructionenbuch des Bauherrn V, 25.

Doch die Lehrgotten fügten sich. Da Gabriel Baumgartner mit seinem Wegzug aus der oberen Gemeinde im Genuß der dortigen Allmend-Weid- und Ackerrechte beeinträchtigt worden wäre, bat er den Rat um die Erlaubnis, in seinem Hause wohnen zu bleiben, während seine Frau das untere Lehrhaus bezog. Dieser harten Lösung traute der Rat nicht, und er gab Auftrag, nachzuforschen: «ob nun all sein Vorgeben in der Supplication wahrheit innhalte»[58]. Später fand er eine andere, weniger harte Lösung: Am 7. April 1756 wurde «Gabriel Baumgartner, dem Zinkenisten, auf seine Supplication hin erlaubt, die seiner Frauwen als Lehrgotten hochobrigkeitlich verzeigte Behausung in der untern Gemeind zu beziehen, anbey aber nichts destoweniger die zu seinem Feuwerrecht als Liegenschaft in der obern Gemeinde gehörige burgerliche Allmendt, Weid und Acker Rechte geniessen und benutzen, jedoch nur bey Lebzeiten seiner Frauwen»[59].

1747 lehnte der Rat das Gesuch der Frau Baumgartner um eine Gratifikation für «Information im Singen» ab[60], gewährte aber ihrem Mann im folgenden Jahre, als er durch eine Feuersbrunst in der Länggasse geschädigt wurde, eine Brandsteuer von 1000 Pfund «zum Trost diß Burgers»[61]. Die alternde Lehrgotte bat 1755, «ihren in der grossen Kirchen habenden Weiberstuhl auf ihren Mann transferieren» zu dürfen, «auß Grund sie die letzte deß Sulzbergergeschlechtes seye und die Baumgartnerfamille in dieser Kirche keinen Sitz habe»[62]. Häufige Krankheit suchte sie in diesen Jahren heim. Den Unterricht besorgten unterdessen die Gehilfinnen; aber um die öffentliche Unterweisung stand es schlimm, da sie in diesen Zeiten ausfiel, wenn nicht die Helfer die Vertretung übernahmen. Als dies gar oft geschah, ersuchten sie die Lehrgotte, «bey ihrer fortwährenden Unpäßlichkeit von stund an Vorsehung thun und jemand, es sey ihre Jgfr. May oder sonsten eine andere geschickte Person bestellen, in ihrem Nahmen die öffentliche Underweisung zu halten»; denn die Helfer wollten sich «künftig hin von dieser Vicari-Arbeit gänzlich begeben, damit dieses nicht in künftigen Zeiten zu böser Consequenz gezogen werde»; sie waren entschlossen, «daß sie als *Inspectores* der Lehren sich nicht mehr als *Vicari* in denenselben wollen gebrauchen laßen, welches ihnen auch bey ihren vielen Geschäfften nicht zugemutet werden kan»[63]. Um Meinungsverschiedenheiten über den Pflichtenkreis zu entgehen, — die durch

[58] R. M. 186/394 vom 30. Juni 1745.
[59] Manual der oberen Gemeind S. 371 vom 7. April 1756.
[60] R. M. 193/374 vom 23. Martij 1747.
[61] R. M. 199/533 vom 2. Dez. 1748, und R. M. 200/100 vom 18. Dez. 1748.
[62] R. M. 277/377 vom 16. Juni 1755.
[63] H. M. II, 9 vom 16. März 1757.

das Fehlen von Vorschriften möglich waren, — stellten die Helfer eine vom 21. Januar 1758 datierte «Vorschrift für die Töchterlehren, auß bißhariger Übung und Gewohnheit abgefaßt»[64] auf, an die sich die Lehrgotten des mittlern Stadtquartiers halten sollten. Unterdessen war Frau Baumgartner am 4. Januar 1758 gestorben, nachdem sie fast 21 Jahre lang im Schuldienst der Stadt gestanden hatte.

An ihre Stelle trat

7. *Jungfrau Maria Magdalena Gryff,*

des Zollners Tochter beym Marzilithor, vom Rat auf den Vorschlag des Archidiacons «einhehlig» durchs Handmehr gewählt, am 24. Januar 1758[65]. Bei dieser Gelegenheit stellt das Helfer Manual ausführlich den Gang des Examens und der Wahl dar, worüber wir bisher keine Auskunft hatten[66].

«Den 4. Januar, morgens zwischen 6 und 7 Uhren, ist die Frau Baumgartnerin, die Lehrmeisterin in der underen Lehr an der Hormannsgaßen, sanft und selig abgeschieden, und darauf nach der Begräbnis ist der Archidiacon zu Ihr Gn H. Schultheiß Steiger zur Audienz gegangen, und hat ihm zu Handen Mr Gn H. die Verledigung dieser Lehre kundgethan, da dann vom Raht aus folgender Zedel an die Herren Helfer gefloßen[67]: Indem durch Absterben der Frau Baumgartner die Lehrmeisterin-Stell in der untern Lehr in Verledigung gerahten, so wollen MegnH Sie Mehwh andurch ersucht haben, die umb diesere Stell sich angebenden Werberinnen gewohnlicher maßen zu examinieren und dann zu Wiederbesatzung dieser Stell auf Montag über 14 Tag, seyn wird der 23.te dieß, MngnH Ihren Vortrag zu erstatten.

Den 11. Januar sind die Helfer zusammengetretten und haben über die *Gestalt des Examens* folgendes beschlossen: Es soll eine jede Person, die sich um diese Stell bewirbt, zwey Tage zuvor eine Frage aus dem Catechismus durch das Los empfahen, und zur gesatzten stunde in Gegenwarth samtl. H. Helfer mit zweyen oder dreyen Töchterlein darüber catechisieren; folgends soll ein jeder H. Helfer einige Fragen an sie thun, um dieselben über ihre Erkantnis in den Hauptstücken der Religion zu prüfen, endlich soll sie auch im Neuen Testament etwas lesen und buchstabieren. Zugleich wurden 12 von den wichtigsten Fragen des Catechismi vorgeschlagen und ins Los gelegt.

Inzwischen haben sich 5 Personen von verschiedenem Alter angemeldet, welche in folgender Ordnung ihre Probe abgelegt

[64] H. M. II, 31.
[65] R. M. 238/428 und H. M. II, 10.
[66] H. M. II, 10, 11.
[67] R. M. 238/307 vom 7. Jenner 1758.

haben: Montag, d. 16. Jan. um 1 Uhr, Jgfr. Maria Magdalena Gryff, des Zollners sel. Tochter beym Marzilithor, von 44 jahr und 1 Monat, hat über die 21. Frag vom Glauben catechisiert.

Gleichen Tags nach dem Gebätt, Jgfr. Maria Rosina von Rütte, deß Brodbecks sel. Tochter von 22 Jahren, 3 Monaten, die würklich in der Oberen Lehr als Gehilfin arbeitet, hat die 103. Frag vom 4. Gebott erklärt.

Dienstag, d. 17. Jan. um 1 Uhr, Frau Maria Rosina Wyttenbach, geborne Scheurer, ihres Alters 30 jahr und 1 Monat, hat über die 26. Frag von Gott dem Vatter catechisiert.

Donstag, d. 19. Jan. um 1 Uhr, Jgfr. Barbara Elisabeth Wolf, des Schreibers sel. Tochter, alt 27 jahr, 10 Monat, hat die 31. Frag von dem Nahme Christus verhandlet. Gleichen Tags nach dem Gebätt Jgfr. Magdalena Elisabeth May, eine tochter von 20 jahren, 1 Monat, die im vorigen Jahre nun und wann für die Frau Baumgartnerin vicarisiert, hat über die 37. Frag vom wörtlein gelitten ihre Probe gemacht.

Samstag, den 21. Jan. sind die H. Helfere zusammengetretten, um über die angehörten Proben ein Urtheil abzufaßen, worbey Sie ihres Zeugnis so eingerichtet, daß Sie zwar einer jeden Person ihr billiches lob zugeleget, dabey aber deutlich zu erkennen gegeben, daß under denselben die Jgfr. Gryff diejenige seye, von deren Sie in betrachtung ihres *Alters,* ihrer *wissenschaft,* ihrer *fromkeit* und *allgemeinen guten Leumdens* am meisten hofnung fassen können, daß selbige under dem Beystand Gottes in dieser offentlichen Lehre mit Segen arbeiten werde.

Dienstag, d. 24. Jan. hat der Archi-Diaconus vor MgnH den Rähten den Vortrag mündlich erstattet, und obiges Zeugnis getreulich abgeleget, worauf die Jgfr. Gryff einhehlig zu einer Lehrmeisterin erwehlet und solches durch folgenden Rahts Zedel den Hrn Helfere kundgethan worden: 24. Jan. 1758. Diesem nach sind MegnH geschritten zu Wiederbesatzung der Stell einer Lehrmeisterin in der sogenannten Untern Lehr, undt ist über hinderbrachten bericht Mrwhh der Helferen deß allhiesigen Münsters, wie die Examina abgeloffen, zu einer Lehrmeisterin dahier durchs Handmehr erwehlt worden: Maria Magdalena Gryff, deß Zollners Tochter. Zedel an Mewhh die Helffer, sie deßen berichten und ansinnen, solche in diese Stell einzusetzen.

Die *Vorstellung* dieser neuen Lehrmeisterin, der Jungfer Maria Magdalena Gryff, ist in folg dieses Oberkeitlichen Zedels den 1. Martii in Gegenwart der Herren Helfern u. samtlichen Schulkindern erfolget, und das zwar bey anlas deß jährlichen Examens,

welches eben die Jgfr. Gryff, annoch als Statthalterin der verstorbenen Frau Lehrmeisterin, gehalten hat.»

An diesem Examen, das von 8½ Uhr bis gegen 12 Uhr dauerte, hielt die «Jungfer Gryff eine schöne und erbauliche Catechisation über die erste und zweite Frag ..., die Jgfr. von Werdt aber ... liesse die Töchter und Kinder das erlehrnte aufsagen ... Es waren zugegen 95 Kinder. Nach gehaltenem Examen ist die Jungfer Gryff .... als die hochoberkeitlich verordnete Lehrmeisterin dieser Lehre feierlich vorgestellt worden»[68].

Die Urteile der Helfer über Jungfer Gryff lauten immer anerkennend[69]. So 1759: ..«da die Jgfr. Gryff eine schöne, deutliche und erbauliche Catechisation über die 3. 4. und 5. Frag hielte, ... wofür ihr das gebührende Lob ertheilt worden»; 1760: «das ganze Examen fiehl zu allem Vergnügen aus»; 1761: «hielt sie eine gar begreifliche und erbauliche Underweisung über die 9. 10. 11. Frag zu besonderem Vergnügen»; 1763: «catechisierte sie gar gründlich und erbaulich», und auch das Examen von 1766 verlief «vortrefflich und erbaulich». Sie ward daher, als sie sich 1766 um die durch den Tod der Maria Magdalena Wyß erledigte Stelle an der Grabenlehr bewarb, «dispensiert, ihre Proben abzulegen, weil sie in ihren jährlichen Examen Beweisthümmer genug von ihrer Treu und Wißenschaft abgelegt hat»[70], und sie wurde trotz ihre 52 Jahre ohne Zögern von den Helfern vorgeschlagen und am 3. Juli 1766 vom Rate gewählt[71]. An ihre Stelle wurde am selben Tage

8. Frau Wyß-Leemann

gewählt, die das Examen «mit vortrefflichem Succeß» bestanden hatte[72], und die seit 7 Jahren Gehülfin in der obern Lehr gewesen war[73], nachdem sie, selber kaum der Schule entlassen, als Hauslehrerin ihr Brot verdient hatte. Sie war am 1. Februar 1740 getauft worden[74], stand also erst im Alter von 26 Jahren. Seit einem Jahre war sie mit dem Sattler Beat Ludwig Wyß verheiratet[75], der schon am 23. Februar 1785 starb[76]. Die Examenberichte der Helfer lauten gut, aber farblos, und auch in der Stapferschen Enquête lautet das Urteil nur auf «gut», während die gleichzeitigen Lehr-

---

[68] H. M. II, 12.
[69] H. M. II, S. 13, 14, 15, 19, 23.
[70] H. M. II, 25.
[71] R. M. 281/300.
[72] H. M. II, 25.
[73] Munizipalitätsrechnung der Stadt Bern 1800—1803.
[74] Tauf-Rodel.
[75] Ehe-Rodel 1765, Nov. 13., cop. zu Köniz.
[76] Toten-Rodel.

gotten Jgfr Sprüngli und Frau Fetscherin-Lauterburg ein «recht gut» davontragen[77].

Im Juni 1767 wiesen die Venner auf ihre Bittschrift hin das Bauamt an, in ihrer Lehre, — die irrtümlicherweise «beym Graben» genannt wird — 8 Licht-Vorfenster anzubringen, «weilen solche zu mehrerer Bequemlichkeit dieser Schul gereichen und die nötige Wärme verschaffen[78].

Als 1777 das Besoldungswesen der Stadt neu geordnet wurde, in der Weise, daß alle weltlichen Stellen aus der deutschen Standskasse, die kirchlichen nur aus der Stift besoldet werden sollten[79], wurden auch die beiden Lehrgotten beim Graben und an der Hormannsgasse von der Änderung betroffen, indem sie ihre Besoldung statt aus der Stift, nur noch von der dt. Standskasse beziehen sollten. Dadurch wurde Frau Wyß beeinträchtigt, indem «ihra die von der Stifft biß anhin zugekommenen zwey Körblein mit Trauben und der gewohnte Eyerring zuruckgeblieben», d. h. vergessen wurden, wofür sie sich nun «ehrerbietigst» wehrte[80].

Die Venner baten den Stiftschaffner um Auskunft, der aber mit der Antwort zögerte, sodaß 1781 die Lehrgotte aufs neue an die Venner gelangte, die nun den Bericht «mit möglichster Beförderung» wünschten. Die Angaben der Lehrgotte wurden bestätigt, und am 13. September 1781 wiesen die Venner den Kassier an, der Frau Wyß 20 Kronen zu entrichten[81]. «An Platz dieses geringen Teils ihrer Einkönften ... jedoch nur für ihre Persohn allein, für Ein- und allemahl und ohne daß solche in Zukonft einiche Petition dießorts zu machen haben solle ..., in gnädiger Erwegung, ... daß diesere Lehrmeisterin ihren Schuldienst mit diesem geringen beneficio angetretten».

Auch in dieser Schule machte sich, wie in der Grabenlehr, die Flucht der Burgerkinder vor den Hintersäßenkindern in die Privatlehren stark fühlbar. Während die Schülerzahl in den Fünfziger-Jahren gegen 150 und darüber betrug, sank sie im Winter 1786/87

---

[77] E. Schneider, Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts. Archiv für schweiz. Schulgeschichte Bd. 1, Heft 1, Bern 1905.

[78] V. M. 166/315 vom 30. Juni 1767.

[79] V. M. 187/136 vom 17. April 1777.

[80] V. M. 195/160 vom 9. Oktober 1780. Der Eyerring ist ein rundes Backwerk aus Semmelmehl, mit Eiern und Butter zubereitet, hauptsächlich zu Weihnachten und Neujahr zu Geschenkzwecken gebacken, ähnlich den heutigen «Züpfen». Siehe Schweiz Idiotikon. Im Helfer Manual S. 88 werden als Geschenke der Helfer aufgeführt: «Strohgeld ... von der Stift 15 bz, mit einem Eierring und Trauben, 1 Körblein von Oberhofen und eines von dem kleinen See.»

[81] V. M. 197/225.

auf 77, wovon 61 im Alter von 6—10 Jahren standen[82]. Zwei Gehilfinnen standen Frau Wyß in ihrer Arbeit bei[83].

Die große Besoldungsreform von 1787 brachte Frau Wyß eine bedeutende Erhöhung, indem ihre Barbesoldung von 30 Kronen auf 53 Kronen erhöht wurde, und der Rat die Besoldungen der Gehülfinnen übernahm, wie auch die Kosten der Holzlieferung. Aus einem Fragebogen vom Juli 1787[84] ersieht man, daß die Lehrgotte zur Erholung ins Wallisbad (Leuk ?) gereist war. Sie führte ihr Amt «mit lobenswerter Pflichttreue»[85] bis zu ihrem Tode, am 6. November 1805[86], und erlebte also alle die schweren Jahre des Zusammenbruchs und der Neu-Ordnung ihrer heimatlichen Stadt mit.

V. Die beiden Lehren im obersten und untersten Stadtquartier 1725—1798.

A. Die Errichtung neuer Lehren 1725.

Als Herr Helfer Delosea[1] am 18. November 1707[2] dem Rate den Hinscheid der untern Lehrgotte Frau Füchsli-Bachmann-Pretelli mitteilte, betonte er, daß es nötig und nützlich wäre, der immerzunehmenden Schülerzahl wegen nicht nur eine, sondern mehrere deutsche Lehrmeisterinnen einzusetzen. Da nach W. Lutzens Angabe im Jahre 1687 in der untern Lehre bei Frau Bachmann 202 Schulkinder waren, trotzdem Frau Arn viele Kinder in ihre Privatlehre zog, und da immer wieder von der starken Zunahme der Lehrjugend die Rede ist, darf die Zahl wohl auf 250 bis 300 Schulkinder geschätzt werden, wie das in der Grabenlehr tatsächlich der Fall war[3].

Der Rat sah ein, daß dieser Vorschlag begründet war, und zeigte noch am 10. Dezember 1707 seine Geneigtheit, eine dritte Lehre zu errichten, da «Schaden im Verzug liget»[4], und er gab den Vennern den Auftrag, unter Beiziehung der 3 Helfer «ihre hochweisen Gedanken walten zu laßen . . ., wie die Sach einzurichten und

---

[82] Cahier. Im H. M. II, 3 sind angegeben: 1750=147; 1753=136; 1754=145; 1755=149; 1756=165 Kinder.

[83] R. M. 14/236.

[84] Cahier.

[85] H. M. 1797 unpag.

[86] Toten-Rodel: 1805, Nov. 6. Fr. Magdalena Wyß, geb. Lehmann, Lehrerin an der Hormannsgaße, 64 Jahr.

[1] H. M.: Delosea Daniel von Oberwil bei Büren, zum Helfer erwählt, 12. Februar 1706, kam 1714 nach Büren, starb 1729.

[2] R. M. 30/143.

[3] Gabriel Hermann a. a. O. S. 134.

[4] R. M. 30/143 u. R. M. 30/284.

wo der Fonds zu erheben sein wolle»[5]. Da lag aber die Schwierigkeit, vor der die Schulfreundlichkeit des Rates halt machte: Die notwendige dritte Lehr ward nicht errichtet. Umsomehr blühten nun die Privatschulen[6], die viele Eltern den überfüllten obrigkeitlichen Lehren vorzogen. Den Schaden, der daraus diesen Lehren entstand, sah der Rat wohl ein; er versuchte auch, ihm zu begegnen, aber nur dadurch, daß er die Privatlehren ebenfalls der Visitation der Helfer unterstellte und von den Privatschülern auch das Kinderlehrexamen verlangte[7].

Erst 1720, als es sich darum handelte, aus dem obersten und dem untersten Stadtquartier eigene Kirchgemeinden, zum Heiligen Geist und zur Nydegg, zu errichten, tauchte auch der Gedanke an eine neue Lehre wieder auf. Den Geistlichen ward die Aufsicht über die Schule auf dem Stalden[8] «oder auch *mehrerer,* so MegnH in Ihrem Bezirke aufzurichten gutfinden möchten», übertragen.

Zur Entlastung des Rates wurde eine neue Behörde geschaffen, die der Kirchen-Ältesten[9], zu denen die Geistlichen, die Aufseher der Schulen, von Amtes wegen gehörten. Im übrigen sollten die Venner für jedes der fünf Quartiere der Stadt die «erforderliche Wahl von tüchtigen und wohlgesessenen Subjectis machen» und den gnädigen Herren vortragen. Diese Kirchen-Ältesten sollten die Aufsicht über die Bevölkerung führen und jährlich, von den Feuergschauern unterstützt, Umgang in den Häusern halten, «zur Pflanzung Christlicher Disziplin, gemeiner Zucht und Ehrbarkeit und hingegen auch zu Hindertreibung alles ärgerlichen Lebwesens». Sie hatten das Recht, «ärgerliche Leute», die sich des Fluchens, Schwörens usw. schuldig machten, «sie seyen männlichen oder weiblichen Geschlechts vor sich zu bescheiden, sie zu besserem Lebwesen zu vermahnen, gutlich zu bestrafen und zu zensurieren», oder aber, falls das nichts nützen sollte, oder falls sie sich noch stärker «vertrabet hätten» und größerer Strafe würdig wären, sie dem Richter zu «verleiden».

Dieser Aufsichtsbehörde konnte nicht lange entgehen, dass in den neuen Quartieren eine Menge Kinder der Schule fern blieben,

---

[5] R. M. 30/143.

[6] Stümplilehren genannt, oder Nebenlehren, Winkellehren. Es gab auch Stümpel- oder Nebendbött (R. M. 353/279 vom 31. März 1780).

[7] R. M. 52/279 vom 7. Juli 1712, und erneuert Pol. B. 10/688 vom 22. Februar 1720.

[8] Gegründet 1690. S. Paul Meyer, die Staldenschule. Neujahrsblatt der Lit. Gesellschaft Bern 1905.

[9] Resp. prud. XVIII, 967 = Extrakt aus dem Polizeibuch der Stadt Bern unter der Aufschrift: Etablissement der Kirchen-Ältesten. Auch H. M. 31, Instruction vom 13. Mai 1721.

wie man annahm, «wegen weite der ordinary bestellten Lehren»[10]. Darum baten die Kirchen-Ältesten der Nydegg Anfang 1724 den Rat, an der Matte eine neue Lehre zu errichten. Da zugleich «der wohl meinliche Anzug» gestellt wurde, «daß gantz gleiches auch an der Schauplatzgasse nöhtig wäre», beauftragte der Rat die Venner[11], sich mit den Kirchen-Ältesten der beiden Gemeinden zu besprechen und ein Gutachten einzureichen, was am 10. April 1725 geschah[12]. Auch die Venner hielten die Errichtung neuer Lehren «in allwäg nohtwendig und heilsamm», schlugen aber einen verminderten Lehrplan vor; die Kinder sollten hier «nichts anderes als läsen, schreiben, den Bärner- und Heidelberger-Catechismus lehren, und dann wann sie zum Psalter, Psalmen, Catechisieren tüchtig und erwachsen, wohl in die undere und obere Lehr und Schuhle gehen». Ferner sollten die Kirchen-Ältesten nicht nur die Aufsicht haben, sondern sogar das Recht der «Besatz- und Entsatzung der Lehrgotten», da diese neuen Lehren als solche zweiter Ordnung gedacht waren, sollten sie doch die Jugend zweier Quartiere aufnehmen, in denen vorwiegend weniger begüterte Burger und vor allem Ausburger wohnten.

Der Kleine Rat überwies am 20. April[13] diese Angelegenheit dem Großen Rat, der auf die Lehrplanbeschränkung und die Verminderung der Lehrgottenbesoldung nicht einging, sondern am 9. Mai 1725 beschloß[14], es seien zwei neue Lehren zu errichten, die den bestehenden in Lehrplan und Besoldung völlig gleich gestellt sein sollten; nur wurde die Aufsicht den Geistlichen und Kirchen-Ältesten gemeinsam übertragen und das Wahl- und Absetzungsrecht der Lehrgotten zugesprochen. Dadurch erhielten diese Lehren eine selbständige Stellung, die aber keine Auszeichnung, sondern eine Minderschätzung bedeutete.

So erging denn an die Venner der Bericht[15], «daß neben der Oberen und underen Lehr annoch zwey Andere in beyden Extremiteten der Stadt, alß an der Matten und Spitthal-Gaßen zu mehrerer Erbauwung und Undterweisung der Jugendt angestellt, die Inspection, Besatz- und Entsatzung der dißmahl und künfftig dahin setzenden Lehrgotten aber denen Herren Kirchen-Eltisten und Pfarrherren, jede Allwegen in Ihrem bezirke, überlaßen sein soll.

Wie nun disere früsch Creierende Lehr-Meisterinnen in allem gantz gleiche functionen alß die in dene bereits subsistierenden

[10] S. S. Prot. 297/298.
[11] R. M. 96/265 vom 22. Februar 1724.
[12] S. S. Prot. 297/298.
[13] R. M. 101/72.
[14] R. M. 101/213.
[15] Ebenda — 215.

Lehren haben werden, So habend Ihr Gn zugleich geordnet, daß Sie hingegen auch eine gleiche Besoldung und Salarium zu beziehen haben sollind.»

An die Kirchenältesten erging vom Rat sogleich der Auftrag, «tüchtige Persohnen zu erkiesen», die Venner aber forderten sie trotz des klaren Beschlusses des Großen Rates auf, einen schriftlichen Bericht einzugeben, «wie hoch Ihr glaubet, daß das Salarium zu bestimmen seyn solle, daß einerseits MrgnH. so überhäufften Aussgaben Rechenschafft getragen, anderseits dann die pension gleichwohl also zu regulieren, daß tüchtige Personen sich dieser instruction annemmen können»[16]. Auf die Vorstellungen des Seckelmeisters hin sprach der Rat dem Schulseckel einen Zuschuß zu[17].

Nun blieb den Vennern noch die schwierige Aufgabe, passende Lehrhäuser zu finden, wofür sie sich ebenfalls an die Kirchenältesten wandten[18]. Sie stellten eine Liste käuflicher Häuser auf[19] und baten das Bauamt, diese zu besichtigen und das Urteil mit einer Kostenberechnung allfälliger Reparaturen dem Rate einzureichen. Vor allem sollte das Haus des Rotgießers Gerber an der Golattenmattgasse inspiziert werden, das durch Konkurs dem Rate zugefallen war. Am 21. Dezember 1725 beschloß der Rat[20], das neuerbaute Haus des Wachtmeisters Stüssi in der untern Gemeinde um 2 400 Pfund zu kaufen[21] und das Haus des Rotgießers Gerber[22] zu einem Lehrhaus für die obere Gemeind einrichten zu lassen, wofür er die hohe Summe von 2 500 Pfund — so hoch war auch das Haus geschätzt — bewilligte.

Die Venner sandten am 26. Dezember 1725 den Plan an den Bauherrn und ersuchten ihn «fründlich, die anstalt zu verfügen, daß alles gut und währschafft förderlich möglich gemacht werde, da Mehghh gleichwohlen in denen Gedanken stehen, daß dieser reparation und Bauw-Cösten wohl mit minderem als 2 500 Pfund gemacht werden können; so aber alles Euwer Mshghh Bauwherrn bekannten Eyffer zu MrgnH intereße überlaßen wird»[23].

Gegen dieses Gerber-Haus reichten Anfang 1726 die Herren Kirchenältesten und Pfarrherren der oberen Gemeinde den Vennern

---

[16] V. M. 72/263.
[17] R. M. 104/70. 71.
[18] V. M. 72/263.
[19] V. M. 72/407.
[20] R. M. 104/181. 182.
[21] Heute Haus Nr. 3 der Gerbergasse. Gütige Mitteilung des Herrn Dr. A. Fluri.
[22] An der heutigen Aarbergergasse, wo das Hotel Simplon steht. Gütige Mitteilung des Herrn Dr. A. Fluri.
[23] V. M. 72/485 und Instruktionenbuch des Bau-Amts 244/57.

ein Memorial ein. Diese waren darüber geteilter Meinung; die einen fanden es «gantz bedenklich, etwas an MrgnH und Obern Schluß und Erkantnus abzuändern»[24], die anderen aber waren der Meinung, man könnte das baufällige Haus verkaufen und ein Zinshaus um 60 Kronen mieten, das bequemer gelegen wäre. Der Rat aber entschied am 16. März 1726 einstimmig durch Ballottenmehr, den Wunsch der Kirchenältesten abzuweisen, «da von Seithen Mrwhh kein Grund angebracht worden, deßen vor dem höchsten Gwalt nid schon gedacht worden».

Der Bauherr erhielt den Befehl, «die Lehr nach MrgnH und Oberen Intent einrichten zu laßen»[25]. Das Haus war in sehr schlechtem Zustand; daher waren auch die Reparaturkosten sehr hoch, und noch durch die folgenden Jahre hindurch ziehen sich in den Bauherren-Rechnungen die Posten über Reparaturen an diesem Schulhaus[26]. Außer Steinhauer, Zimmermann, Schlosser, Schmied, Gipser und Glaser, fand auch der Hafner Arbeit, indem er einen meergrünen Ofen mit weißem Gesims und Friesen setzte, und 4 alte Öfen ausbesserte; dann kam der Uhrenmacher und setzte eine «neuwe pendule-Uhr», die allein 24 Pfund kostete, und zu guter letzt hatte der Herr Franz Dick, der Flachmaler, «die obere neuwe Lehr an der Gollattenmadgassen rot und weiss mit Öhlfarben» anzustreichen[27]. Hier blieb die oberste Mädchenlehr bis 1816, da sie ins Ferrierhaus an der Neuengasse umzog[28]. Noch in der Stapferschen Enquête wurde das Haus als «alt, nicht baufällig» charakterisiert.

Leichter als das Gerberische Haus ließ sich des Wachtmeisters Stüssi Haus an der Mattenenge Nr. 119[29] zu einem Lehrhaus umwandeln, und da es neu war, blieben auch die Reparaturkosten gering. Nur 1732 waren «ein Ablauf zu versichern, fenster zu reparieren, auch das Gärtlein einzufrieden»[30], wofür die Summe von 126 Pfund 13ß 4₰ ausgerichtet wurde[31]. Am 16. Herbstmonat 1735 wurde dem «Meister Dufreni, tischmacher, für arbeit in der underen Kinderlehr an der Matten» eine Rechnung bezahlt[32], und 1750/51 bat die Lehrgotte Äschbacher «um Reparatur ihrer verfallenden

---

[24] S. S. P. 437.
[25] R. M. 106/73 und Instruktionenbuch des Bau-Amts 244/50.
[26] Gabriel Tschiffelis, Bauherrn von Burgeren Rechnungen.
[27] B. B. R. 1726/27.
[28] Manual des Stadtrates von Bern XI, S. 100, 178, 180, 186. 233.
[29] heute Gerbergasse Nr. 3.
[30] V. M. 83/260.
[31] S. R.
[32] B. B. R.

Wohnung und Lehrstuben»[33]. Die Stapfersche Enquête bezeichnet das Haus als «innen äusserst schlecht, so dass schon oft Dielen unterstützt werden mußten.»

In der *Besoldung* waren die neuen Lehrgotten den bisherigen gleichgestellt worden, und die Venner bestimmten[34] «der Lehrgotten in der Oberen Gemeind an gelt 30 Kronen, in der Seckelschreiberei fronfastensweis zu beziehen, an Dinkel 21 Mütt: 12 Mütt im Grossen Spittal[35], 9 Mt. im St. Johannserhaus[36], auch fronfastenweis zu beziehen; an weltschem Wein Säum 4, von einem weltschen H. Seckelmeister jährlich zu verzeigen, an Holtz Claffter 10 Tannigs, so H. Bauherr vom Rat vorzeigen, sie aber davon den Aufmacher- und Fuhrlohn aus dem von den Lehrkindern beziehenden Holtzgellt bezahlen soll»[37]; gleichviel betrug die Besoldung der untern oder Nydegg-Lehrgotten, nur sollte sie die 21 Mütt Dinkel aus dem Interlaker- (14 Mt.) und Frienisbergerhaus (7 Mt.) beziehen und die 10 Klafter Tannenholz sollte ihr «mh Nachschauer undenaus verzeigen».

An der innern Organisation der Lehren in Bezug auf Lehrplan, Schulzeit usw., ward nichts geändert; sie wurden auch hierin den bestehenden Lehren gleichgestellt. Es waren die Geistlichen und Kirchenältesten der Nydegg, die durch die Einrichtung einer besonderen Singlehr im Jahre 1727 den Anstoß gaben, daß auch im mittlern (1728) und obersten Stadtquartier (1744) solche errichtet wurden.

Die beiden neuen Lehren blieben bei Rat und Bevölkerung in Ansehen und Wertschätzung *Schulen minderen Grades,* aus verschiedenen Gründen: Beide Bezirke mangelten der Tradition, waren von ärmeren Burgern und besonders von Hintersäßen bewohnt, was in dieser Zeit des ausgeprägten Kastengeistes sofort eine Minderschätzung zur Folge hatte, die auch in dem nur scheinbaren Vorzug der Selbständigkeit zum Ausdruck kam: Wenn der Rat das wichtige Besatz- und Entsatzungsrecht der Lehrgotten den Kirchenältesten übertrug, geschah es weniger aus Hochschätzung derselben als aus Minderschätzung der beiden Lehren, die man nicht der selben Sorgfalt würdigte, wie die beiden Lehren des mittlern Stadtquartiers. Sie blieben auch zu ihrem Schaden ohne Verbindung

[33] R. M. 208/155 vom 28. November 1750 und R. M. 208/549 vom 23. Januar 1751.

[34] V. M. 73/354.

[35] Gr. Spitalrechnung 1726.

[36] Johannserhaus-Rechnung 1726.

[37] Instructionenbuch des Bau-Amts 244/53; zum erstenmal angewiesen am 27. März 1726.

miteinander, sodaß z. B. die Helfer des mittlern Stadtquartiers 1797 grundsätzliche Reformen im Unterricht einführen wollten, ohne auch nur im geringsten Fühlung mit den Schulaufsehern des obersten und des untersten Stadtquartiers gesucht zu haben. Sie fanden es «umso unnöthiger ... da dieselben mit den Schulen des mittlern Stadtquartiers in keiner Verbindung stehen; da sie in Absicht auf die Inspektion und Direktion, auf die Qualität der Lehrer und Lehrerinnen, und den Stand und die Kultur der Schuljugend ganz anders als diese letztern organisiert sind»[38], und selbst die Pfarrer zum Heil. Geist und zur Nydegg erklärten Neuerungen für unmöglich, «weil ihnen theils die allzu zahlreiche Schuljugend, theils der Stand derselben, sintemahlen sie beynahe völlig aus Kindern der niedersten Klassen und nicht aus Kindern der gebildeten Stände bestehen, theils auch die Qualität der Lehrer noch zu grosse Hindernisse in den Weg legen»[39]. Auch die Lehrgotten betrachteten deshalb die Wahl an eine der Lehren im mittlern Stadtquartier als eine Beförderung. Es war auf jeden Fall immer eine Erleichterung der Arbeit, weil die Schülerzahl geringer war, und bedeutete eine beträchtliche Verbesserung des Einkommens, weil Schul- und Holzgelder leichter flossen, und Unterweisungs- und Privatunterricht eine große Nebeneinnahme abwarfen, was bei der vorwiegend ärmeren Bevölkerung des obersten und untersten Stadtquartiers ausgeschlossen war. Und auch für den Grad des Ansehens waren die Lehrgotten nicht unempfindlich, was man in Betracht ziehen muß, wenn man die Hartnäckigkeit begreifen will, mit der später die oberste Lehrgotte Lupichius immer wieder betonte, daß sie den andern Lehrgotten gleichgestellt sei.

B. Die Lehrgotten im untersten und obersten Stadtquartier 1725—1798.

a) Die Lehrgotten der Matten- oder Nydegg-Lehr.

Leider sind die Nachrichten außerordentlich spärlich, da sich bisher keine Protokolle dieser Gemeinde finden ließen. Die Ratsmanuale schweigen fast völlig, weil ja Besatz- und Entsatzungsrecht vom Rate an die Kirchenältesten übergegangen waren. So war der Name der ersten Mattenlehrgotte nur aus den Rechnungen des Interlakerhauses ersichtlich. Es ist dies

[38] M. K. C. VI, 305.
[39] K. C. M. VI, 305 vom 9. Juli 1797.

1. *Frau Barbara Schweizer-Benteli.*

Sie war am 3. April 1675 als Tochter des Meisters Abraham Benteli und der Katharina Graf getauft worden[1], stand also schon im Alter von 50 Jahren, als sie den amtlichen Schuldienst übernahm. Sie hatte sich am 7. Januar 1698 in Bümpliz mit Herrn Johannes Schweizer, dem Hutmacher, trauen lassen[2] und war Mutter zweier Kinder, einer Tochter Barbara[3], die später ihre Nachfolgerin im Lehramt wurde, und eines Sohnes Johannes[4]. Über Leben und Lehrtätigkeit dieser ersten Mattenlehrgotte war sonst nichts zu finden, und doch muß sie eine angesehene Persönlichkeit gewesen sein, da ihr Tod im Berner-Avisblättlein vom 5. Januar 1735[5] bekannt gemacht wurde. Sie starb am 24. Dezember 1734[6], und an ihre Stelle trat sogleich ihre Tochter

2. *Barbara Schweizer, spätere Frau Äschbacher.*

Trotzdem sie sich schon am 4. Mai 1736 mit Johann Ulrich Äschbacher, dem Seidenfabrikanten, verheiratet hatte[7], erscheint sie noch mehrmals in den Rechnungen des Interlakerhauses als Frau Lehrgotten Schweizer[8].

1742 hatte sie sich um ihr Schulholz zu wehren, das ihr der Bauherr plötzlich in Tannen- statt in Buchenholz ausrichten wollte. So war es zwar ursprünglich von den Vennern bestimmt worden[10]; aber es zeigte sich hier wieder, wie ein langgewohnter Brauch Recht werden konnte: Die Venner unterstützten jetzt die Lehrgotte und wiesen am 27. November 1742 den Bauherrn an: «Weilen nun die Lehrgotten in der obern Gemeind auch 10 Clafter buchig Holz genießen soll, so ersuchen hochgedachte Mehghh Euch Mnhh das gleiche der gedachten Frau Äschbacher verzeigen zu lassen, es seye dann, daß deßhalb besondere bedenklichkeiten bey Euch Mmhh walten»[11].

Neben ihrem Schulamt besorgte sie auch den Sing-Unterricht, wofür sie jährlich 24 Kr. bezog[12]. Als 1752 der Rat das Besolden der

---

[1] Tauf-Rodel.
[2] Ehe-Rodel.
[3] Tauf-Rodel: 1699. Juni 26. Barbara.
[4] Gruners Genealogien XVII, 45, getauft 1701, Juli 12.
[5] Avisblättlein, Landesbibliothek.
[6] Toten-Rodel.
[7] Ehe-Rodel.
[8] Rechnungen von 1735/36 und 1738/39.
[9] V. M. 104/161.
[10] V. M. 73/354.
[11] V. M. 104/161.
[12] S. S. P. 399 vom 12. Juli 1752.

Singlehrgotte an der Matte übernahm und die Venner den Kassier anwiesen, ihr «das gewohnte Salarium von 20 Thalern außzurichten», geschah es mit der Anerkennung: «wegen ihrem Fleiss und schaffendem guten Nutzen»[13]. Am 9. Mai 1773 starb sie im Alter von 74 Jahren[14], nach fast vierzigjährigem Schuldienst. Sie hinterließ ein Testament[15], für das sie am 8. Mai 1764 Testierfreiheit erhalten hatte[16] und begabte ihre Verwandten und die Armen des Quartiers mit Beträgen von 150 bis 15 Kronen und mit Hausrat und Kleidern.

Ihre Nachfolgerin ist sehr wahrscheinlich eine

3. *Jfr. Maria Salome Kuhn.*

Sie war am 4. Juli 1730 als Tochter des Messerschmieds Friedrich Anthoni Kuhn und der Salome Freudenberger getauft worden[17], und starb schon am 31. Januar 1779[18].

Eine vorzügliche Lehrerin tritt uns in ihrer Nachfolgerin, in

4. *Jungfer Maria Elisabeth Sprüngli*

entgegen, die im schönen Alter von 34 Jahren die große Lehre übernahm. Sie war am 21. Dezember 1745 als Tochter des Goldschmieds Rudolf Sprüngli und der Susanna Zimmermann getauft worden[19]. 1782 gewährten ihr die Venner eine Gratifikation von 30 Kronen, «in Betrachtung ihres geringen Gehalts, doch ohne Consequenz für das könftige»[20]. Dennoch erscheint sie im folgenden und im übernächsten Jahre wieder[21], und von 1785 an werden es gar 40 Kronen[22], wobei 1787 die Bemerkung steht, daß diese Gratifikation aufhören solle, sobald die projektierte Reform der Besoldungen vom Rate gutgeheißen sei[23]. Als sie durch die erste, verfehlte Besoldungsreform vom 8. Dezember 1786 in ihrer bisherigen Besoldung verkürzt wurde, verwendeten sich die Seelsorger der Nydegg sehr nachdrücklich für eine Erhöhung ihrer Besoldung, in Rücksicht auf ihre große Arbeit — es waren bei 200 Kindern in ihrer Lehre — und auch in Rücksicht darauf, daß es nicht angehe, eine Burgerstochter schlechter zu besolden als die beiden Baurenschulmeister, im Gegen-

---

[13] V. M. 133/347 vom 4. September 1752.
[14] Toten-Rodel.
[15] R. M. 269/389.
[16] Testamentenbuch 29/448.
[17] Tauf-Rodel.
[18] Toten-Rodel.
[19] Tauf-Rodel.
[20] V. M. 199/33 vom 23. April 1782.
[21] V. M. 201/300 vom 20. May 1783, V. M. 205/6 vom 17. May 1784.
[22] V. M. 207/257 vom 30. May 1785.
[23] V. M. 211/217 vom 23. May 1787.

teil, sie sei «ihrem Stand und ihrer mehreren Arbeit zufolge noch gnädiger (zu) bedenken»[24]. Die Schule war so groß, daß die Lehrgotte drei Gehilfinnen anstellen mußte, und sie war umsomehr im Nachteil gegenüber ihren Kolleginnen im mittlern Stadtquartier, als der dort jährlich 60 Kr. abwerfende Privat-Unterricht hier wegfiel, der ärmern Bevölkerung wegen. Ihre Nebeneinnahmen betrugen nur 35 Kronen gegenüber 126 Kronen der Grabenlehr und 80 Kronen der Hormannsgaßlehr. Umso willkommener mußte sie die Verbesserung empfinden, die durch den Beschluß des großen Rates vom 6. Juli 1787 erfolgte[25], der die Besoldung für alle Lehrer und Lehrerinnen der Stadt auf 200 Kr. nebst Zuschuß für die Gehilfen festsetzte. Dennoch bewarb sich Jungfer Sprüngli um die Lehrgottenstelle an der Grabenlehr, die eben durch den Tod der Jungfer Gryff frei wurde, und der Rat wählte sie am 15. Oktober 1787[26] an diese Stelle, die sie bis 1804 in ausgezeichneter Weise führte.

Als Lehrgotte an der Matte folgte ihr wahrscheinlich

5. *Jgfr. Catharina Elisabeth Kuhn.*

Zu jung für diese schwere Arbeit, — sie war am 30. März 1766 als Tochter des Buchbinders Jacob Kuhn und der Fr. Maria Dufour geboren[27], — starb sie schon[28] im Jahre 1796. Über der Mattenlehre scheint in den letzten Jahrzehnten kein guter Stern gewaltet zu haben. Während 1780 in einem Verzeichnis der Schulen durch die Feuergschauer überall sonst die Namen der Lehrer und Lehrerinnen angegeben wurden, fehlt bei der Mattenlehr jede weitere Auskunft[29].

Erst in der nun folgenden

6. *Jungfrau Elisabeth Niehans*

gewinnt die Mattenlehre für längere Jahre eine ausgezeichnete Lehrkraft, deren «beharrlicher Eifer und ausdauernder Muth» in Erfüllung ihrer Pflicht die Schulkommission 1805 mit größter Satisfaktion und Erbauung anerkennt[30].

b) Die Lehrgotten der obersten oder der Golattenmattgaß-Lehr.

Spärlich fließen die Quellen über die erste Lehrgotte an der Golattenmattgasse, über

---

[24] Cahier.
[25] ebenda.
[26] R. M. 392/45.
[27] Tauf-Rodel.
[28] Toten-Rodel: 1796, Jenner 11., Jfr. Catharina Kuhn, Lehrgotte an der Matte, 29 j.
[29] Manual der Schulkommission I, 143.
[30] Manual der Kirchen-, Schul- und Armenkommission I, 207.

Jungfrau Catharina Bachmann.

Da im Toten-Rodel die Angabe ihres Alters fehlt, war nicht einmal ihr Geburtsjahr mit Sicherheit festzustellen[1]. Es ist möglich, daß sie die Tochter der Frau Bachmann-Pretelli, Lehrgotte in der Hormannsgaßlehre von 1684—1707, der spätern Frau Füchsli, war. Danach wäre sie am 25. Januar 1685 getauft worden, hätte also die Lehre im Alter von 40 Jahren übernommen. Aber dies ist nur eine Vermutung. Sicherer ist die Annahme, daß sie die erste Golattenmattgaßlehrgotte war, da 1728/29 der Bauherr Rechnungen bezahlte für Reparaturen «in der Jungfrauw Lehrgotten Bachmannin Hauß»[2]. Sie starb am 26. Februar 1743[3], am selben Tage, da ihr der Rat ihres kranken und armütigen Zustandes wegen auf ihr demütiges Anhalten hin eine Assistenz von 50 Kronen zusprach[4], die am 28. Februar ausgerichtet wurden[5] und vielleicht gerade dazu dienten, die Begräbniskosten der Lehrgotte zu bezahlen.

Aus stolzem Holze geschnitten ist ihre Nachfolgerin,

Jungfer Elisabeth Lupichius.

Sie stammte aus einer Familie, in der Geist und Leidenschaftlichkeit des Wesens Schicksale schuf, die in Höhen und Tiefen des menschlichen Lebens führten. Manch scharf umrissene Persönlichkeit ist da zu finden, und zu diesen gehört auch unsere Lehrgotte. Sie war 1719 in Thun als Tochter des Pfarrers Samuel Lupichius geboren worden[6]. Als er sich 1721 um die neugeschaffene Pfarrstelle an der Nydegg bewarb, urteilte der Kirchenkonvent von ihm:[7] «Ist treuw und gewüssenhaft in seinem Beruf, grundgelehrt, von erbaulichem, frommem, ernstbescheidenem und sehr fürsichtigem Umbgang», alles, besonders die letzten, Eigenschaften, die die Tochter eher ins Gegenteil zu setzen schien. 1726 wurde er an die Heilig-

---

[1] Tauf-Rodel: 1685, Jan. 25., Johanna Catharina p. { Mr. Hans Jacob Bachmann, Glaser. Fr. Rosina Pretelli.

1678, Okt. 13., Catharina p. { Hr. Abraham Bachmann Fr. Ursula Spengler.

1690, Febr. 16., Catharina p. { Mr. Abraham Bachmann, Messerschmied. Fr. Johanna Roth.

[2] B. B. R. 1728/29 und 1735/36.

[3] Toten-Rodel: Jgfr. Catharina Bachmann, Lehrgotten in der oberen Gemeind.

[4] R. M. 177/353.

[5] S. R. 1743.

[6] v. Werdt, Genealogien VII, 2.

[7] K. C. M. I, 781 vom 20. März 1721.

geistkirche gewählt[8]. Wenige Jahre nach dem Tode seiner ersten Frau, einer gebornen von Werdt[9], verheiratete er sich 1744 in zweiter Ehe mit der Pfarrerswitwe Rosina Hug, geb. Stanz von Rüeggisberg, und in die selbe Zeit fällt die erste Erwähnung der Elisabeth Lupichius als Lehrgotte in den Ratsmanualen. Am 17. März 1744 stellte sie dem Rate «die Notwendigkeit vor, die Jugend auch in der Music zu instruieren, und bittet zu dem end umb das andern orten bestimbte Salarium[10]». Der Rat fand dieses «Anbringen genehm und wohlmotiviert», empfahl es den Vennern zur Berücksichtigung, und gewährte ihr am 24. März 1744 die übliche Besoldung der Singmeisterinnen im Betrage von 30 Kronen[11]. Im folgenden Jahre, am 27. März 1745, wurden ihr vom Seckelmeister «wegen Extraführung des Gesanges in ihrer Lehre ... pro Gratifikation ... 100 Pfund ausgerichtet[12], und von da an alljährlich, zuerst nur mit der Bemerkung: «so neben ihrer Function auch singen lehret»[13], dann aber mit der Anerkennung: «so die Jugend auch in der Music wohl informieret»[14], «wegen abgestattetem Zeugnus und Lobs fortwährenden fleißes in Instruierung in der Music»[15], «für dero vielfaltige Bemühung in Unterweisung der Jugend in der Kirchen-Music»[16], «da der Lehrgotten Jgfr. Lupichi in Lehrung der Jugend alles gute Lob beygelegt wird»[17], «wegen fleißiger Haltung der Singstunden und gemachter Progressen ihrer Lehrtöchteren»[18], «wegen vergnüglich gegebenen Lectionen in der Singkunst»[19].

In auffallendem Gegensatz hiezu stehen die Klagen der Kirchen-Ältesten über ihre «Nachlässigkeit in Beachtung der ihr zugestellten Instruktion» als Lehrgotte und über den daherigen Verfall der obersten Lehre, die Ende der sechziger Jahre auftauchen und zu ernsten Konflikten führten.

1761 war sie in Streit mit dem Schulmeister auf dem Bollwerk, weil keine der beiden Lehren die in der Stadt wohnenden Ausbur-

---

[8] Gruner, Genealogien XVII, 35; getauft 10. April 1685, Cand. 1708, 2. Pfarrer in Thun 1711, Pfarrer in Bern, z. heil. Geist 1726; siehe auch Lohner 353.

[9] Toten-Rodel: 1741, April 26. Frau Lupichius, geb. v. Werdt, Hrn. Predigkant beym heil. Geist Gemahlin.

[10] R. M. 181/474.

[11] R. M. 181/511.

[12] S. R. 174/5.

[13] R. M. 189/546 und 193/512.

[14] R. M. 205/445.

[15] R. M. 210/53.

[16] R. M. 254/479.

[17] R. M. 275/10.

[18] R. M. 328/230 = 1775.

[19] R. M. 383/321 = 1786.

gerkinder aufnehmen wollte, die nun, von beiden Lehren abgewiesen, ohne Unterricht blieben. Es fehlten noch verpflichtende Vorschriften für die Aufnahme der Schüler, nur das mittlere Stadtquartier besaß seit 1758 eine solche, die aber in Bezug auf die Ausburgerkinder nur die Bestimmung enthielt: sie *können* in die Schulen ihres Bezirkes gewiesen werden[20]; aber eine Pflicht, sie aufzunehmen, bestand nicht.

Der Rat der Kirchen-Ältesten entschied am 17. Dezember 1761, daß die in der Stadt wohnhaften Ausburgerkinder von Jungfer Lupichi in die Lehre aufgenommen werden müßten[21]. Vielleicht standen die später zu Tage tretenden Differenzen zwischen Lehrgotte und Kirchen-Ältesten damit in Zusammenhang; denn diese sahen sich im August 1768 veranlaßt, in den Urkunden nachschlagen zu lassen, welches die Pflichten der Lehrmeisterin seien[22]. Es wurde aber nur der Beschluß des Großen Rates vom 9. Mai 1725 über die Errichtung der beiden neuen Lehren[23] gefunden, wo die Pflichten der neuen Lehrmeisterinnen nur in der Weise umschrieben waren, daß sie «in allem ganz gleiche Functionen alß die in dene bereits subsistierenden Lehren haben werden». Darum stellten die Kirchen-Ältesten am 4. Dezember 1768 eine eigene *«Vorschrift für die Lehrmeisterin in der obern Gemein»* auf[24], mit der Erklärung: «Da die innere Lehr in merklichen Verfall gerahten, auch keine Instruction für die Lehrmeisterin nirgend mehr zu finden war, so ist eine neue, theils aus dem, was bisher in dieser Schule üblich gewesen, theils aus der Vorschrift der Schulen in der mittleren Gemein zum Münster[25], theils auch aus dem bisherigen gebrauch der Schule in der untern Gemein auf der Nydeck abgefaßet, von Stuck zu Stuck vor der hiesigen Ehrbarkeit abgelesen und gutgeheißen, auch zugleich erkennt worden: daß solche Instruction bey der nächsten Versammlung von Mnhuwhh den Kirchen-Ältesten selbst der gegenwärtigen Lehrmeisterin Jgfr. Lupichi mit beyläuffiger Ermahnung zu mehrerem Fleiß und Äufnung der Schul solle übergeben und anbefohlen und auch dem hiesigen Manual einverleibt werden».

Auch die Vergleichung mit der Vorschrift für die Töchter-Lehren der mittleren Gemeinde ergibt einige Fingerzeige über die Gründe der Unzufriedenheit mit der Lehrgotte. So weist schon Punkt 1 mit der klaren Verpflichtung, daß die Lehrmeisterin außer

---

[20] H. M. II, 31.
[21] Ch. M.
[22] Ch. M. vom 11. August 1768.
[23] R. M. 101/213—215.
[24] Ch. M.
[25] H. M. II, 31 vom 21. Jan. 1758.

allen Burgerskindern auch die im Stadtbezirk der obern Gemeinde seßhaften *Ausburgerkinder* annehmen müsse, auf den Streit von 1761 hin. Allerdings bekam die Lehrgotte das Recht, Ausburgerknaben, wenn sie das 11. oder 12. Jahr erreicht hatten, in die Knabenlehr oder in die Schule auf dem Bollwerk zu weisen.

Ferner wurde der Betrag des Eintritts- und des Holzgeldes festgesetzt und zwar auf 5 bz, resp. 10 Kreuzer, mit der Beifügung: wenn die Eltern vermögend sind.

Daß Jgfr. Lupichi es mit der Innehaltung der Schulzeit nicht genau nahm, verrät Punkt 4: «der Lehre sind, wie bisher gewohnt, täglich 5 Stunden gewidmet: nämlich des Morgens 3 Stunden von 8 bis 11 Uhren, und nachmittags 2 Stunden von 1 bis 3 Uhren. *Auf diesen soll die Lehrmeisterin fleißig halten, und in denselben gegenwärtig seyn: auch gewisse Zeiten zur Wiederholung des Erlernten bestimmen . . .*» und Punkt 14 «Endlich wird, neben der im 5. Abschnitt gemeldeten wochentlichen Ruhezeit, und den Sonn- und feyrtägen, der Lehrerin alljährlich die Wochen, in welche das Examen eintrifft und die drei ersten Tage in beyden Jahrmärkten, wie auch 4 Wochen, welche unmittelbar auf den Pfennigsonntag[26] folgen, zu ihrer Erquickung vergönnet. *Außert dieser gemeldten Zeit aber soll sie ohne Nothwendigkeit und ohne vorher erhaltene Bewilligung von beyden Geistlichen H. Vorstehern, die Schule und Unterweisungen nie, unter keinem Vorwand, unterbrechen oder durch jemand anders führen lassen».*

Aber selbst dieses umständliche Mittel der gesetzlichen Vorschrift erreichte seinen Zweck nicht: Jungfer Lupichius gehorchte nicht und kümmerte sich nicht um die vorgesetzte Behörde, weder um Instruktion, noch Wünsche und Vorwürfe der Pfarrherren, so daß die Kirchen-Ältesten sie am 31. Heumonat des folgenden Jahres 1769 nochmals vor sich zitieren mußten[27]. «Sie ward beklagt wegen dem fortdauernden Verfall ihrer Lehre, und wegen ihrer Nachlässigkeit in Beachtung der ihr zugestellten Instruction. Insonderheit: 1. Daß sie seit dem letzten Herbst bis Ostern wieder ihre Instruction und ohne Befragen neue Urlaub eingeführet, als am 20. Tagmarkt, am Tag nach dem neuen Jahrstag, am Fastnachtmarkt Hirsmontag. 2. Daß sie in obgemeldeter Zeit laut Verzeichnis der Visitationen von den Geistl. H. Vorstehern, zu den vorgeschriebenen Stunden zum wenigsten 12 mahl nicht in der Schul gefunden worden. 3. Daß sie in dem Verzeichnis der Kinder bey dem Examen, Ihrer Instruction zuwieder bey keinem angemerket, wie weit es in seinem Lehrbuch gekommen, damit man daraus

[26] Austeilung der Schulpfennige zur Belohnung des Fleißes.
[27] Ch. M.

seinen Fleiß od. Unfleiß erkennen könnte. 4. Daß Sie, wieder die Instruction und vielfaltig wiederholte Ermahnung viel Kinder auf die Pfennigliste gesetzet, von denen sie gestehen müssen, daß sie nicht einmal gewußt, ob sie die vorgeschriebenen Stück erlernt hätten. 5. daß, wenn sie zur beßeren Beobachtung ihrer Instruction ermahnt wurde, sie kurz zu erwiedern pflege: Sie habe eine, ja wohl zwey hochobrigkeitliche Erkenntnißen, nach welchen sie gleich den anderen Lehrerinnen solle gehalten werden! Auch sonsten auf gegründete und liebreiche Vorstellungen mit zänkischen und ungeziemenden Reden antworte.

Da nun Jgfr. Lupichi auf obige erwiesene Punkte nichts zulängliches zu ihrer Entschuldigung einwenden konnte, auch in ansehung des letztern eine würkliche Prob ihrer ungehaltenen Zungen ablegte, so ist sie, die Lehrmeisterin, von Mmhh Landvogt Stürler, im Namen der Ehrbarkeit ernstlich und nachdrücklich ermahnt worden, ihre Pflichten laut Instruction fleißig zu erfüllen, und ihren H. Vorstehern mit gebührender Achtung nach Schuldigkeit zu begegnen. Unter wiederholtem Bedrohen, daß besagte Ehrbarkeit, wenn fernere Klagen einliefen, sich wurde genötigt sehen, — kraft der hochobrigkeitlichen Erkanntniß, die hier unter 1768 eingeruckt ist und Ihr vorgelesen worden, — zu Bestellung des Lehrdienstes andere Maßregeln zu ergreiffen. Worauf Jgfr. Lupichius verheißen, so lang sie bey der Lehr bleibe, bis im Frühjahr ihre Instruction wörtlich zu befolgen»[28].

Bis ins Frühjahr hatte die Lehrgotte die Instruktion zu befolgen versprochen; größere Fügsamkeit war nicht zu erreichen, und die erreichte sieht eher wie eine moralische Niederlage der Kirchenältesten, als wie ein Beweis von Schuldbewußtsein der Lehrgotte aus, die es außerordentlich kluger Weise verstand, ihren Standpunkt rechtlich begründet erscheinen zu lassen. Auf jeden Fall verrät sie ein in der damaligen, der Nach-Henzi-Zeit ungewohntes Maß von bürgerlichem Selbstbewußtsein, von Standesstolz und von oppositioneller Kraft.

Diese zeigte sich auch darin, daß sie, trotzdem der mißtrauischen Regierung alle Fremden ein Dorn im Auge waren, es wagte, Fremde in ihr Haus aufzunehmen und nach auswärts zu korrespondieren, allem nach nicht über persönliche oder pädagogische Angelegenheiten. Dieser Verkehr mit Fremden führte die Jgfr. Lupichius in Konflikt mit der Burgerkammer und sogar mit dem Rate.

Am 1. April 1767 beschloß die Burgerkammer: «Champrenaud

---

[28] Ch. M. 1769. Er führte den Vorsitz und die Versammlung fand in seinem Hause statt.

Sr. Esaïe von Lausanne, so sich bei Jgfr. Lupichi unerlaubt aufgehalten, soll innert 4 Wochen von hier fort. Jgfr. Lupichi aber soll durch den Cammer Weibel gemahnet werden, sich frömbden Einzügen hinkünftig zu müßigen, sonsten sie MngnH verleidet werden würde»[29]. Die Drohung glitt wirkungslos ab. Nach zwei Jahren schritt der Rat selbst ein und richtete folgenden Befehl an den Großweibel[30]:

«Aus vorgefallenem Anlass seye vor MnGnH die Ahndung beschehen, welcher massen die Lehrgotten Lupichi mit vielen hier von Zeit zu Zeit sich einfindenden fremden Personen Umgang pflege, Correspondenzen führe, und *in allerley Sachen sich mische, die ihra keineswegs zustehen.* Da nun MegnH alle diese Sachen *mit höchstem Unlieb* zu vernemmen gekommen, und derley ihr der Lehr-Gotten Lupichi nicht mehr gestatten können, So wollen MegnH Ihme Herrn Großweibel befehlen, selbige vor sich zu bescheiden, derselben Ihr Gnd hierab geschöpftes höchstes Missfallen mit allem Ernst zu eröffnen, solche in kräftigen Ausdrücken zu ermahnen, daß in Zukunft sie sich solcher Sachen enthalte, sonsten MegnH genöhtiget seyn würden, andere Mensuren gegen sie vorzukehren.» Aber weder das höchste Mißfallen des Rates, noch die «kräftigen Ausdrücke» des Großweibels, noch auch die Drohung «anderer Mensuren» vermochten die Lehrgotte zu einer Änderung ihres Beliebens zu bewegen. Die Insubordination nahm sogar noch zu. Im Sommer desselben Jahres nahm sie eine «Frau Motij, eines Chirurgi von Marseille Gemahlin» mit Kindern[31] auf, der sogleich befohlen wurde, «die Stadt zu raumen», und 1771 hatte sie eine Barbara Haller von Zofingen aufgenommen, weshalb sie wieder ernstlich ermahnt wurde, «sich alles verdächtigen Einzugs zu enthalten, widrigenfahls und auf einlangende Klägden hin sie höheren Orts würde verleidet werden»[32]. Die Lehrgotte kümmerte sich nicht darum. Schon im folgenden Jahre sollte sie sich wieder verantworten, weil sie den ihr verwandten Jakob David Koch von Thun, einen Mediziner, in ihr Haus aufgenommen hatte, der schon verschiedene Personen in der Kur hatte[33]. Er wurde aus der Stadt gewiesen, und Jungfer Lupichi vor die Burgerkammer gefordert[34]. Sie erschien selbst auf mehrmalige Citation hin nicht und gab nur durch den Cammer Official den Bescheid: «daß theils wegen pflichtmäßigen Unterrichts ihrer Lehrkinder, theils dan, weilen sie gegen

---

[29] Burger-Cammer Manual 22/79.
[30] R. M. 295/198 vom 4. März 1769.
[31] B. C. M. 22/243 vom 23. August 1769.
[32] B. C. M. 23/177 vom 22. May 1771.
[33] B. C. M. 24/150 vom 4. November 1772.
[34] B. C. M. 24/159 vom 11. November 1772.

Mehghhrn der Burger Cammer nichts verfehlt zu haben glaube, sie keineswegs erscheinen, sondern allein vor Euw. Gn. auf dero Befehl sich rechtfertigen werde»[35]. In einem Schreiben gab sie zwar bereitwillig Auskunft, daß nicht nur der erwähnte Jakob Koch, sondern auch eine Angélique Bouget als Dienstmagd, und ein Herr Prevot, Advokat aus Besançon, als Besuch in ihrem Hause weilten, daß aber «eine schon vor etwas Zeith alhier angelangte ihra wohlbekante und von Genf gebürtige Weibspersohn . . . niemahls bey ihra die Herberg bezogen» habe; aber die Burgerkammer fand die Widerhandlung gegen das auch im Wochen-Blatt vom vergangenen Oktober veröffentlichte Verbot der Beherbergung fremder Personen so schlimm, und die Aufführung der Jungfer Lupichi gegen ihr Tribunal so seltsam und despectuos, daß sie den Rat um sein Einschreiten bat[36].

Der Rat ermächtigte sie am 30. November 1772 «nach habender Competenz hierinnen zu verfahren», und die Lehrgotte durch den Kammerweibel zitieren zu lassen, unter Androhung einer 24stündigen Haft[37]. Nun erschien sie und erhielt einen ernstlichen Verweis ihres Wegbleibens und der Aufnahme fremder Personen wegen und wurde «mildiglich mit einer Buß von zechen Pfundt» und Bezahlung der Citations-Kosten verurteilt, in der Hoffnung, daß sie sich in Zukunft unklagbar betragen werde[38]. Es blieb wirklich einige Jahre still; aber 1778 nahm die Lehrgotte «die übelberüchtigte Weibspersohn deß Jacob Großbacher von Walterswyl Frau», die von der Burgerkammer aus der Stadt gewiesen worden war, als Magd auf, trotzdem sie um diese Ausweisung wußte[39]. Sie wurde noch gleichen Tages auf eigene Kosten verhaftet und einige Tage im Gefängnis behalten[40], «die obrigkeitliche Lehrmeisterin in dem erst und obersten Stadt-Quartier!» Aber sie wurde dadurch nicht etwa biegsamer, sondern blieb wiederum trotz aller Citationen dem Gericht fern[41] bis zum 29. April, da ihr dann der Herr Präsident der Burgerkammer deren Mißfallen kräftig bezeugte und sie zu allen Kosten verurteilte[42].

Nach wenigen Jahren wurde auch der Kriegszustand zwischen der Lehrgotte Lupichi und den Kirchen-Ältesten der Schule wegen wieder akut. Anlaß gab wahrscheinlich wieder die Frage der

---

[35] B. C. M. 24/190 vom 25. November 1772.
[36] ebenda.
[37] R. M. 315/54 und B. C. M 24/212 vom 9. Dezember 1772.
[38] B. C. M. 24/234 vom 16. Dezember 1772.
[39] B. C. M. 27/144 vom 11. März 1778.
[40] ebenda S. 145.
[41] am 18. März und 8. April 1778, B. C. M 27/151 und 158.
[42] B. C. M. 27/168 vom 29. April 1778.

Schülerverteilung. Unter dem 17. Jenner 1784 steht nämlich im Chorgerichts-Manual folgende Notiz: «da sich die Schulstuben auf dem Bollwerk wegen der Menge der Kinder zu klein befindet, so ward beyden Geistlichen aufgetragen, zu *versuchen,* ob nicht ein Theil davon könnte zu Jungfer Lupichi in die Lehr gewiesen werden». Der «Versuch» gelang offenbar nicht, denn 1785 stieg die Kinderzahl der Bollwerkschule sogar auf über 160.

Nun rafften sich die Kirchen-Ältesten zum Versuch einer entscheidenden Lösung dieses unhaltbaren Zustandes auf und beschlossen am 6. Januar 1785[43]:

«Da schon zu verschiedenen Zeiten über den augenscheinlichen Verfall der Lehr an der Golaten-Matt-Gaß und über den Unfleiss der dasigen Lehrgotten Jfr. Lupichi geklagt worden, so ward nun erkent, durch den Actuarius an selbige schreiben und *fragen zu laßen, ob sie nicht wegen ihrem Alter und Unvermöglichkeit gesinnet seye,* gegen ein Leibgeding, das Ihr MeGnH ohne Zweifel ertheilen würden, *ihre Stell freywillig niederzulegen,* worüber sie ihre Gesinnungen auch *schriftlich* ertheilen soll».

Das Schreiben an Jgfr. Lupichi lautet[44]: «Bey einer letzthin von Mhghh der Kirchen-Ältesten gehaltenen Versammlung wurden die schon so oft eingelaufenen Klagen über den Verfall der öffentlichen Bürger Lehr in hiesigem Quartier, die sich augenscheinlich auß der immer abnehmenden Zahl der Lehrkinder in allen Klaßen erwahret, in Überlegung gezogen. Da nun Mhghh geneigt sind, die biß dahin geleisteten Dienste in Ihrer Person zu erkennen, dennoch aber pflichtmäßig sich verbunden glauben, dem Übel so viel in ihren Kräften ist zu steuern, so ward mir aufgetragen, Ihnen den freundschaftlichen Antrag zu thun, ob sie nicht, wegen der Ihren Jahren zu beschwerlichen Arbeit geneigt wären, Ihre Stelle niederzulegen, da dann kein Zweifel wäre, daß Mgh. Ihre biß dahin der Erziehung unserer Jugend gewidmeten Kräften mit einem anständigen Lebenslänglichen Gehalt belohnen würden. Dieser Vorschlag, der Ihnen schon vor alter Zeit von Mehwhh Pfr. gemacht worden, kan Ihnen nicht unerwartet seyn, so daß die Gründe für oder wider denselben von Ihnen schon längst in Überlegung werden gezogen worden seyn. Sollten Sie entschlossen seyn, Ihre Stelle noch länger beyzubehalten, so erfordern die Umstände eine Untersuchung der bißherigen Fehler, und der Mittel, ihnen bestmöglichst abzuhelfen. Übrigens damit Sie in Ihren Entschliessungen nicht übereilt werden, vergönnen Ihnen Mhghh 14 Tage Bedenkzeit, in-

[43] Ch. M. 1785.
[44] ebenda.

nert welcher Sie Ihre Antwort schriftlich an mich gelangen zu laßen die Güte haben werden. Also auf Befehl .....

Bern, den 10. Jenner 1785.

H. Sprüngli, Helfer
z. heil. Geist u. Actuar.

Genau am letzten Tage der Bedenkzeit, am 24. Januar 1785, antwortet die Lehrgotte in für die Kirchenältesten empörender Weise, deren klarer Klugheit und scharfer Entschiedenheit man die Bewunderung nicht versagen kann, auch nicht die Verwunderung, wie in der Zeit der Untertänigkeit ein solch gespanntes Verhältnis zwischen Behörde und Lehrgotte weiter bestehen bleiben konnte. Die Kopie dieses Briefes wurde unter dem 30. Jenner 1785 ins Chorgerichts-Manual eingetragen:

«Copia der Antwort von Jfr. Lupichi.

Da schon vor einiger Zeit von Mmwh Pfr. Wyttenbach an mich das Ansinnen gelanget, dass ich meine Lehrgotten Stell aufgeben solle, die ich nun mehr seit 40 Jahren bedient habe, so mußte mich dasselbe um so viel mehr bestürzen, da ich gar keine Ursach dasselbe zu erwarten zu haben glaubte. Der einstimmige Rath meiner Freunde und Verwandten gieng dahin, meine Stelle nicht abzudanken. Da ich aber jetzt den Befehl von Mnhghh den Kirchen-Ältesten erhalten, daß ich die Gründe schriftlich vorlegen solle, warum ich nicht resignieren wolle, so bitte ich Mehghh mir zu erlauben, dass ich die Freyheit nehme vor allem auß dieselben um gütige Mitteilung der Gründe zu bitten, die Sie zu diesem Ansinnen bewogen haben. Sind es Anschuldigungen oder Klagen gegen mich, so werde ich mich gegen dieselben zu rechtfertigen wissen. Und ich bin von der Gerechtigkeit Mrhghh alzusehr überzeugt, als dass ich an der Gewährung dieser meiner Bitte von Ihrer Seite zweifeln sollte. Ich glaube mit getrostem Muth jede Untersuchung meines Fleisses und Betragens erwarten zu dürfen, wenn sie nur ofenbar und mit Darstellung der Personen, die über mich klagen sollen, vorgenohmen wird. Und ohne dieses gethan zu haben, wird meine gnädige Obrigkeit mich gewiss nicht hinausstoßen. Die Gründe also, warum ich glaube meine Stelle nicht resignieren zu sollen, sind folgende: fürs erste: ist mir kein Grund bekant, warum ich es thun sollte. Ich habe die mir anvertraute Lehr jederzeit mit möglichstem Fleiss und Treue bedient. Meine Kinder, ich darf es wohl sagen, haben Achtung und Liebe für mich. Das Vorgeben, daß meine Schule nicht, wie sie sollte, besucht sey, und täglich abnehme, ist zum Theil ungegründet, indem ich gegenwärtig bey 130 Kinderen, laut meines Catalogi habe, da sie vor einiger Zeit nur bey

80 biß 100 stark gewesen, theils muss die Abnahme der obrigkeitlichen Lehren überhaubt der Errichtung so vieler Nebenlehren und der veränderten Erziehungsart unter der Burgerschaft zugeschrieben werden. Und endlich kan die Lehrerin für das Außbleiben eint und anderer Schüler eben so wenig verantwortlich seyn, als ein Prediger für das Außbleiben eines Theils seiner Gemeind. Da ich letztes Neu-Jahr ein paar Tage bey meinem Bruder zu Lützelflüh auf sein Anhalten geblieben, so habe ich während dieser kurzen Zeit meine Lehr versehen laßen, und auch sonst nie mich sträflicher Nachläßigkeit oder Versäumniße schuldig gemacht. Habe ich irgend etwas gefehlt, was die Lehr Art, oder sonst etwas anderes betrifft, so bin ich bereit, darüber väterliche Zurechtweisung, nachdem ich mich zuerst werde verantwortet haben, anzunehmen, und mich denselben, so wie allen neuen Verordnungen und Vorschriften, gehorsam wie bißhar zu unterwerfen. Aber um solcher Ursachen willen, die künftig von mir verhütet werden können, mich sogleich meiner Stelle ferners unfähig zu erklären, das kan mir weder Gewissen noch Ehre rathen.

Zweitens: halte ich mich durch Religion und Ehre verbunden, so lange zu arbeiten, als mir Gott dazu Kräffte und Gesundheit schenkt. Und da ich durch Gottes Güte noch beydes besitze, so würde ich mirs für eine Schande halten, meinen Beruf aufzugeben, und Meiner gnädigen Obrigkeit und meiner E. Gesellschaft mit Bitten um Brot beschwehrlich zu fallen, so lange ich es noch zu verdienen im stand bin. Zudem würde es für mich allemahl kränkend seyn, meine kümmerliche Versorgung durch ein Gnadengehalt jährlich erbitten zu müssen, während daß ich sie unerbetlet hinlänglich verdienen und haben kan. Meine Gesundheit und Alter kommen noch lange nicht in Vergleichung mit der bald 80jährigen Jfr. Gryff, die seit etlichen Jahren ihre Stelle fast ganz durch jemand anders versehen lässt, ohne dass sie jemand, so viel ich weiss, dieselbe abzutreten nöthigt.

Drittens endlich haben meine Gönner und Verwandten mir diesen Schritt außdrücklich mißrathen, mit Bedenken, dass ich ohne Untersuchung der dafür anzuführenden Ursachen meine Stelle gegenwärtig mit Ehren nicht verlaßen könne, und dass sie dieselben allerdings auch selbst anzuhören wünschten.

Dieses sind kurzgefaßt die Gründe, die ich Mnhghh den Kirchen Eltesten für die Weigerung der von mir verlangten Abdankung vorzulegen die Freyheit nehme, und deroselben Gerechten, Gütigen und weisen Beherzigung empfehle.

Bern, den 24. Jenner 1785.

Dero gehorsame Dienerin
Elisabeth Lupichius.

Und die Kirchenältesten? «Auf dieses Schreiben hin ward erkent, Jfr. Lupichi, die in der That noch im stand ist, ihre Lehr zu versehen, vor Mehghh die Kirchen-Ältesten zu bescheiden, ihr mehreren Fleiss und pünktliche Befolgung der Instruktion (Vide sub. Anno 1768) einzuschärfen, Ihren auch dieselbe, wenn sie sie nicht mehr haben sollte, in einer Abschrift wieder zuzustellen»[45]. Diese Haltung der Kirchen-Ältesten, die nicht einmal die angedrohte Untersuchung anordneten, und die Art der Aussetzungen lassen die Vermutung auftauchen, daß weniger die angeführten sachlichen Gründe, als persönliche Differenzen, vor allem zwischen den Geistlichen und der Lehrgotte, Ursache der Unzufriedenheit waren. Diese Vermutung wird gestützt durch den Umstand, daß nach dem Schülerverzeichnis von 1786, in der Lehr der Jfr. Lupichius, trotzdem sie mit 139 Lehrkindern die zweitgrößte der Stadt war, nur 6 Unterweisungskinder waren, gegen 40 in der Grabenlehr und 50 in der Mattenlehr. Es liegt auch nahe, daß die aus starkem Selbstgefühl geschöpfte Unabhängigkeit und Eigengesetzlichkeit der Lehrgotte mit der damaligen Kirchlichkeit in Konflikt geraten mußte; umsomehr, wenn sie sich durch Vernachlässigung ihrer Pflichten Blößen gab.

1798 klagten die Geistlichen wiederum über die große Unordnung, die in der Bollwerk-Lehre der Jgfr. Lupichius herrsche, und auch über die schlechte Art, wie sie ihre Gehilfinnen bezahle, wofür ihr die Verklagung bei der Municipalität und Absetzung angedroht wurde[46]. Der Verantwortung enthob sie der Tod, der am 6. Juli die 79jährige Lehrgotte nach 55jährigem Schuldienst hinwegnahm[47].

Am 15. Juli 1798 beschlossen die Kirchen-Ältesten, «die durch den Tod der Jfr. Lupichi verledigte Stelle einer Lehrgotten auf dem hinderen Bollwerk» im Avisblatt auszuschreiben. Die *Bürgerinnen*, die sich darum bewarben, sollten sich im Laufe der Woche vom 22. bis 28. Juli dafür bei Herrn Helfer Tribolet anschreiben lassen, und Montags, den 30. Juli, morgens um 9 Uhr im Pfarrhaus zum heiligen Geist zum Examen erscheinen, worauf sogleich die Wahl stattfinden sollte[48]. Es wurde zur Nachfolgerin der Jungfrau Lupichi Frau Fetscherin-Lauterburg gewählt, unter deren Führung die Schule an der Aarbergergasse als die beste der ganzen Stadt galt[49].

---

[45] Ch. M. 1785.

[46] Ch. M. vom 24. Juni 1798.

[47] Toten-Rodel und Berner Wochenblatt vom 14. Juli 1798 (Verstorbene B [= Bürgerin] Elisabeth Lupichius, Lehrgotte von Bern, alt 79 Jahre).

[48] Ch. M.

[49] Ch. M. 1815 und Ch. M. 1798 vom 30. Juli.

VI. Schluss.

Damit ist die «Geschichte der obrigkeitlichen Lehrgotten im alten Bern» zu Ende. Sie zeigt den großen Anteil, den Frauenkraft im Dienste des öffentlichen Schulwesens leistete. Und doch stellt sie nur einen Teil fraulicher Mitarbeit dar. Denn neben den Lehrgotten, die besonders im 18. Jahrhundert immer mehr die Stellung als Vorsteherinnen einnahmen, amteten zahlreiche *Gehilfinnen,* so auch an den beiden, von Lehrmeistern geleiteten äußern Schulen auf dem Bollwerk und am Stalden. Ihre Namen sind nur zum Teil bekannt. Aus ihren Reihen aber gingen die zukünftigen Lehrgotten hervor, so dass die Lehren ein Stück Volksschule und zugleich eine Art Lehrerinnen-Seminar darstellten, deren theoretische Bildung notdürftig genug sein mochte, die aber den beneidenswerten Vorteil praktischer Betätigung unter der direkten Leitung eines meist tüchtigen Vorbildes boten.

Neben den Lehrgotten arbeiteten, ebenfalls vom Rate besoldet, einige «Singmeisterinnen» mit, seit 1727 an der Nydegg-Lehr, seit 1728 an den beiden Lehren der mittlern Stadt, und seit 1744 an der Golattenmattgaßlehre des obersten Quartiers. Sie hatten die Aufgabe, «den jungen Töchtern, die dazu Lust und Gaben zeigen, in jeder Lehre wochentlich drey Stund, offentlich und unentgeltlich, in der Vocal-Music theoretischen und praktischen Unterricht zu geben».

Recht zahlreich waren besonders im 18. Jahrhundert die Privatlehrerinnen, die entweder eigene Schulen, sogenannte Stümplilehren, hielten oder Einzelunterricht erteilten. Es berührt sympatisch, daß der Rat auch ihre Arbeit anerkannte und ihnen öfters Gratifikationen zusprach, wohl wegen «schaffendem guten Nutzen».

So zeigt sich ein reiches Feld fraulicher Wirksamkeit im Dienste der Allgemeinheit. Zu einer Zeit, da die Frauen sonst wenig aus dem Kreise der Familie heraustraten, galt das Gebiet der öffentlichen Mädchenerziehung ganz als ihre Domäne. Wenn auch nach dem Sturze der aristokratischen Republik Bern im Jahre 1798 die dominierende Stellung der Lehrgotten zurückging, setzten sie doch, unter veränderten Verhältnissen und in veränderten Formen und unter dem bescheideneren Titel «Lehrerin», ihre Arbeit in Erziehung und Unterricht fort.

Chronologische Uebersicht.

I. Einleitung:

1. Katharina die Lehrfrau 1389
2. Ungenannte Lehrmeisterinnen . . . . . 1449—1526
3. Ulrich Becken seligen wib die lerfrow. letztes Jahrz. d. 15. Jahrh.

II. Die obrigkeitlichen Lehrgotten bis zur Errichtung der Mädchenlehr 1561—1596:

1. Katharina Schaller . . . . . 1561— ?
2. Frau Magdalena Wyß-Göldli . . . . . 1561—1591
3. Martha Ougenweyd . . . . . 1576—1592
4. Sarah Schürer . . . . . 1592—1596

III. Die Mädchenlehr von 1596—1657.

A. Errichtung 1596

B. Die Lehrgotten der Mädchenlehr bis 1657.

1. Sarah Schürer . . . . . 1596—1627
2. Martha Krus-Fischer . . . . . 1627—1657

IV. Die beiden Mädchenlehren des mittleren Stadtquartiers von 1657—1798.

A. Teilung der Mädchenlehr in obere und untere Lehr 1657

B. Die Lehrgotten der beiden Lehren des mittleren Stadtquartiers.

a) Die Lehrgotten der oberen oder Graben-Lehr.

1. Frau Fetscherin-Wyß . . . . . 1657—1681
2. Frau Susanna Steiner-Fetscherin . . . . . 1681—1698
3. Frau Johanna Elisabeth Eyen-Greber, in 2. Ehe Frau Frisching . . . . . 1698—1731
4. Jungfrau Catharina Weyss . . . . . 1731—1745
5. Jungfrau Maria Magdalena Weiß . . . . . 1745—1766
6. Jungfrau Maria Magdalena Gryff . . . . . 1766—1787
7. Jungfrau Maria Elisabeth Sprüngli . . . . . 1787—1804

b) Die Lehrgotten der untern oder Hormannsgaß-Lehr:

1. Frau Margreth Zurkinden-Arn . . . . . 1657—1684
2. Frau Johanna Rosina Bachmann-Pretellius (in 2. Ehe Frau Füchsli.) . . . 1684—1707
3. Jungfer Margaretha Müller . . . . . 1707—1712
4. Jungfer Anna Maria Gryff, später Frau Schor . . 1712—1724
5. Frau Anna Margreth Schärer-v. Greyerz . . . . 1724—1737
6. Frau Johanna Baumgartner-Sulzberger . . . . 1737—1758
7. Jungfrau Maria Magdalena Gryff . . . . . 1758—1766
8. Frau Wyß-Leemann . . . . . 1766—1805

V. Die beiden Lehren im obersten und untersten Stadtquartier von 1725—1798:

A) Errichtung 1725.

B) Die Lehrgotten im obersten und untersten Stadtquartier.

a) Die Lehrgotten der Matten- oder Nydegg-Lehr:

1. Frau Barbara Schweizer-Benteli . . . . . 1725—1734
2. Jungfrau Barbara Schweizer, später Fr. Äschbacher 1734—1773
3. Jungfrau Maria Salome Kuhn . . . . . 1773—1779
4. Jungfer Maria Elisabeth Sprüngli . . . . . 1779—1787
5. Jungfer Catharina Elisabeth Kuhn . . . . . 1787—1796
6. Jungfer Elisabeth Niehans . . . . . 1796—1805

b) Die Lehrgotten der obersten oder Golattenmattgaß-Lehr:

1. Jungfer Catharina Bachmann . . . . . 1725 (?) —1743
2. Jungfer Elisabeth Lupichius . . . . . 1743 (?) —1798